



EUR&QUA -

Projekt zur Entwicklung
eines Grenzen überschreitenden Raums
zum internationalen Kinderschutz

Abschlussbericht
Region Rheinland-Pfalz
in der Großregion »SaarLorLux+«
(2017-2020)

 **Universität Trier**

Dr. Jörgen Schulze-Krüdener
FB I - Erziehungs- und Bildungswissenschaften

Bettina Diwersy M.A.
FB I - Erziehungs- und Bildungswissenschaften

Trier, im September 2020



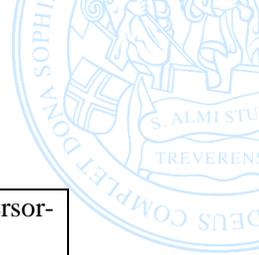
Inhaltsverzeichnis

Grenzen überschreitender Kinderschutz in Rheinland-Pfalz - eine einführende Problemskizze . 1	
Ausgangslage und Anlage der Untersuchung	3
I. Institutionelle Rahmung von Kinderschutz in Rheinland-Pfalz.....	7
1.1 Methodischer Zugang	7
1.2 Empirische Befunde.....	7
1.2.1 Öffentliche Politiken und wichtige gesetzliche Grundlagen.....	7
1.2.2 Relevante Akteur*innen	16
1.2.3 Finanzierungsmodalitäten	18
1.2.4 Zahlen	19
1.3 Zusammenfassung.....	22
II. Grenzen überschreitende Hilfeverläufe und professionelle Praktiken	24
2.1 Methodischer Zugang	24
2.2 Empirische Befunde.....	25
2.2.1 Determinanten und Logiken der Grenzen überschreitenden Hilfeverläufe	25
2.2.2 Phasen Grenzen überschreitender Hilfeverläufe.....	27
2.2.3 Professionelle Praktiken	30
2.3 Zusammenfassung.....	33
III. Familien	35
3.1 Methodischer Zugang	35
3.2 Empirische Befunde.....	36
3.2.1 Erwartungen an den Grenzen überschreitenden Hilfeverlauf	36
3.2.2 Wahrnehmung institutioneller Akteur*innen dies- und jenseits der Grenzen.....	37
3.2.3 Situationserfahrung.....	37
3.2.4 Bedürfnisse und Wünsche in Bezug auf die Inanspruchnahme Grenzen überschreitender Hilfen.....	39
3.3 Zusammenfassung.....	39
IV. Fazit und Empfehlungen	41
4.1 Synthese der Forschungsergebnisse aus Aktion 3 für Rheinland-Pfalz.....	41
4.2 Handlungsempfehlungen unter besonderer Berücksichtigung der UN-Kinderrechte.....	43
Literaturverzeichnis.....	45



Begriffe und Abkürzungen

Importace	Abr./Abk.	Bedeutung
Service Social Public	ASD	Allgemeiner Sozialer Dienst
Groupe de travail des enfants et bien-être des jeunes	AJG	Arbeitsgemeinschaft der Kinder- und Jugendhilfe
Loi sur la résidence	AufenthG	Aufenthaltsgesetz
Aide aux Péronnes handicapées		Behindertenhilfe
Bruxelles II bis Règlement du Conseil relatif à la compétence, la reconnaissance et l'exécution des décisions en matière matrimoniale et en matière de responsabilité parentale abrogeant le règlement	Brüssel II a	Brüssel II a-Verordnung Verordnung über die Zuständigkeit und die Anerkennung und Vollstreckung von Entscheidungen in Ehesachen und in Verfahren betreffend die elterliche Verantwortung
Cour fédérale de justice	BGH	Bundesgerichtshof
Loi fédérale sur la protection de l'enfance	BKiSchG	Bundeskinderschutzgesetz
Ministère fédéral de la famille, des personnes âgées, des femmes et de la jeunesse	BMFSFJ	Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend
Loi fédérale sur la participation	BTHG	Bundesteilhabegesetz
Cour constitutionnelle fédérale	BVerG	Bundesverfassungsgericht
Code Civil	BGB	Bürgerliches Gesetzbuch
Statistiques à Dortmund sur le bien-être des enfants et des jeunes	AKJStat	Dortmunder Arbeitsstelle Kinder- & Jugendhilfestatistik
Protection Maternelle et Infantile	FH	Frühe Hilfen
Loi sur les questions de compétence volontaire	FGG	Gesetz über die Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit
Loi sur l'aide et la protection en matière de santé mentale	PsychKG	Gesetz über Hilfen und Schutzmaßnahmen bei psychischen Krankheiten
Loi sur la cooperation et l'information dans le secteur de la protection de l'enfance	KKG	Gesetz zur Kooperation und Information im Kinderschutz
Loi Fondamentale	GG	Grundgesetz
L'assistance éducative	HzeE	Hilfen zur Erziehung
Professionnel experiméte dans un domaine particulier	InsoFa	Insoweit erfahrende Fachkraft
Loi sur les procédures en matière de droit international de la famille	IntFamRVG	Internationales Familienrechtsverfahrensgesetz
L'office de la jeunesse	JA	Jugendamt
Protection de l'enfance et de la jeunesse	KJH	Kinder- und Jugendhilfe
Statistiques sur le bien-être des enfants et des jeunes	KJHS	Kinder- und Jugendhilfestatistik
Psychiatrie de l'enfant et de l'adolescent	KJP	Kinder- und Jugendpsychiatrie
Loi sur le développement de la protection de l'enfance et de la jeunesse	KICK	Kinder- und Jugendhilfeweiterentwicklungsgesetz
Loi sur les établissements de garde d'enfants de Rhénanie-Palatinat	KTagStG RP	Kindertagesstättengesetz von Rheinland-Pfalz
Bien être d l'enfant		Kindeswohl
Mise en danger du bien de l'enfant	KWG	Kindeswohlgefährdung
Protection de l'enfance		Kinderschutz
Données combinées de la protection de l'enfance et de la jeunesse	Komdat	Kombinierte Daten der Kinder- und Jugendhilfe



Office du Land de Rhénanie-Palatinat pour les affaires sociales, la jeunesse et les soins	LSJV RLP	Landesamt für Soziales, Jugend und Versorgung Rheinland-Pfalz
Loi de l'État sur la mise en œuvre de la loi fédérale sur la participation partielle	AG BTHG	Landesgesetz zur Ausführung des Bundesteilhabegesetzes
Loi de l'état pour l'exécution la Loi sur les services à l'enfance et à la jeunesse	AG KJHG	Landesgesetz zur Ausführung des Kinder- und Jugendhilfegesetzes
Loi de l'état pour l'égalité des personnes handicapées	LGGBehM	Landesgesetz zur Gleichstellung behinderter Menschen
Loi de l'état pour la protection du bien-être et de la santé des enfants	LKind-SchuG	Landesgesetz zum Schutz von Kindeswohl und Kindergesundheit
Loi de l'État visant à renforcer la compétence inclusive et le perfectionnement et la formation des enseignants	KFWLehrG	Landesgesetz zur Stärkung der inklusiven Kompetenz und der Fort- und Weiterbildung von Lehrkräften
L'office national de la jeunesse	LJA	Landesjugendamt
Ministère de l'intégration, de la famille, de l'enfance, de la jeunesse et de la femme	MIFKJF	Ministerium für Integration, Familie, Kinder, Jugend und Frauen
Centre National de la Protection Maternelle et Infantile	NZFH	Nationales Zentrum Frühe Hilfen
Loi scolaire	SchulG	Schulgesetz
Mission de protection de l'état (Défenseur des intérêts de l'enfant)		Staatlicher Schutzauftrag (Wächteramt)
Office fédéral allemand de la statistique	destatis	Statistisches Bundesamt
Huitième code de la sécurité sociale	SGB VIII	VIII. Sozialgesetzbuch
Code criminel	StGB	Strafgesetzbuch
Service de l'enfance et de la jeunesse: Services gouvernementales Services non gouvernementales		Träger der Kinder- und Jugendhilfe: Öffentliche Träger Freie Träger
Convention relative aux droits des personnes handicapées	CRPD	UN-Behindertenrechtskonvention/ Übereinkommen über die Rechte von Menschen mit Behinderungen (Convention on the Rights of Persons with Disabilities)
Convention des Nations Unies sur les droits de l'enfant	CRC	UN-Kinderrechtskonvention (Convention on the Rights of the Child)
Autorité centrale	ZB	Zentrale Behörde



Abbildungsverzeichnis

<i>Abbildung 1:</i>	Leistungen für Kinder und Jugendliche mit und ohne Behinderungen.....	14
<i>Abbildung 2:</i>	Statistische Übersicht zu Konsultationsverfahren nach HKÜ, ESÜ und der Brüssel IIa-VO der Zentralen Behörde in Deutschland (Bundesamt für Justiz).....	20
<i>Abbildung 3:</i>	Statistische Übersicht zu Brüssel-IIa-Verfahren in Rheinland-Pfalz des Landes- jugendamtes in Mainz für den Bereich der stationären Unterbringung in Einrichtungen der Kinder- und Jugendhilfe (Stand 2018).....	20
<i>Abbildung 4:</i>	Schamtische Darstellung der Überweisungsströme in der Interreg-Region Rheinland-Pfalz.....	21
<i>Abbildung 5:</i>	Logik Grenzen überschreitender Hilfeverläufe.....	27
<i>Abbildung 6:</i>	Phasen der Grenzen überschreitenden Hilfeverläufe.....	28



Grenzen überschreitender Kinderschutz in Rheinland-Pfalz - eine einführende Problemskizze

Die Überschreitung von territorialen Grenzen im Kinderschutz innerhalb der größten europäischen Großregion »SaarLorLux+« stellt im Zuge des europäischen Einigungsprozesses kein Sonderfall und keine Randerscheinung dar. Dieser Umstand schließt nicht aus, dass es sich beim transnationalen Kinderschutz um vergleichsweise geringe Zahlen handelt, der im Alltag deutlich seltener vorkommt als der Kinderschutz, bei dem im Heimatland der Kinder und Jugendlichen mit Unterstützung professioneller Hilfe nach Wegen gesucht wird, wie Kinderschutz gelingen kann. Beim Kinderschutz über Ländergrenzen hinweg erhalten Kinder, Jugendliche und Eltern aus einem EU-Mitgliedsstaat (hier Belgien, Deutschland, Frankreich, Luxemburg) aus einem anderen Land der Interreg-Großregion soziale Unterstützungsleistungen. So werden beispielsweise Kinder und Jugendliche aus Luxemburg oder Ostbelgien in rheinland-pfälzischen Einrichtungen der Kinder- und Jugendhilfe Ländergrenzen überschreitend untergebracht und betreut. Umgekehrt gibt es auch Kinder und Jugendliche aus Rheinland-Pfalz, die beispielsweise Hilfen in Luxemburg in Anspruch nehmen. Kennzeichnend für solche Grenzen überschreitenden Hilfen ist, dass territoriale Grenzen nicht die einzigen Grenzen sind, die in der Fallbearbeitung zum Tragen kommen und zu bewältigen sind. So kann der Grenzübertritt in eine der fünf Teilregionen der Grande Région (= 4 Länder; 3 Sprachen: deutsch, französisch, lëtzebuergerisch; 65.401 km²; 11,6 Millionen Einwohner*innen) gegebenenfalls geprägt sein von kulturellen Fremdheitserfahrungen oder einer anderen Sprache, aber auch dadurch, was es bedeutet, Kinder und Jugendliche zu schützen. In den einzelnen Ländern ist die Sorge um das Wohl des Kindes oder Jugendlichen und die begriffliche Offenheit des Kindeswohls (in seinem Handeln und seinen Ansätzen) in hohem Maße mit dem Nationalstaat verbunden - trotz der Geltung des Übereinkommens der Vereinten Nationen über die Rechte des Kindes in allen vier Ländern der Großregion. Die Ausrichtung am Nationalstaat führt dazu, dass bei der Ländergrenzen überschreitenden Kinderschutz

- differierende Vorstellungen vom Kindeswohl und Kinderschutz,
- unterschiedlich strukturierte und organisierte Systeme der Hilfen und Leistungen für Kinder, Jugendliche und Eltern sowie
- voneinander abweichende Handlungslogiken der Akteur*innen verschiedener Professionen in der Großregion weiterhin als nationalstaatliche gerahmte Strukturierungsprinzipien wirksam sind.

Als grenzüberspannende Bezüge nehmen diese Aspekte einen teils massiven Einfluss auf die Aushandlung des Kindeswohl im Kinderschutz und auf die professionelle Hilfe bzw. Handlungspraxis. Eng mit diesen nationalstaatlichen Diskursen verbunden sind Fragen nach dem wie, weshalb und mit welchen Erwartungen Grenzen überschreitende professionelle Hilfen im Kinderschutz durchgeführt werden.

Offensichtlich und weithin beobachtbar ist, dass sich bei Problemkonstellationen und Hilfeverläufen, die über nationale Ländergrenzen hinweg reichen, für alle beteiligten Akteur*innen - also Kinder, Jugendliche, Eltern, Fachkräfte beteiligter Behörden, Organisationen und Einrichtungen usw. - mannigfache, teils erhebliche An- und Herausforderungen einer Grenzarbeit stellen. Neben dem räumlichen Grenzübertritt gilt es nämlich eine Reihe weiterer Grenzen nicht nur zu erkennen, sondern diese zu reflektieren und zu bewältigen: So etwa • Grenzen des eigenen, narrativen Wissens, • Grenzen der eigenen Organisation und der Profession, • Grenzen der eigenen Heimat sowie Kultur, • Grenzen von beruflichen Routinen und vermeintlich Altbewährtem sowie • ideelle und normative Grenzen des nationalstaatlichen Handelns. An dieser Stelle ist herauszustellen, dass ein solcher Anforderungskatalog in Bezug auf professionelle Hilfen nicht grundsätzlich neu und hier erstmals formuliert ist, aber die hier genannten und eine Reihe weiterer Anforderungen stellen sich - so die These - im Grenzen überschreitenden Kinderschutz in neuer Schärfe.

Durch eine professionelle Grenzarbeit ist das In-Frage-Stellen, Verschieben oder das Neuziehen von Grenzen bis hin zur prinzipiellen Aufhebung der Trennung möglich. Die Ambivalenz von Grenzen drückt sich darin aus, dass ihre Begrenzung einerseits Sicherheit, Schutz, Halt und Orientierung vermittelt, andererseits aber auch Neugierde fördert und als Herausforderung verstanden werden kann, eine



Grenze zu überschreiten. Mit Blick darauf wirken Grenzen immer auf zweierlei Weise, stabilisierend und verengend zugleich. Oder anders formuliert: Die Überschreitung von Grenzen stellt immer zweierlei dar, ist Chance und Risiko zugleich. Auf der einen Seite können alle beteiligten Akteur*innen bei Grenzen überschreitenden Unterstützungsleistungen in einer anderen Region neue, wertvolle kulturelle Impulse und Anregungen bekommen, eine notwendige Horizonterweiterung erfahren, gemeinsam eine Lösungsstrategie entwickeln. Vielleicht gibt es in einem anderen Teil der Großregion das passgenaue, adressat*innenbezogene Hilfsangebot, das es in dieser Form in der Herkunftsregion (noch) nicht gibt, die vorhandenen Einrichtungen derzeit keine freien Kapazitäten haben, eine lebenswelt»ersetzende« Fremdunterbringung außerhalb des Heimatlandes (pädagogisch legitimiert) erforderlich ist. Neben den Kindern, Jugendlichen und Eltern profitieren auch die beteiligten Fachkräfte, die je nach ihrer professionellen Ausrichtung einen Fall von Kinderschutz zum Beispiel medizinisch, kriminalistisch, juristisch, psychologisch oder sozialpädagogisch interpretieren, im Idealfall von einem Blick über die Grenze. In dieser Perspektive vermag die länderübergreifende Organisation sozialer Hilfen ein innovatives Entwicklungspotenzial für eine kompetente fallspezifische Leistungserbringung zu entfalten und zur Weiterentwicklung der fachlichen Vorgehensweise beizutragen.

Bei aller möglicherweise aufkommenden Euphorie darf aber nicht außer Acht gelassen werden, dass die beteiligten Akteur*innen auf der anderen Seite in transnationalen Fallverläufen mitunter an ihre fachlichen Grenzen, ja auch an ihre Belastungsgrenzen stoßen. Im Kinderschutz mit Auslandsberührung agieren die professionellen Akteur*innen häufig auf unsicherem Terrain. Die Gründe hierfür sind vielfältig:

- Die fall- und länderabhängige Verschiedenheit der strukturellen (rechtlichen, fachlichen, fiskalischen etc.) Rahmenbedingungen der Kinderschutzpraxis, ihrer Organisiertheit und damit zugleich ihrer Verfahren und Strategien.
- Das unzureichende Wissen über die differierenden Professions- und Organisationskulturen im Heimat- und Entsenderegion, die vom jeweils vorherrschenden Kinderschutzsystem maßgeblich geprägt sind.
- Die unterschiedlichen Mentalitäten der beteiligten Akteur*innen aus den Teilregionen der Großregion.
- Das fehlende Vertrauen zwischen den Akteur*innen in Bezug auf gemeinsame Interessen und Ziele im Kinderschutz sowie
- die Sprachbarriere.

Selbstredend stellt eine Unterbringung eines Kindes oder Jugendlichen in einem anderem EU-Mitgliedsstaat bzw. in einem anderen Teil der Großregion nicht nur für die professionell tätigen Fachkräfte unterschiedlicher Professionen eine erhebliche Herausforderung dar, sondern in einem deutlich größeren Ausmaß für die Kinder, Jugendlichen und Eltern. Eine transnationale Hilfe bedeutet nicht nur eine mitunter große räumliche Entfernung, sondern auch eine tiefgreifende emotionale Trennung, die in der Regel mit vielen Ungewissheiten, Restriktionen und auch Vorbehalten seitens Dritter verbunden ist. Nicht selten stellt die Inanspruchnahme einer Grenzen überschreitenden sozialen Hilfe einen zusätzlichen, tiefgreifenden Unsicherheitsfaktor innerhalb eines Hilfeverlaufs dar, der sich als ein ambivalentes Moment in der Aushandlung des Kindeswohls im Kinderschutz darstellt: Die Suche nach Hilfe in einem anderen Land in der Großregion wird häufiger als einer der letzten, manchmal sogar als die allerletzte fachliche Handlungsoption gesehen, wie Kinderschutz gelingen kann. Umgekehrt birgt die Überschreitung von Nationalgrenzen im Kinderschutz aber auch Risiken in sich, die bei der Entscheidung für eine Unterbringung im benachbarten Ausland sehr sorgsam und fachlich sehr gut abgesichert mit den prognostizierten Chancen abzuwägen sind. So muss zum Beispiel im Entscheidungsprozess Berücksichtigung finden, dass die vielfach konstatierten Inkongruenzen nationaler Institutionen innerhalb der Großregion, etwa des Bildungssystems, der Rückkehroption - wie sie im bundesdeutschen Achten Sozialgesetzbuch und im rheinland-pfälzischen Ausführungsgesetz zu diesem Gesetz festgeschrieben ist - entgegenstehen können. Unter dieser Perspektive stellen Grenzen überschreitende Hilfeverläufe ein sorgsam abzuwägendes Moment großregionaler Handlungsoptionen im Kinderschutz dar.

In Kenntnis dieser Ausgangslage hat sich das Interreg-Forschungsprojekt EUR&QUA (2017-2020) zur Aufgabe gemacht, die Grenzen überschreitenden Hilfeverläufe von Kindern und Jugendlichen in der



Großregion »SaarLorLux+« zu untersuchen. Das EUR&QUA-Projekt ist Teil des Interreg-Programms V A Großregion (2014-2020). Ziel aller im Rahmen des Interreg-Programms V A GR durchgeführten Projekte ist die Verbesserung der Lebensbedingungen und des Lebensumfeldes in der Großregion sowie die Förderung Grenzen überschreitender Vernetzung, Kooperation und Mobilität. Innerhalb des Interreg-Programms V A GR zielt EUR&QUA im Zuge der Prioritätsachse 3 auf die Verbesserung der Lebensbedingungen in der Großregion. Insbesondere geht es um die Förderung sozialer Inklusion mittels Förderung eines besseren Zugangs zu sozial inklusiven Dienstleistungen und Einrichtungen (vgl. Interreg, 2019).

Die Universität Trier ist Projektpartnerin für die Interreg-Region Rheinland-Pfalz¹. Basierend auf den Erkenntnissen von drei Forschungsachsen, der institutionellen Rahmung von Kinderschutz in Rheinland-Pfalz (Kap. 1), den empirisch vorfindbaren professionellen Praktiken (Kap. 2) sowie der Sicht der Familien (Kap. 3) in diesem Teil der Interreg-Region werden allgemeine Handlungsempfehlungen für die Praxis transnationaler Kinderschutzfälle in der Großregion (Kap. 4) formuliert.

Ausgangslage und Anlage der Untersuchung

Die Frage nach der Kontinuität und Qualität des Schutzes von Kindern und Jugendlichen ist seit einigen Jahren essenzielles Element vieler innerstaatlicher Diskussionen in Europa. In nationalen Bezügen zahlreicher europäischer Länder ist Kinderschutz heute ein breit erforschtes Phänomen. Die deutsche Forschungstradition zu Kinderschutz steht im Vergleich zu anderen europäischen Nationen allerdings in vielerlei Hinsicht noch in den Anfängen. Eine systematische Auseinandersetzung mit Kinderschutz als gesellschaftspolitischer Aufgabe und professionellem Handlungsauftrag findet hier erst seit einigen Jahren statt. In diesem Zusammenhang lassen sich verschiedene Forschungsstränge ausdifferenzieren, die sich teils implizit, teils explizit mit dem Phänomen des Kinderschutzes auseinandersetzen. Ein Strang befasst sich mit der Entwicklung von Kindheitskonstruktionen und damit in Verbindung stehenden normativen Vorstellungen von gelingender Entwicklung und Erziehung sowie kulturellen Leitbildern von Familie und generationaler Ordnung als Fundament von Elternschaft und gelingendem Aufwachsen (vgl. Bühler-Niederberger, Mierendorff & Lange 2010; Braches-Chyrek, Röhner & Sücker 2012; Honig 2017).

Ein weiterer Forschungsstrang, der sich verstärkt seit etwa zehn Jahren in der deutschen Forschungslandschaft etabliert, untersucht die hiermit in Verbindung stehenden gesetzlichen Regulierungen von Kinderschutz und ihre institutionelle Umsetzung (vgl. Baader, Eßer & Schröder 2014; Kindler & Rauchenbach 2016; Dahmen & Kelle 2020). In den Fokus sind diese vor allem im Zuge von Gesetzesinitiativen und Bundesprogrammen zur Verbesserung des nationalen Kinderschutzes gerückt. Eng mit diesen Analysen verknüpft ist ein weiterer Forschungszweig, der Verfahren und Abläufe in konkreten Kinderschutzverläufen fokussiert. Hier geht es einerseits darum, organisationale Strukturen und Prozesse zu analysieren, die konstitutiv für die Bearbeitung von Kinderschutzfällen sind (vgl. Bode & Turba 2014; Ackermann 2017). Andererseits rückt aber auch die Perspektive der Fachkräfte in den Fokus der Forschung. Von Interesse ist dabei, welche Konnotationen Begriffe wie Kindeswohl oder Kindeswohlgefährdung aufweisen (vgl. Marthaler, Bastian, Bode, Schröder 2012) und welche professionellen Handlungsorientierungen hiermit in Verbindung stehen (vgl. Böwer 2012; Bühler-Niederberger, Alberth & Eisentraut 2014; Franzheld 2017).

In diesen Zusammenhang werden auch Aspekte wie Eingriffsschwellen, multiprofessionelle Fallbearbeitungen oder die Effektivität von Hilfeanläufen empirisch analysiert (vgl. Macsenaere & Esser 2012). Im Zuge der Reformulierungen und Erweiterungen des SGB VIII, des zentralen gesetzlichen Bezugswerks von Kinderschutz in Deutschland, rücken zunehmend auch die verschiedenen Formen der Beteiligung der Adressat*innen in Kinderschutzverläufen und deren Sichtweisen selbst in den Blick (vgl. Liebel 2009; Wolff et al. 2013). So differenziert diese national fokussierten Analysen auch sind, sie enden im Zuge der bisweilen dominierenden nationalstaatlichen Rahmung von Kinderschutz zumeist an

¹ Im Projekt haben Prof. Dr. Stefan Königter (Januar 2018 - August 2018), Dr. Caroline Schmitt (Oktober 2018 - März 2020) und Dr. Randolf Körzel (April 2020 - September 2020) mit ausgewiesener fachlicher Expertise und hohem Engagement mitgewirkt.



Landesgrenzen. Mit zunehmender Mobilität, auch vor dem Hintergrund des europäischen Einigungsprozesses, erstrecken sich Fragen des Kinderschutzes allerdings nicht ausschließlich auf die nationale Ebene.

Lebens- und Handlungsvollzüge in privaten und öffentlichen Kontexten sind zunehmend transnational geprägt. Dies gilt insbesondere für die Großregion. Zahlreiche Grenzgänger*innen bzw. Grenzpendler*innen überqueren tagtäglich nationale Landesgrenzen, um etwa in einem anderen Teil der Region zu arbeiten, einzukaufen oder soziokulturelle Angebote in Anspruch zu nehmen. Die Lebenspraxen innerhalb der Großregion sind in den verschiedensten Bereichen transnational geprägt (vgl. Wirtschafts- und Sozialausschuss der Großregion 2018, S. 59ff.). Auch im Bereich des sozialen Dienstleistungssektors in der Großregion können regelmäßig transnationale Bewegungen beobachtet werden. Dies gilt im Zusammenhang mit Kinderschutzfällen insbesondere für die Bereiche der Kinder- und Jugendhilfe, der Behindertenhilfe und der Kinder- und Jugendpsychiatrie. Hier gibt es immer wieder Hilfeverläufe von Kindern und Jugendlichen, die regionale und nationale Grenzen überschreiten. In der Interreg-Region Rheinland-Pfalz können - wie bereits erwähnt - regelmäßig eingehende Hilfeverläufe aus Luxemburg und Ostbelgien beobachtet werden. Hierbei handelt es sich um Kinder und Jugendliche, die überwiegend in stationärer Form soziale Hilfen aus den Bereichen der Kinder- und Jugendhilfe sowie der Behindertenhilfe in Anspruch nehmen. Umgekehrt kommt es auch vor, dass Kinder und Jugendliche aus Rheinland-Pfalz die Angebote der Kinder- und Jugendpsychiatrie in ambulanter oder stationärer Form in Luxemburg nutzen. Diese regelmäßig stattfindenden transnationalen Überweisungen im sozialen Sektor können als Ausdruck des qualitativ wie auch quantitativ unterschiedlichen Ausbaus der regionalen Hilfesysteme in der Interreg-Region verstanden werden. Im Zuge dieser informellen Überweisungspraktiken und Kooperationsroutinen bilden sich relativ dauerhafte Märkte im sozialen Dienstleistungssektor mit sich etablierenden organisationalen Überweisungs- und Bearbeitungsroutinen heraus.

Über diese transnationalen Prozesse im Bereich des Kinderschutzes ist bislang allerdings nur wenig bekannt. Gleichzeitig sind mit diesen transnationalen Prozessen auch spezifische professionelle Praktiken verbunden, die wesentlich die Grenzen überschreitenden Fallverläufe markieren. Dies verdeutlicht, dass es keineswegs ausreichend ist, den Aufbau und die Funktionsweise von Kinderschutz sowie die hiermit in Verbindung stehenden professionellen Praktiken und sozialen Lebensvollzüge der Adressat*innen im Sinne eines methodologischen Nationalismus (vgl. Köngeter 2009) allein in nationalen Kontexten zu denken und zu untersuchen. Vorliegende empirische Untersuchungen, die sich mit der internationalen Dimension von Kinderschutz befassen, analysieren nichtsdestotrotz in vergleichender Weise nationale Kinderschutzsysteme mit ihren institutionellen Grundlagen und organisationalen Wirkmechanismen (vgl. Kindler 2010, Witte et al. 2017). Im Hinblick auf die transnationale Bearbeitung Grenzen überschreitender Fallverläufe im Bereich des Kinderschutzes liegen hingegen kaum empirische Untersuchungen vor. Bei den wenigen Arbeiten, die sich der Grenzen überschreitenden konkreten Fallarbeit widmen, interessieren vornehmlich rechtliche Fragen sowie die Anwendung internationaler gesetzlicher Übereinkommen (vgl. Sievers & Bienentreu 2006). Die Untersuchung der professionellen Praktiken bei der Grenzen überschreitenden Fallbearbeitung sowie die Sicht der Kinder, Jugendlichen und Eltern selbst, stellen allerdings noch ein Forschungsdesiderat dar.

Erste Erkenntnisse über transnationale Fallverläufe, professionelle Praktiken und Erfahrungen von betroffenen Kindern, Jugendlichen und Eltern in der Großregion konnten im Rahmen der vorausgegangenen Interreg-Projekte PROXIMAM-Lotharingie I (2006-2009), PROXIMAM-Lotharingie II (2009-2011) und Sophia-Lorraine (2012-2014) gewonnen werden. Sie deuten darauf hin, dass die Sicherstellung von Kinderschutz in transnationalen Bezügen innerhalb der Großregion wesentlich davon abhängt, wie sich Grenzen überschreitende Planungs- und Austauschprozesse gestalten. Balzani et al. (2015) verglichen in diesem Zusammenhang die nationalstaatlich-institutionalisierte Ordnung von Kinderschutz in den französischsprachigen Teilen der Interreg-Region. Dabei konnten sie die Diskrepanzen institutioneller Rahmungen von Kinderschutz in den einzelnen Ländern der Großregion aufzeigen, die mit unterschiedlichen kulturellen Leitbildern von Kindheit, Familie und «gutem Aufwachsen» in Verbindung stehen.



Die Differenz der staatlich organisierten Kinderschutzsysteme sowie die unterschiedlichen Leitbilder und kulturell gefärbten normativen Orientierungen können einer konsistenten Fallbearbeitung entgegenstehen (ebd., S. 227ff.). Erstrecken sich Hilfeverläufe in der Großregion vor diesem Hintergrund über Grenzen, sind nicht nur unterschiedliche Rechtssysteme und Zuständigkeiten konstitutiv für die Fallbearbeitung, sondern auch unterschiedliche Vorstellungen von Kindeswohl und Kinderschutz sowie die professionelle Abstimmung von Handlungsvollzügen.

Aufgrund der unterschiedlichen nationalen institutionellen Rahmungen von Kinderschutz sowie auch der Konnotationen des Begriffs Kinderschutz innerhalb der Großregion werden im Kontext des Interreg-Projekts EUR&QUA als Kinderschutz alle transnationalen Fälle verstanden, bei der mindestens einmal eine Landesgrenze in der Großregion überquert wird, um in einem anderen Land der Interreg-Region eine soziale Hilfe in ambulanter oder stationärer Form in Anspruch zu nehmen. Es kann sich hierbei um eine soziale Hilfe aus dem Bereich der Kinder- und Jugendhilfe, der Behindertenhilfe und/oder der Kinder- und Jugendpsychiatrie handeln.

Dementsprechend sind es nicht nur sprachliche und rechtliche Barrieren, auf die die beteiligten Akteur*innen treffen, sondern ebenso kulturelle, professionelle, organisationale und normativ-ideelle Barrieren. Mögliche Folgen können Brüche im Hilfeverlauf oder eine unzureichende Beachtung von Kinderrechten sein. Werden in Kinderschutzfällen innerhalb des großregionalen Raums Grenzen überschritten, um in einem anderen Teil der Region soziale Hilfen in Anspruch zu nehmen, können sich die bestehenden Diskrepanzen in der Kontinuität und Qualität des Kinderschutzes mitunter nachteilig auf die beteiligten Akteur*innen, deren Handlungsmöglichkeiten und die Sicherstellung ihrer Rechte auswirken. Umgekehrt sind sprach-, kultur- und professionsübergreifende Praktiken im Bereich des Kinderschutzes bislang noch eher die Ausnahme. Gerade in transnationalen Bezügen von Kinderschutz sind aber Grenzen überschreitende Praktiken, Organisationsformen, Austausch- und Abstimmungsprozesse unverrückbare Voraussetzung dafür, um Kinder- und Elternrechte dauerhaft sicherzustellen.

Vor diesem Hintergrund analysiert das Projekt EUR&QUA auf der Grundlage der Erkenntnisse der vorausgegangenen Interreg-Projekte vertiefend transnationale Hilfeprozesse von Kindern und Jugendlichen in der Großregion. Auch die deutschen Interreg-Regionen, Rheinland-Pfalz und das Saarland, sind nun Teil des Forschungsfeldes, was erstmals eine umfassende mehrdimensionale Untersuchung transnationaler Vollzüge des großregionalen Kinderschutzes erlaubt.

Die Ergebnisse der multiperspektivischen Rekonstruktion und Analyse Grenzen überschreitender Hilfeverläufe bilden dabei die Basis, um professions- und länderübergreifend einen wissenschaftlich fundierten und ethisch begründeten gemeinsamen Referenzrahmen für den Grenzen überschreitenden Kinderschutz in der Großregion zu erarbeiten. Ziel ist die langfristige Etablierung einer gemeinsamen Grenzen überschreitenden Kultur der Gewährung sozialer Hilfen auf der Grundlage des internationalen Kinderschutzes sowie die Etablierung einer gemeinsamen Ethik, die sämtliche Grenzen, Sektoren und Territorien überschreitet, um transnationale Hilfeverläufe künftig so auszugestalten, dass Kinderrechte dauerhaft umgesetzt werden. Ausgangspunkt hierfür bildet auch die Verbesserung des gegenseitigen Wissens über die sozialen Hilfen in der Großregion sowie eine verbesserte Grenzen überschreitende Koordination zwischen den Sozial- und Gesundheitsdiensten. Folgende Zielvorgaben liegen dem Projekt zugrunde:

- Identifizierung von Verfahren und Interventionsprozessen, die die Grenzen überschreitende Hilfe erleichtern oder erschweren.
- Weiterentwicklung und Qualifizierung der Grenzen überschreitenden Kinderschutzpraxis.
- Konzeptionierung eines Ausbildungsprogramms für Fachkräfte beteiligter Professionen im Bereich des Grenzen überschreitenden Kinderschutzes.
- Erstellung einer Plattform zur Vernetzung von sozialen Diensten aus der Großregion.
- Erstellung einer Website mit allen wichtigen Kontaktdaten und umfassenden Informationen zu Grenzen überschreitendem Kinderschutz.



Um diese Ziele umzusetzen, wird der Grenzen überschreitende Kinderschutz in der Großregion auf drei miteinander verwobenen Ebenen untersucht:

- Zunächst werden öffentliche Politiken und gesetzliche Rahmenbedingungen von Kinderschutz in den einzelnen Ländern der Großregion vergleichend analysiert. Diese institutionellen Rahmungen geben Aufschluss über die kulturell geprägten Leitbilder von Kinderschutz und den gesellschaftlichen Handlungsauftrag der professionellen Akteur*innen. Sie liefern damit auch die Grundlage für Handlungslegitimierungen und -orientierungen der Organisationen sowie ihrer Fachkräfte und geben Aufschluss darüber, was in der jeweiligen Region als Kinderschutz verstanden wird und welche Handlungsimplicationen hiermit einhergehen.
- Eine wesentliche Erkenntnis, wenn es um die Schaffung einer Grenzen überschreitenden Kultur der Gewährung sozialer Hilfen geht, ist, dass die Vorstellungen und Rahmungen von Kinderschutz innerhalb des großregionalen Raums mitunter divergent sind und es eines gemeinsamen Bezugspunktes für die transnationale Fallbearbeitung bedarf. EUR&QUA schlägt als solchen Grenzen überschreitenden Referenzrahmen die UN-Kinderrechte vor. Diese universellen Rechte sichern jedem Kind und jedem Jugendlichen Schutz-, Partizipations- und Förderrechte (vgl. UN 1989). Um zu analysieren, inwiefern diese Rechte in konkreten transnationalen Kinderschutzfällen in der Großregion bereits realisiert werden und welche Mechanismen und Strukturen ihrer praktischen Umsetzung derzeit noch entgegenstehen, werden in einem zweiten Schritt ausgewählte Fälle transnationalen Kinderschutzes in der Großregion empirisch erhoben und untersucht. Die Analyse professioneller Praktiken und die Rekonstruktion konkreter Fallbearbeitungen aus der Praxis des Grenzen überschreitenden Kinderschutzes in der Großregion geben Aufschluss darüber, welche Strukturen, Organisations- und Handlungsformen die Sicherstellung von Kinderrechten fördern oder erschweren können, und was professionelle wie auch private Akteur*innen benötigen, um die entsprechenden Rechte zu realisieren.
- Auf der dritten und letzten Ebene wird der Gruppe der Adressat*innen eine Stimme verliehen, indem diese nach ihren fallbezogenen Erfahrungen transnationaler Kinderschutzverläufe befragt wird. Hier geht es darum, herauszufinden, was deren Bedürfnisse und Wünsche sind und inwiefern diese Gehör in der Kinderschutzpraxis finden. Durch die Rekonstruktion der Perspektive der Kinder, Jugendlichen und Eltern wird die mehrdimensionale Analyse der Praxis Grenzen überschreitenden Kinderschutzes in der Großregion komplettiert.

Die auf diesem Wege gewonnenen Daten bilden die Basis für die Weiterentwicklung und Qualifizierung der Grenzen überschreitenden Kinderschutzpraxis wie auch für die Entwicklung von Curricula für die Aus- und Weiterbildung im »Grenzen überschreitenden Kinderschutz in der Großregion«.



I. Institutionelle Rahmung von Kinderschutz in Rheinland-Pfalz

Der Kinderschutz ist in allen Ländern der Großregion in unterschiedlicher Art und Weise gerahmt. Zurückzuführen ist dieser Umstand darauf, dass sich in den Nationalstaaten der Großregion differierende Wohlfahrtssysteme etabliert haben und damit zugleich unterschiedlich kulturell geprägte Vorstellungen darüber, was gelingende Lebens- und Entwicklungsverläufe von Kindern und Jugendlichen sind. So lassen sich beispielsweise unterschiedliche Bedeutungs- und Verantwortungszuschreibungen und für jede Region typische institutionelle Organisationsmuster von Kinderschutz identifizieren.

Die institutionelle Rahmung von Kinderschutz in der Interreg-Region Rheinland-Pfalz basiert im Wesentlichen auf den bundeseinheitlichen Regelungen des nationalen Kinderschutzes in Deutschland, ergänzt um ländereigene Ausführungsgesetze. Diese bundes- und landesspezifischen Politiken und Regelungen sind eingelagert in das Spannungsverhältnis zwischen dem Recht der Eltern auf elterliche Sorge und dem staatlichen Schutzauftrag bei Kindeswohlgefährdung. Involviert in den (von den Jugendämtern) staatlich organisierten Kinderschutz sind Fachkräfte, die immer dann agieren (sollen), wenn nach fachlicher Einschätzung des Gefährdungsrisikos dem Jugendamt gewichtige Anhaltspunkte für die Gefährdung des Wohls eines Kindes oder eines Jugendlichen vorliegen. Wird eine Gefährdung festgestellt und hält das Jugendamt zur Abwendung der Gefährdung die Gewährung von Hilfen für geeignet und erforderlich, so hat das Jugendamt diese den Eltern anzubieten (vgl. § 8a SGB VIII).

1.1 Methodischer Zugang

Im Rahmen des Forschungsvorhabens EUR&QUA geht es in einem ersten empirischen Zugang darum, über die Forschungsachse I »Institutioneller Rahmen« die länderspezifischen Zugänge zu Kinderschutz und deren institutionelle Verankerung in den einzelnen Regionen darzustellen, um auf dieser Grundlage Rückschlüsse auf Leitideen und grundlegende Handlungsorientierungen innerhalb der nationalen Kinderschutzsysteme zu ziehen. Die sich darin anschließende vergleichende Analyse dient dazu, den Kenntnisstand über die Organisation von Kinderschutz und über die Kinderschutzkulturen in der Großregion zu erweitern, um in der Folge eine Grundlage für eine gemeinsame Grenzen überschreitenden Fallkonstruktion und Fallbearbeitung im Kinderschutz zu schaffen.

Die Rekonstruktion der institutionellen Rahmung des Kinderschutzes in Rheinland-Pfalz erfordert einen mehrdimensionalen Datenanalyseprozess. Aus forschungsmethodischer Sicht ist es notwendig, sich dem institutionellen Rahmen von Kinderschutz über Artefakte aus dem Feld anzunähern, die in unterschiedlichen Kontexten mit Blick auf Kinderschutz entstanden sind. Ausgangspunkt hierfür bildet eine umfassende Recherche vorliegender empirischer Studien, Gesetzestexte, Statistiken und Berichte. Diese Dokumente sind als Wirklichkeiten zu verstehen, die in einem bestimmten Zusammenhang und mit einem bestimmten Verwendungsinteresse erzeugt wurden (vgl. Flick 2016, S. 330). Die Dokumentenanalyse bildet einen ergänzenden Zugang zu den weiteren empirischen Erhebungen in den beiden anderen Forschungsachsen.

1.2 Empirische Befunde

Die Darlegung der empirischen Befunde in der Forschungsachse I beginnt mit dem Aufzeigen zentraler öffentlicher Politiken wie auch der gesetzlichen Grundlagen in Deutschland bzw. Rheinland-Pfalz (1.2.1) und deren Verortung im wissenschaftlichen Diskurs, um die Dynamik institutioneller und organisationaler Rahmungen von Kinderschutz präzise herauszufiltern. Im Rückgriff darauf werden die relevanten Akteur*innen im Kinderschutz vorgestellt (1.2.2) sowie die Finanzierungsmodalitäten (1.2.3) und die vorliegenden Daten zum Kinderschutz in Rheinland-Pfalz expliziert (1.2.4).

1.2.1 Öffentliche Politiken und wichtige gesetzliche Grundlagen

Öffentliche Politiken und gesetzliche Regelungen von Kinderschutz werden wesentlich bestimmt von fachlichen Diskursen verschiedener Disziplinen und Professionen über Kinderschutz. Hier geht es da-



rum zu klären, was Kinderschutz ist, wer für ihn verantwortlich ist und was er leisten sollte. Diese Diskurse unterliegen zeitlichen und gesellschaftlichen Wandlungsprozessen ebenso wie den sich verändernden kulturellen Einflüssen. Im Weiteren werden die Auswirkungen dieser historischen Entwicklungslinien für die institutionelle Rahmung von Kinderschutz für Interreg-Region Rheinland-Pfalz nachgezeichnet.

Vorbemerkung zum Begriff »Kinderschutz«

In Deutschland gibt es keine einheitliche, verbindliche Definition von Kinderschutz. Vielmehr handelt es sich um einen Sammelbegriff, bei dessen Spezifizierung verschiedene Disziplinen und Professionen (z.B. Soziale Arbeit, Medizin, Psychologie, Justiz) hinzugezogen werden bzw. damit befasst sind. Vor diesem Hintergrund weisen sowohl die Reichweite als auch Intensität von Aktivitäten, die als Kinderschutz deklariert werden - je nach theoretischem Zugang und praktischem Aufgabenbereich - unterschiedliche normative und handlungspraktische Konnotationen auf. In dieser Situation wird Kinderschutz als soziales Konstrukt in Abhängigkeit von Verwendungszusammenhängen und Verwendungsinteressen mit voneinander abweichenden Inhalten, Zuständigkeiten und Handlungsmodalitäten in Verbindung gebracht (vgl. Biesel & Urban-Stahl 2018, S. 18). Auf dieser Hintergrundfolie haben sich in Deutschland unterschiedliche Verständnisse des Kinderschutzes herausgebildet, die sich im Kern zwischen zwei Polen bewegen:

- Im engeren Sinne umfasst Kinderschutz das staatliche Eingriffsrecht bei unmittelbaren Gefahren für alle Kinder und Jugendliche. In dieser engeren Auslegungsweise beschreibt der Begriff Kinderschutz die professionelle Praxis der Ermittlung, Überprüfung und der helfenden Intervention im Gefahrenfall. Der intervenierende Kinderschutz greift dementsprechend erst dann, wenn eine konkrete Gefährdung für das Wohl von Kindern festgestellt wurde (vgl. Dettenborn 2017, S. 57).
- Eine breite Auslegung von Kinderschutz schließt zusätzlich präventive Angebote und Maßnahmen mit der Zielvorstellung ein, dass es erst gar nicht zur Gefährdung des Wohls eines Kindes oder Jugendlichen kommt. Diesem Verständnis von Kinderschutz liegt aber nicht einzig ein weitgefasseter, stark präventiv ausgerichteter Gedanke zugrunde, sondern auch der Personenkreis, auf den die als Kinderschutz verstandenen Aktivitäten zielen, erweitert sich. Nach diesem weiteren Verständnis betreffen Hilfen nicht nur Kinder und Jugendliche, sondern auch deren Eltern - etwa im Hinblick auf die Unterstützung bei der Wahrnehmung ihrer Erziehungsaufgaben, um potenzielle Kindeswohlgefährdungen zu verhindern (vgl. Kindler 2013, S. 15ff.). Kurzum: Zum präventiven Kinderschutz zählen „alle Aktivitäten der Gesellschaft, die darauf ausgerichtet sind, Kindern und Jugendlichen ein geschütztes Aufwachsen zu ermöglichen“ (Schone & Struck 2018, S. 767f.).

Zugänge zu Kindeswohl im Überblick

Die normative Bezugsgröße zu den theoretisch fundierten Zugängen zu Kinderschutz ist das Wohlergehen von Kindern und Jugendlichen, der sich im Begriff des Kindeswohls manifestiert. Auch bei diesem Fachbegriff (wie auch beim Begriff »Kinderschutz) handelt es sich um ein soziales Konstrukt, das keineswegs verbindlich definiert ist. Vielmehr werden in Abhängigkeit von der gewählten Perspektive unterschiedliche Ebenen und Aspekte in den Blick genommen, wie die folgenden Ausführungen zeigen werden. Kindeswohl ist ein unbestimmter und auslegungsbedürftiger Begriff aus dem deutschen Recht, der bereits 1900 in das Bürgerliche Gesetzbuch aufgenommen wird. Die Auslegungsweisen von Kindeswohl in rechtlichen Kontexten haben sich seit seiner Einführung immer wieder verändert. Sie unterliegen dem zeitlich-kulturellen Wandel der Gesellschaft ebenso wie Vorstellungen darüber, woran sich eine Gefährdung für das Kindeswohl festmachen lässt. Anfänglich nur am Rande auf die je individuelle Situation des Kindes Bezug nehmend, rückt im Kontext der sozialen Bewegungen 1960/1970er Jahre der Begriff »Kindeswille« zunehmend in den Fokus. Der bis dahin überwiegend paternalistisch geprägten Idee von Kindeswohl steht seither das Ideal der Selbstbestimmung - der Kindeswille im Sinne eines grundlegenden Menschenrechts - gegenüber. Die traditionelle Auffassung, Kindeswohl könne anhand allgemeiner, gesellschaftlicher Normen von außen bestimmt werden, gilt seitdem als nicht mehr haltbar.



Eine weithin beobachtbare Folgewirkung dieser Entwicklung ist, dass bei juristischen Überlegungen zum Kindeswohl heute die individuelle Lebenssituation des Kindes und zugleich der Kindeswille im Zentrum stehen (vgl. Wapler 2017, S. 16ff.). Die inhaltliche Bestimmung des Kindeswohls hat im deutschen Recht in der Erklärung der UN-Kinderrechte seine weitgehende Entsprechung gefunden. In diesen wird das »best interest of the child« zum Grundprinzip für sämtliche Angelegenheiten erhoben, die Kinder und Jugendliche betreffen (vgl. Art. 3 CRC). Vorrangiges Anliegen der UN-Kinderrechte ist die Sicherstellung der Förderung, des Schutzes und der Partizipation von Kindern und Jugendlichen, wobei es sich hierbei wiederum um auslegungsbedürftige Konstrukte handelt: Inwieweit ist das Wohl des Kindes durch Rechte feststellbar? Wie ist bei einer »Kollision« von Kindeswille und Kindeswohl umzugehen? Wer legt nach welchen Maßstäben fest, was dem Wohl des Kindes entspricht?

Bei der Beantwortung dieser und weiterer relevanter Fragen wird auf vorhandene, sich ergänzende Wissensbestände aus einer Reihe von Wissenschaftsdisziplinen mit je eigenen Fokussierungen und forschungsbezogenen Schwerpunktsetzungen in Fragen des Kinderschutzes Bezug genommen (vgl. Dettenborn 2017). Zu nennen sind insbesondere die Soziale Arbeit, Erziehungswissenschaft, Psychologie, Soziologie, Medizin und Justiz, aber auch interdisziplinäre Forschungsansätze wie die Kindheitsforschung, die teils eigene Kindheitskonstruktionen, eigenständige Konzepte von Kindeswohl, von gelingendem Aufwachsen oder von Entwicklungsprozessen und Bedürfnissen in den Diskurs einbringt.

Im Zentrum all dieser Bemühungen steht die Fragestellung, wie die Lebensphase Kindheit sozial organisiert ist und welche Kindheitskonstruktionen hiermit verbunden sind. Über einen langen Zeitraum hinweg wurde Kindheit als defizitäre Lebensphase konstruiert, in der Kinder und Jugendliche über Sozialisation auf die spätere gesellschaftliche Teilhabe vorbereitet werden sollten. Erst in den letzten Jahrzehnten hat sich der Blick auf Kinder und Kindheit sowie auf Jugendliche und Jugend gewandelt. Etwa ab Ende der 1980er Jahre entstehen - ausgehend von den Childhood Studies - erste konzeptuelle Verbindungen von Kindheit und Agency, in denen Kinder als wirkmächtige Akteur*innen verstanden werden (vgl. Betz & Esser 2016). Diese Entwicklung fällt in etwa zeitlich zusammen mit der Verabschiedung der UN-Kinderrechte, die - wie bereits oben erwähnt - die Autonomie von Kindern und Jugendlichen nachhaltig untermauern. Kinder und Jugendliche sind seither in rechtlichen wie auch pädagogischen Kontexten als selbstständige Akteur*innen mit ihnen eigenen Rechten wahrzunehmen.

Für den Bereich der körperlichen und geistigen Behinderung spielt neben der UN-Kinderrechtskonvention die UN-Behindertenrechtskonvention (CRPD) eine tragende Rolle. Analog dem in beiden Konventionen verankerten Normalitätsprinzip sind Kinder oder Jugendliche mit oder ohne Behinderungen in erster Linie Kinder oder Jugendliche mit gleichen Rechten. Insofern richtet sich der Leitgedanke dieser explizit gegen die Verbesonderung von Kindern und Jugendlichen mit Behinderungen und für die Sicherstellung gleicher Lebens- und Entwicklungschancen. Im deutschsprachigen Diskurs bilden sich diese Bestrebungen in der sog. Inklusionsdebatte ab, wobei sich auch hier wieder zwei Positionen gegenüberstehen: (a) Im einem weiteren Verständnis umfasst der Inklusionsbegriff die Sicherstellung gesellschaftlicher Teilhabe aller Menschen im Hinblick auf unterschiedliche Heterogenitätsdimensionen. (b) Im einem zweiten, engeren Sinne beschreibt der Inklusionsbegriff die gleichberechtigte Teilhabe von Menschen mit besonderem Förderbedarf (vgl. Spatscheck & Thiessen 2017, S. 12).

Im Zuge der Ratifizierung der UN-Behindertenrechtskonvention wird Inklusion zu einer zentralen Prämisse im bundesdeutschen Bildungswesen. Seither zielen diverse Umstrukturierungsbemühungen im Bildungssystem - insbesondere im Schulsystem - auf die Herstellung inklusiver Bildung im Sinne von Bildungsgerechtigkeit (vgl. Hinz 2010).

Kinderschutzpolitiken und ihre gesetzliche Verankerung

Die staatliche Organisation von Kinderschutz begründet sich nach Art. 6 Abs. 2 GG auf das Erziehungsprimat der Eltern und dem staatlichen Wächteramt. Gleichzeitig sichert der Staat Kindern und Jugendlichen ein Recht auf Förderung ihrer Entwicklung und auf Erziehung zu einer eigenverantwortlichen und gemeinschaftsfähigen Persönlichkeit zu (§ 1 Abs. 1 SGB VIII). Über dieses Recht hinaus sind Kinder und Jugendliche, wie alle anderen Bürger*innen auch, Träger*innen von Grundrechten. Neben dem



Recht auf Sicherung der Menschenwürde (Art. 1 GG) sind dies beispielsweise das Recht auf freie Entfaltung der Persönlichkeit (Art. 2 GG). Für die Erziehung ihres Kindes oder Jugendlichen und damit für deren wirksamen Schutz sind primär die Eltern verantwortlich. Diesem Erziehungsprimat der Eltern steht das staatliche Wächteramt gegenüber. Was bedeutet dies? Die Eltern dürfen weitestgehend frei entscheiden, wie sie dieses Erziehungsprimat umsetzen. Der staatliche Schutzauftrag greift erst dann, wenn der wirksame Schutz des Kindes oder des Jugendlichen in Frage gestellt und eine Gefährdung des Kindeswohls festgestellt wird. Konkreter ausbuchstabiert liegt eine Kindeswohlgefährdung dann vor, wenn mehrere Fachkräfte im Zusammenwirken eine gegenwärtige, konkrete Gefährdung des körperlichen, geistigen oder seelischen Wohls des Kindes oder Jugendlichen einschätzen. Die Kindeswohlgefährdung setzt einen bereits eingetretenen Schaden des Kindes oder Jugendlichen oder eine gegenwärtig in solchem Maße vorhandene Gefahr voraus, sodass sich für die weitere Entwicklung des Kindes eine erhebliche Schädigung mit ziemlicher Sicherheit voraussehen lässt (BGH, 2019). Oder pointiert formuliert: „Eine mittel- bis langfristige Gefährdung des Kindeswohls begründet keine nachhaltige, akute Kindeswohlgefahr“ (Beschluss BVerfG 160/14). Im Horizont dessen kommt ein staatlicher Eingriff insofern erst dann in Betracht, wenn Erziehungsziele - ggf. auch nur eines von ihnen, etwa die Gesundheitsfürsorge - in weiten Teilen verfehlt werden, das Kind oder der Jugendliche mit ihrem/seinem eigenen Anspruch auf Pflege und Erziehung durch seine Eltern grob missachtet wird.

In diesen Fällen setzt der Staat seinen Schutzauftrag durch die Kinder- und Jugendhilfe um. Zentrales gesetzliches Regelwerk hierfür ist das SGB VIII. In seiner ursprünglichen Fassung stammt es aus dem Jahr 1990 und ist wesentlich geprägt durch das Konzept der Lebensweltorientierung von Hans Thiersch. Der Eingriffscharakter des zuvor gültigen Jugendwohlfahrtsgesetzes wich einer Dienstleistungsorientierung. Die Angebote des neuen Kinder- und Jugendhilfegesetzes (SGB VIII) stellt vor allem ein Angebots- und Leistungsgesetz für Eltern und Kinder dar, das sich an den lebensweltlichen Bedürfnissen der Adressat*innen orientiert (vgl. Kindler & Rauschenbach 2016, S. 4). Gleichzeitig regelt es die Ausgestaltung des staatlichen Wächteramtes. In § 1 Abs. 3 werden die Aufgaben der Kinder- und Jugendhilfe wie folgt beschrieben:

„Jugendhilfe soll zur Verwirklichung des Rechts nach Absatz 1 insbesondere

1. junge Menschen in ihrer individuellen und sozialen Entwicklung fördern und dazu beitragen, Benachteiligungen zu vermeiden oder abzubauen,
2. Eltern und andere Erziehungsberechtigte bei der Erziehung beraten und unterstützen,
3. Kinder und Jugendliche vor Gefahren für ihr Wohl schützen,
4. dazu beitragen, positive Lebensbedingungen für junge Menschen und ihre Familien sowie eine kinder- und familienfreundliche Umwelt zu erhalten oder zu schaffen.“

Deutlich wird, dass die Kinder- und Jugendhilfe einen Schutz- und Präventionsauftrag innehat. Gleichzeitig spiegelt dieses Kontinuum, auf dem die Kinder- und Jugendhilfe zu agieren hat, die verschiedenen, bereits beschriebenen Zugänge zum sozialen Konstrukt des Kinderschutzes wider: Die Angebote der Kinder- und Jugendhilfe reichen von präventiven, sozialraumorientierten und freiwilligen Angeboten bis hin zu kontrollierenden, lebensweltersetzenden Eingriffen bei Kindeswohlgefährdungen. Die Angebote und Leistungen der Kinder- und Jugendhilfe richten sich allerdings nicht nur an Kinder und Jugendliche, sondern auch (bzw. zunächst) an deren Eltern. Der lebensweltorientierte Dienstleistungscharakter drückt sich in der Stellung der Eltern innerhalb der Kinder- und Jugendhilfe aus. Die Arbeit mit den Eltern - im Verständnis einer Erziehungs- und Verantwortungsgemeinschaft - ist ein zentraler Auftrag der Kinder- und Jugendhilfe. Elternarbeit und Elternpartizipation zielen dabei auf die Verbesserung der Erziehungsbedingungen in der Herkunftsfamilie und verfolgen zudem das Ziel, ein (anzustrebendes) Zusammenleben der Familie dauerhaft sicherstellen.

Umgesetzt wird das SGB VIII in Rheinland-Pfalz durch das Landesgesetz zur Ausführung des Kinder- und Jugendhilfegesetzes (AGKJHG). In den Ausführungsgesetzen zum SGB VIII bestimmen die einzelnen Länder in Deutschland die Träger*innen, die für die Umsetzung der Aufgaben des staatlich organisierten Kinderschutzes zuständig sind. In Rheinland-Pfalz ist hierzu das Landesjugendamt in Mainz



als überörtlicher Träger bestimmt. Auf örtlicher Ebene sind dies die Jugendämter. In der Regel verfügen jeder Landkreis und jede kreisfreie Stadt in Rheinland-Pfalz über ein eigenes Jugendamt. In der Interreg-Region Rheinland-Pfalz sind dies insgesamt 26 örtliche Träger in elf kreisfreien Städten und 15 Landkreise.

Grenzen überschreitende Maßnahmen als Ausnahme

Grenzen überschreitende Angebote und Hilfen im Bereich der Kinder- und Jugendhilfe stellen aufgrund der Lebenswelt- und Sozialraumorientierung des SGB VIII eine Ausnahme dar. Dies gilt insbesondere für die Hilfen zur Erziehung, also jenen Hilfen, auf die Eltern ein Recht haben, „wenn eine dem Wohl des Kindes oder des Jugendlichen entsprechende Erziehung nicht gewährleistet ist und die Hilfe für seine Entwicklung geeignet und notwendig ist“ (Art. 27 Abs. 1 SGB VIII). Diese Hilfeformen, zu denen u.a. auch die Unterbringung in einem Heim oder einer Pflegefamilie zählen, sollen nach Art 27 Abs. 2 SGB VIII das engere soziale Umfeld des Kindes oder des Jugendlichen miteinbeziehen und ausdrücklich im Inland erbracht werden. Die Erbringung von Hilfen zur Erziehung im Ausland soll die Ausnahme sein und nur in pädagogisch begründeten Einzelfällen durchzuführen.

Grenzen überschreitende Sicherstellung des Kindeswohls durch internationale Abkommen

Wenn es um Fragen des Kinderschutzes und des Kindeswohls in Grenzen überschreitenden Kontexten geht, stellen die UN-Kinderrechte den zentralen supranationalen Bezugsrahmen dar. Die UN-Kinderrechte sichern (wie bereits erwähnt) allen Kindern und Jugendlichen universelle Schutz-, Förder- und Partizipationsrechte zu. In Fällen der Inanspruchnahme Grenzen überschreitender sozialer Hilfen kommen folgenden UN-Kinderrechte insbesondere zum Tragen: Wohl des Kindes als Bezugspunkt aller Entscheidungen, die das Kind betreffen (Art 3 CRC), Recht auf Eltern (Art. 7 CRC), Recht auf Identität (Art. 8 CRC), Recht auf Umgang mit den Eltern (Art. 9 CRC), Sicherstellung Grenzen überschreitender Kontakte (Art. 10 CRC), Berücksichtigung der Meinung des Kindes (Art. 12 CRC), Anforderungen an eine Unterbringung (Art. 25 CRC) sowie das Recht auf Bildung (Art. 28CRC).

Die Durchführung von transnationalen Unterbringungen wird auf internationaler Ebene in Ergänzung hierzu durch Abkommen wie das KSÜ oder Brüssel II a geregelt. Im Zentrum dieser Regelungen steht der Austausch zwischen den beteiligten Behörden im Entsende- und Aufnahmeland, wenn Kinder und Jugendliche Grenzen überschreitend stationär untergebracht werden. Bei einem Wechsel des gewöhnlichen Aufenthaltsortes sind Informationen an die fortan zuständigen Behörden in der Aufnahmeregion weiterzuleiten und bei der zentralen Behörde des aufnehmenden Staates ein Konsultationsverfahren durchzuführen. Das Verfahren dient der formalen Überprüfung zentraler Kriterien zur Sicherstellung des Kindeswohls. Geführt wird etwa, ob eine Anhörung des*r betroffenen Minderjährigen stattgefunden hat (entsprechend dem Kinderrecht »Recht auf Mitwirkung und Beteiligung«) und die aufnehmende Einrichtung über eine Betriebserlaubnis verfügt. Auf den Punkt gebracht: Im Fall einer Grenzen überschreitenden Unterbringung eines Kindes oder Jugendlichen ist in der Regel die vorherige Zustimmung der zuständigen Stellen des ersuchten Mitgliedstaates zwingend erforderlich.

Zum Schutzauftrag der Kinder- und Jugendhilfe bei Kindeswohlgefährdung

In begründeten Fällen obliegt es der Einschätzung der Fachkräfte der Kinder- und Jugendhilfe, ob eine Gefährdung vorliegt und mit welchen geeigneten Hilfen diese abzuwenden ist (§ 8a SGB VIII). Eine Besonderheit im Jugendhilferecht ist, dass in solchen Fällen nicht automatisch das Familiengericht eingeschaltet wird. Erst wenn Eltern die von den Fachkräften als angemessen erachtete Hilfe nicht bereit oder in der Lage sind, diese anzunehmen und daran mitzuwirken, wird über das Jugendamt das Familiengericht eingeschaltet. In diesem Kontext lassen sich drei konzeptionelle Ausrichtungen von Kinderschutz unterscheiden:

- Gemeinwesenorientierter Kinderschutz: Schaffung und/oder Erhalt förderlicher Lebensbedingungen für alle Kinder, Jugendlichen und Eltern im Gemeinwesen bzw. Sozialraum (z.B. durch Jugend- und Jugendsozialarbeit)



- Familienorientierter Kinderschutz: Unterstützungsangebote für Eltern zur Sicherstellung der Versorgung, Bildung und Erziehung ihrer Kinder und Jugendlichen (z.B. durch Familienbildung).
- Gefährdungsorientierter Kinderschutz: Schutz von Kindern und Jugendlichen vor unmittelbaren Gefährdungen ihres Wohls (Biesel & Urban-Stahl 2018, S. 22).

Fragen des Schutzauftrages der Kinder- und Jugendhilfe im Zusammenwirken mit einem fachlich begründeten Plädoyer für »Neue Aufmerksamkeiten« für Kinder, Jugendliche und Eltern geraten seit geraumer Zeit verstärkt in den Fokus sozialpolitischer Interventions- und Gestaltungsbemühungen. Auslöser hierfür sind zunächst einmal gesellschaftsstrukturelle Wandlungsprozesse in Zeiten der Jahrtausendwende, in dessen Sog sich der bundesdeutsche Wohlfahrtsstaat mehr und mehr zu einem aktivierenden Sozialstaat gewandelt hat - maßgeblich geprägt von der Idee, das sog. Humankapital möglichst frühzeitig zu mobilisieren. Damit einhergehend hat der verstärkte Eintritt von Frauen in die Erwerbsarbeit die sog. Care-Defizite nochmals verschärft, die den Ausbau, aber auch die Entwicklung neuer Formen institutionalisierter Kinderbetreuung notwendig werden lassen: Beispiele hierfür sind der Rechtsanspruch auf einen Platz in einer Kindertagesstätte oder der Ausbau der Ganztagsbetreuung an Schulen, die gleichsam als markanter Ausdruck der wachsenden Bedeutung öffentlicher Institutionen für Kinder und Jugendlicher zu verstehen sind. Im 14. Kinder- und Jugendbericht der Bundesregierung heißt es hierzu, dass es neben der Familie Koordinatensysteme des Aufwachsens gibt, bei dem nicht länger allein die Familie für die Bildung, Betreuung und Erziehung der Kinder zuständig ist, sondern viele weitere Akteur*innen beteiligt sind (vgl. BMFSFJ 2013, S. 38). Diese (und viele weitere) Entwicklungen haben zu einer wohlfahrtsstaatlichen Neuvermessung des Eltern-, Kinds- und Jugendseins geführt (vgl. Mierendorff & Oster 2014, S. 200) mit der Folge, dass sich das Verhältnis von elterlicher Sorge und staatlicher Sorge gewandelt hat und der öffentliche Einfluss stetig genommen hat (vgl. Klinkhammer 2014, S. 14).

Forciert wurde die Debatte um eine weitere Ausdehnung des Einflusses öffentlicher Institutionen auf Kinder, Jugendliche und Eltern zusätzlich durch die mediale Skandalisierung von höchst problematischen Kinderschutzverläufen, in denen Kinder schwer misshandelt und/oder vernachlässigt wurden (u.a. „Fall Kevin“, „Fall Lea-Sophie“), die zum Auslöser einer bundesweit geführten Debatte über die Organisation und Effizienz des deutschen Kinderschutzes wurden (vgl. Fegert, Ziegenhain & Fangerau 2010). Diese Diskussion hat nochmals an Schärfe durch die stetig steigenden Kosten im Bereich der öffentlichen Unterstützung von Kindern und Jugendlichen gewonnen: Kostenintensive Krankheitsbilder wie chronische und/oder psychosomatische Erkrankungen führen zu steigenden Kosten im medizinisch-pädagogischen Bereich, ebenso wie auch die deutlich wachsenden Ausgaben für den Ausbau der öffentlichen Betreuung (vgl. Autorengruppe Kinder- und Jugendhilfestatistik 2019, S. 60f.). In der Summe mündeten alle diese Entwicklungen in einem grundlegenden Nachdenken über die Organisation und Leistungsfähigkeit des staatlichen Kinderschutzes in Deutschland und damit auch der Kinder- und Jugendhilfe als der zentralen Kinderschutzakteurin. Im Ergebnis führt dies zum artikulierten Bestreben des Staates, den Kinderschutz effektiver auszurichten, Kindeswohlgefährdungen frühzeitig präventiv entgegenzuwirken und im Falle bereits eingetretener Gefährdungen den Schutz des Kindes durch die Gewährung von Hilfen wirksamer sicherzustellen.

Der Schutzauftrag der Kinder- und Jugendhilfe wird seitdem beständig durch rechtliche Neuregelungen und Programme erweitert. Um einige Beispiele zu nehmen: 2006 startet das Bundesaktionsprogramm »Frühe Hilfen und soziale Frühwarnsysteme«, das mittlerweile gesetzlich verankert und fester Bestandteil der Angebotsstruktur der Kinder- und Jugendhilfe ist. Es handelt sich hierbei um multiprofessionelle Unterstützungsangebote für Eltern von Kindern bis zum Ende des dritten Lebensjahres, bei dem Ärzt*innen, Fachkräfte in den Kliniken, Hebammen und Fachkräfte der Kinder- und Jugendhilfe präventive Angebote vor allem für sog. Risikogruppen bereitstellen (vgl. Kelle 2020, S. 84f.). In Folge dieser im Wesentlichen auf Effizienz und Sicherheit abzielenden Maßnahmen wird das zentrale rechtliche Gesetzbuch, das SGB VIII, in mehreren Stufen erneuert: 2005 trat das Kinder- und Jugendhilfeweiterentwicklungsgesetz KICK in Kraft. Es handelt es sich um ein sog. Artikelgesetz, das Änderungen im SGB



VIII vornimmt. Die wichtigste Änderung ist die Neuregelung des Schutzauftrags der Kinder- und Jugendhilfe bei Gefährdung des Kindeswohls (§§ 8a und 72a SGB VIII). Der (bereits mehrfach erwähnte) § 8a des SGB VIII legt das genaue Vorgehen bei Kindeswohlgefährdungen fest und wann welche Institution eingeschaltet wird. Auf diese Weise sollen Verdachtsabklärungen und Hilfen effektiver gestaltet werden. Ergänzt wird das KICK-Gesetz im Jahr 2008 durch das Gesetz zur Erleichterung familiengerichtlicher Maßnahmen bei Gefährdung des Kindeswohls und 2012 durch das Bundeskinderschutzgesetz. Ein zentraler Bestandteil des BKiSchG ist das Gesetz zur Kooperation und Information im Kinderschutz KKG, das eine bessere Vernetzung aller am Kinderschutz belegten Akteur*innen aus dem Sozial-, Erziehungs-, Bildungs- und Gesundheitswesen sicherstellen soll.

Zur Rolle von Prävention und früher Förderung in Rheinland-Pfalz

In Rheinland-Pfalz wird parallel zu den aufgezeigten Entwicklungen im Jahr 2008 das Landesgesetz zum Schutz von Kindeswohl und Kindergesundheit LKindSchuG erlassen. Dieses Gesetz regelt Maßnahmen zum Schutz von Kindeswohl und Kindergesundheit durch frühe Förderung und rechtzeitige Hilfen zur Vermeidung von Vernachlässigung, Missbrauch oder Misshandlung. In § 1 Abs. 3 werden als Ziele explizit genannt:

1. „die Gewährleistung notwendiger niedrigschwelliger Angebote zur Förderung des Kindeswohls,
2. die Früherkennung von Risiken für das Kindeswohl und die konsequente Sicherstellung der erforderlichen Hilfen,
3. der Aufbau lokaler Netzwerke zur Förderung des Kindeswohls und zur Verbesserung des Kinderschutzes und
4. die Förderung von Kindergesundheit, insbesondere durch die Steigerung der Inanspruchnahme der Untersuchungsangebote zur Früherkennung von Krankheiten (Früherkennungsuntersuchungen) bei Kindern“ (§1 LKindSchuG RLP).

Durch das LKindSchuG konkretisiert Rheinland-Pfalz das staatliche Wächteramt (Art. 6 Abs. 2 S. 2 GG). Dieses Gesetz zielt auf die umfassende „Verbesserung der Strukturen für ein entwicklungsförderliches und gesundes Aufwachsen von Kindern“ (Zaun-Rausch 2008, S. 16). Hierzu sieht das LKindSchuG einen umfassenden Ausbau von Angeboten zur frühen Förderung (§ 2 LKindSchuG) und eine bessere Vernetzung von am Kinderschutz beteiligten Akteur*innen vor (z.B. pädagogische Fachkräfte, Hebammen, Ärztinnen/Ärzte) vor. Eine Schlüsselstellung kommt dem verstärkten Ausbau lokaler Netzwerke (§ 3 LKindSchuG) zu, den das Land finanziell fördert (§ 4). Die Aufgabe einer im rheinland-pfälzischen Landesamt für Soziales, Jugend und Versorgung eingerichteten Servicestelle ist die Beratung von freien und öffentlichen Trägern der Kinder- und Jugendhilfe bei der Wahrnehmung ihres Schutzauftrags. Des Weiteren berät sie Kommunen beim Ausbau lokaler Netzwerkstrukturen, koordiniert länderübergreifende Angebote und Fortbildungsangebote (vgl. LSJV RLP 2019).

Im Einklang mit den rechtlichen Neujustierungen auf Bundes- und Landesebene findet eine intensiv geführte, bis heute anhaltende Auseinandersetzung über Fragen der Gefährdungseinschätzung und hierbei zum Tragen kommende Parameter statt: Wann schätzt welche Fachkraft auf welcher Grundlage eine Situation als Kinderschutzfall ein? In welchen Fallkonstellationen sind Inobhutnahmen erforderlich? Zu welchem Zeitpunkt sind Familiengerichte einzuschalten? Ein hohes Interesse kommt in diesem Kontext der Fallarbeit in den Einrichtungen der Kinder- und Jugendhilfe, insbesondere den Jugendämtern, zuteil (vgl. Fegert, Ziegenhain & Fangerau 2010; Biesel & Wolff 2014; Ackermann 2017). Die zentralen Fragen lauten hier: Was ist der Fall und wie wird er bearbeitet (vgl. Heiner 2004, Müller 2017, Pantucek 2012)? Diesbezüglich vorliegende Analysen machen über alle Einzelbefunde hinweg deutlich, dass es sich bei Kinderschutzfällen per se um Situationen mit zahlreichen Unsicherheitsfaktoren handelt, das heißt Einschätzungen, Entscheidungen und Fallbearbeitungen im Kinderschutz sind stets von teils erheblichen Ungewissheiten und Unsicherheiten geprägt.



Geschlossene Unterbringung in der Kinder- und Jugendpsychiatrie

Die geschlossene Unterbringung von Kindern und Jugendlichen in Kinder- und Jugendpsychiatrien beruht im Wesentlichen auf bundesgesetzlichen Regelungen des Bürgerlichen Gesetzbuchs sowie dem Gesetz über das Verfahren in Familiensachen und in den Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit (FamFG), auf dem Landesgesetz über Hilfen und Schutzmaßnahmen bei psychischen Krankheiten PsychKG von Rheinland-Pfalz und dem Gesetz über das Verfahren in Familiensachen und in den Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit FamFG. Für eine geschlossene Unterbringung von Kindern und Jugendlichen bestehen hohe rechtlich-formale Hürden. Sie ist nur zulässig, wenn sie dem Wohl des Kindes bzw. des*r Jugendlichen entspricht und hierdurch eine erhebliche Selbst- oder Fremdgefährdung verhindert werden kann, die nicht mehr durch andere öffentliche Hilfen abzuwenden ist (§1631b BGB). Gleichzeitig erfordert die geschlossene Unterbringung von Minderjährigen auch eine familiengerichtliche Genehmigung sowie ein Sachverständigengutachten (§§ 271 ff. FamFG). Das PsychKG von Rheinland-Pfalz regelt die Zuständigkeiten zur Durchführung des Unterbringungsverfahrens und benennt hierfür die Kreis- und Stadtverwaltungen (§ 13 Abs. 1 PsychKG). Zur geschlossenen Unterbringung von Kindern und Jugendlichen kommt es häufig im Zuge des § 35a SGB VIII zu einer Eingliederungshilfe für seelische kranke Kinder und Jugendliche (wobei die medizinischen und pädagogischen Falleinschätzungen durchaus divergieren können; vgl. Tetzler 2015; Hagen 2016).

Die geschlossene Unterbringung eines Kindes oder Jugendlichen ist heftig umstritten und steht wiederholt in die Kritik. Ein entscheidender Grund hierfür ist, dass mit freiheitsentziehenden Maßnahmen ein in vielerlei Hinsichten höchst problematischer Umgang mit Sanktionen und Macht verbunden ist und hierdurch verursachte Traumatisierungen empirisch belegt sind (vgl. Rothärmel et al. 2006). Verschärfend kommt hinzu, dass mit Blick auf die unzureichende Strukturqualität in vielen Kinder- und Jugendpsychiatrien (zu wenig Personal, kaum zeitliche Ressourcen usw.) eine Debatte geführt, in wie weit die Rechte des Kindes oder Jugendlichen, wie sie in der UN-Kinderrechtskonvention festgeschrieben sind, unter den gegebenen Umständen sichergestellt sind (vgl. Fegert & Schläfke 2010).

Kinder und Jugendliche mit körperlichen und/oder geistigen Behinderungen

Das deutsche Kinderschutzsystem unterscheidet zwischen Leistungsansprüchen von Kindern und Jugendlichen mit und ohne Behinderung, letztlich ob ein erzieherischer Bedarf und/oder ein behinderungsspezifischer Bedarf vorliegt. Die Kinder- und Jugendhilfe ist dann zuständig, wenn ein erzieherischer Bedarf festgestellt wurde, der nicht gedeckt ist, dessen Befriedigung aber zum Wohl des Kindes oder Jugendlichen erforderlich ist. Wird hingegen ein behinderungsspezifischer Bedarf, also eine körperliche und/oder geistige Behinderung diagnostiziert, fällt dies in den Zuständigkeitsbereich der Eingliederungshilfe nach dem SGB IX.

Die Eingliederungshilfe im SGB IX setzt behinderungsspezifische Bedarfe voraus, deren Deckung erforderlich ist, um die Teilhabe am Leben in der Gemeinschaft sicherzustellen. Das alltägliche Erziehungsgeschehen ist im behindertenspezifischen Bedarf eingeschlossen. Ausschlaggebend für die Zuordnung zum SGB VIII bzw. zum SGB IX ist allein die Art der festgestellten Behinderung. Aufgrund dieser Verschränkung kommt es an der Schnittstelle von Kinder- und Jugendhilfe und Eingliederungshilfe immer wieder zu Abgrenzungsproblemen, zumal mitunter auch Mehrfachbehinderungen vorliegen und die Diagnose einer seelischen Behinderung äußerst voraussetzungsreich ist.

Bei (drohender) seelischer Behinderung von Kindern und Jugendlichen nach § 35a SGB VIII beauftragt das örtlich zuständige Jugendamt nach Antragsstellung durch die Eltern (= Leistungsberechtigte) einen unabhängigen Facharzt (wobei es sich auch um den behandelnden Facharzt des Kindes/der Jugendlichen handeln kann), der eine medizinische Stellungnahme (nach dem ICD-10-Diagnoseschlüssel) erstellt. Dieses medizinische Gutachten stellt jedoch keine Leistung des SGB VIII dar. Ob eine Zugehörigkeit zum Personenkreis nach § 35a SGB VIII besteht, stellt das Jugendamt auf der Grundlage des fachärztlichen Gutachtens in eigener Zuständigkeit fest (und nicht die Fachärztin/der Facharzt im Gutachten).



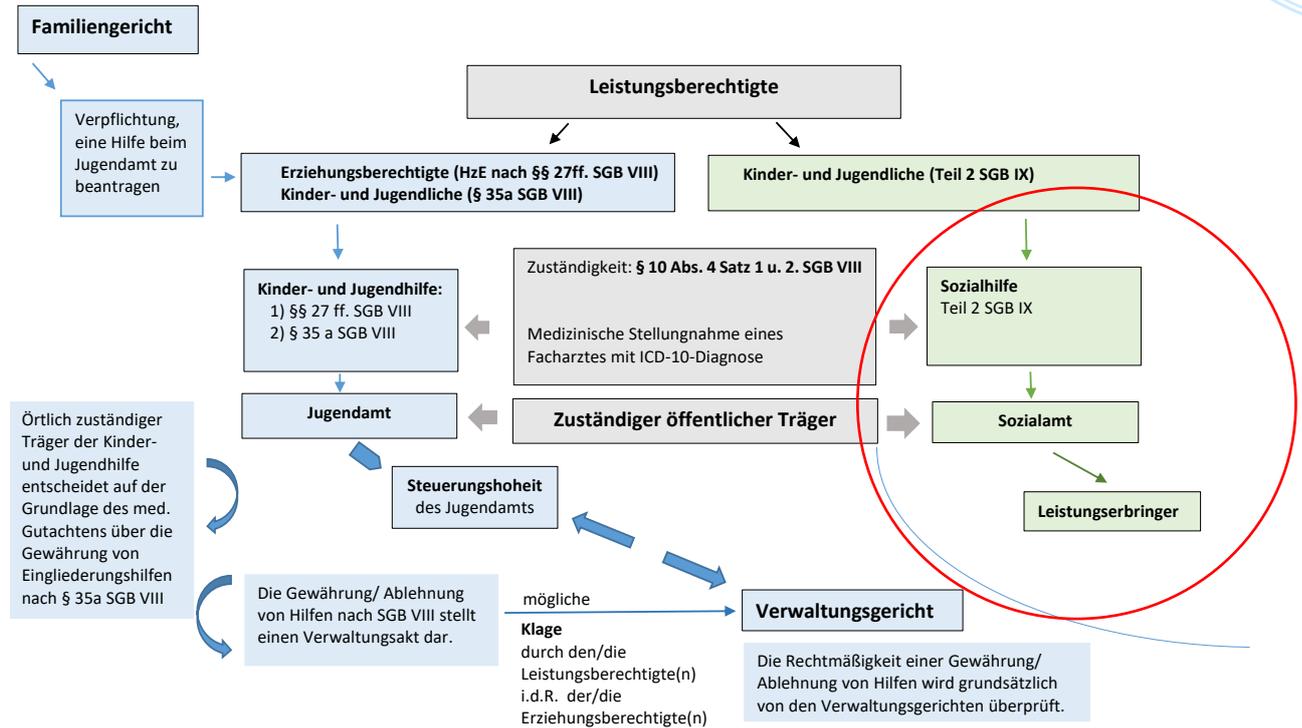
Aufgrund dieser Verschränkung kommt es an der Schnittstelle von Kinder- und Jugendhilfe und Eingliederungshilfe immer wieder zu Abgrenzungsproblemen, zumal mitunter auch Mehrfachbehinderungen vorliegen und die Diagnose einer seelischen Behinderung äußerst voraussetzungsvoll ist (Döpfner, Petermann, 2012). Bei ausschließlich körperlich und/oder geistig behinderten Kindern und Jugendlichen wird die Eingliederungshilfe nach SGB IX als vorrangig angesehen. Grundlage der Leistungsbewilligung stellt auch hier das medizinische Gutachten dar. Sofern Leistungen nach dem SGB VIII und dem SGB IX geeignet und erforderlich sind, sind ggf. Einzelvereinbarungen zwischen dem zuständigen Jugend- oder Sozialhilfeträger zu schließen (sofern keine allgemeinen Vereinbarungen bestehen).

Aufgrund der Fokussierung auf behinderungsspezifische Bedarfe rückt der Schutzaspekt von Kindern und Jugendlichen, die Leistungen der Eingliederungshilfe erhalten, in der Praxis häufig in den Hintergrund (Ebner 2018, S. 13). Grundsätzlich obliegt aber auch den Trägern von stationären und ambulanten Hilfen, die zum Zuständigkeitsbereich des Sozialhilfeträgers oder anderer Rehabilitationsträger gehören, eine besondere Verantwortung für Kinder und Jugendliche mit körperlichen und/oder geistigen Behinderungen, die ihre Angebote in Anspruch nehmen. Hierzu gehört auch, sie vor Gefährdungen für ihr Wohl zu schützen und im Falle von Kindeswohlgefährdungen tätig zu werden. Dieser Schutzauftrag wurde durch das Bundeskinderschutzgesetz untermauert. Einerseits wird das Vorgehen bei Verdachtsfällen im Zuge von § 4 KKG analog zu Verdachtsfällen innerhalb der Jugendhilfe geregelt. Hierzu ist über den Abschluss von Vereinbarungen nach § 8a Abs. SGB VIII die Rolle von Gefährdungseinschätzungen geregelt. Andererseits misst das BKiSchG mit seiner anvisierten Weiterentwicklung des bundesdeutschen Kinderschutzes gerade auch dem Ausbau und der Stärkung präventiver Maßnahmen eine besondere Bedeutung zu. Zu nennen ist hier etwa die Erteilung einer Betriebserlaubnis gemäß § 45 SGB VIII für *alle* Einrichtungen, die mit Kindern und Jugendlichen arbeiten und damit auch für solche, die Teilhabeleistungen für körperlich oder geistig behinderte Kinder nach dem SGB IX erbringen, durch das zuständige Landesjugendamt.

Im Zuge der staatlichen Reformen zur Verbesserung der Inklusion von Kindern und Jugendlichen mit körperlichen und/oder geistigen Behinderungen wird 2016 das Bundesteilhabegesetz erlassen. Das BTHG zielt auf dem Hintergrund der Bestimmungen der UN-Behindertenkonvention auf eine Neuausrichtung des Verständnisses von Behinderungen sowie die Verbesserung der Eingliederungshilfe. Es tritt in mehreren Reformstufen in Kraft. Zum 01.01.2020 ist die dritte Reformstufe in Kraft getreten, die zur Trennung von Leistungen der Eingliederungshilfe von existenzsichernden Leistungen geführt hat. Zudem ging mit der dritten Reformstufe auch eine Neubestimmung der für Leistungen der Eingliederungshilfe für Minderjährige zuständigen Behörden durch die einzelnen Bundesländer einher. In Rheinland-Pfalz hat das Landesamt für Soziales, Jugend und Versorgung hierzu die Zuständigkeit für minderjährige Leistungsberechtigte auf die Kommunen und Städte selbst übertragen. Zu Problematisieren wäre an dieser Stelle eine hieraus resultierende mangelnde Kontrolle der Gewährung und Umsetzung von Leistungsansprüchen für Kinder und Jugendliche mit körperlichen und/oder geistigen Behinderungen. Mit der dritten Reformstufe wird gleichsam auch der § 35a SGB VIII novelliert. Das BTHG sieht u.a. die Neuausrichtungen von Leistungen vor, bei der Teilhabe und Selbstbestimmung garantiert und Leistungs- und Teilhabepflichten stärker als früher individualisiert sind. Für Kinder- und Jugendliche mit körperlichen und/oder geistigen Behinderungen sind wichtige Hilfen zur Eingliederung nach § 102 SGB IX „Leistungen zur Teilhabe an Bildung“ sowie „Leistungen zur Sozialen Teilhabe“.

Nichtsdestotrotz besteht nach wie vor eine Trennung der Zuständigkeiten von Jugend- und Sozialhilfe in Bezug auf die diagnostizierte Behinderung. Diese gesetzliche Trennung wird seit langem in fachlichen Diskursen kritisiert, denn entsprechend dem Normalitätsprinzip, das in der UN-Kinderrechtskonvention und in der UN-Behindertenrechtskonvention zum Ausdruck kommt, sind auch Kinder und Jugendliche mit Behinderung in erster Linie Kinder und Jugendliche und haben somit ein Recht auf Erziehung (§ 1 SGB VIII). Angestrebt wird daher die Aufhebung der Zuständigkeitstrennung und die Einführung der Gesamtzuständigkeit der Kinder- und Jugendhilfe für alle Kinder und Jugendlichen, die als inklusive Lösung die Zuständigkeit der Kinder- und Jugendhilfe für *alle* Kinder und für *alle* Jugendliche fordert (vgl. AJG 2011, Paritätischer Gesamtverband 2019). Eine Novellierung des SGB VIII, die diese inklusive Lösung vorsieht, steht unmittelbar bevor

Abbildung 2: Leistungen für Kinder und Jugendliche mit und ohne Behinderungen



In Rheinland-Pfalz wird der Inklusionsgedanke der UN-Behindertenrechtskonvention und der UN-Kinderrechtskonvention in verschiedenen Landesgesetzen umgesetzt. Zu nennen sind hier u.a. das Kindertagesstättengesetz KTagStG, das Landesgesetz zur Gleichstellung behinderter Menschen LGGBehM, das Landesgesetz zur Stärkung der inklusiven Kompetenz und der Fort- und Weiterbildung von Lehrkräften IKFWLehrG und das Schulgesetz SchulG (insb. Art 3 SchulG). Im Zuge der dritten Reformstufe des Bundesteilhabegesetzes hat der rheinland-pfälzische Landtag zudem das Landesgesetz zur Ausführung des Bundesteilhabegesetzes (AG BTHG) verabschiedet, durch das die Bestimmungen des BTHG auf Landesebene umgesetzt werden. In Bezug auf transnationale Fallverläufe sind auch aufenthaltsrechtliche Regelungen (AufenthG) sowie mögliche Zuständigkeiten der Ausländerbehörde zu beachten.

1.2.2 Relevante Akteur*innen im Kinderschutz

Für den Schutz von Kindern und Jugendlichen ist im öffentlichen Kontext die Kinder- und Jugendhilfe zuständig. Infolge der Unschärfe des Kinderschutzbegriffs in Deutschland gibt es allerdings unterschiedliche Vorstellungen darüber, welche Akteur*innen darüber hinaus noch zum Kinderschutz gezählt werden und welche Aufgaben wie auch Verantwortung diese in der Kinderschutzpraxis übernehmen. Der Logik des Gesetzes zur Kooperation und Information im Kinderschutz (KKG) folgend lassen sich folgende Akteur*innen dem Kinderschutz zurechnen:

- Öffentliche und freie Träger der Kinder- und Jugendhilfe
- Einrichtungen der Behindertenhilfe
- Kinder- und Jugendpsychiatrien
- Familiengerichte
- Polizei
- Gesundheitswesen (Ärzt*innen, Hebammen)
- Öffentliche Bildungseinrichtungen: Kindergärten und Schulen.



Öffentliche und freie Träger der Kinder- und Jugendhilfe

Die Kinder- und Jugendhilfe ist (wie bereits ausgeführt) die Schlüsselakteurin im deutschen Kinderschutz. Sie ist gesetzlich dazu verpflichtet, präventive und helfende Angebote für Kinder und deren Eltern anzubieten (§ 1 Abs. 3 SGB VIII). Gleichzeitig obliegt ihr der Schutzauftrag bei Kindeswohlgefährdung nach § 8a SGB VIII. Öffentliche Träger der Kinder- und Jugendhilfe, sprich die Jugendämter, stellen das Wohl und den Schutz von Kindern und Jugendlichen durch Leistungen sicher. Die Leistungen werden im Sinne des Subsidiaritätsprinzips allerdings vorrangig von den freien Trägern der Kinder- und Jugendhilfe erbracht. Diese weisen vielfältige Träger- und Angebotsstrukturen auf. Wann immer der Kinder- und Jugendhilfe Anhaltspunkte für die Gefährdung des Wohls eines Kindes oder Jugendlichen bekannt werden, ist sie zu einem Tätigwerden verpflichtet. Der Schutzauftrag hat sich mit der Einführung des Bundeskinderschutzgesetzes noch weiter verschärft. Die Gesamtverantwortung verbleibt aber immer bei den Jugendämtern als Träger der öffentlichen Jugendhilfe nach dem SGB VIII.

Einrichtungen der Behindertenhilfe

Kinder und Jugendliche mit körperlichen und/oder geistigen Behinderungen, die eine Eingliederungshilfe nach dem SGB XII erhalten, nehmen mittlerweile häufiger Angebote aus dem Bereich der Behindertenhilfe in ambulanter, verstärkt auch stationärer Form an. Erklärtes Ziel ist die Wiedereingliederung und die Teilhabe am Leben in der Gemeinschaft. Fragen des Kinderschutzes im weiteren Sinne betreffen hier vor allem Fragen nach Partizipation, Schutz, Gleichbehandlung und Inklusion, wie sie in der UN-Behindertenrechtskonvention und den UN-Kinderrechten zum Ausdruck kommen.

Kinder- und Jugendpsychiatrien

Kinder und Jugendliche, die psychische Erkrankungen haben und/oder von Traumatisierungen betroffen sind, erhalten Angebote seitens der Kinder- und Jugendpsychiatrien. Häufiger Grund für die Unterbringung von Minderjährigen (= Kinder und Jugendliche) in Kinder- und Jugendpsychiatrien ist auch die Eingliederungshilfe nach § 35a SGB VIII. Vor allem die Debatte um Traumata und Traumfolgestörungen, die das weitere Aufwachsen erheblich beeinflussen können (vgl. Schmid & Lang 2012), lassen die Betreuung von Kindern und Jugendlichen in Kinder- und Jugendpsychiatrien selbst zu einer Frage des Kinderschutzes werden.

Familiengerichte

In der Regel gewährt zunächst das Jugendamt Hilfen, die zur Sicherstellung des Kindeswohls beitragen sollen. Aus § 8a Abs. 2 SGB VIII ergibt sich allerdings die Pflicht der Jugendämter, das Familiengericht einzuschalten, wenn zur Abwendung der Kindeswohlgefährdung familiengerichtliche Maßnahmen nötig werden. Dies ist z.B. dann der Fall, wenn die Sorgeberechtigten (= in der Regel die Eltern) ihre Mitwirkung bei Hilfsmaßnahmen verweigern oder sorgerechtliche Regelungen notwendig werden. Nach Münder et al. (2013) kommt dem Familiengericht in Kinderschutzfällen daher eine zentrale Funktion zu. Das Familiengericht kann über rechtliche Instrumente, wie die Anordnung von Gutachten, zur Situationsklärung beitragen. Über Gebote, Anordnungen und Verbote kann es zu einer Mitwirkung der Sorgeberechtigten bei Angeboten der Kinder- und Jugendhilfe hinwirken. Familiengerichte sind allerdings nicht befugt, Leistungen aus dem Leistungsbereich des SGB VIII anzuordnen. Über deren Gewährung entscheidet das örtlich zuständige Jugendamt.

Polizei

Die Verbindung der Polizei zu Kinderschutzfällen resultiert vor allem aus ihrem Auftrag der Strafverfolgung nach dem Strafgesetzbuch StGB. Besteht der Verdacht einer Straftat im Zusammenhang mit Kinderschutz, z.B. Misshandlungen, ist die Polizei zu Ermittlungen verpflichtet. Die Ermittlungen der Polizei bilden die Basis für gerichtliche Prozesse.



Gesundheitswesen: Ärzt*innen und Hebammen, Gesundheitsämter

Vor allem im Zuge der präventiven Orientierung des Kinderschutzes ist das Gesundheitswesen zu einem wichtigen Akteur in der Feststellung von Kinderschutzfällen geworden. Im Rahmen von gesundheitlichen Vorsorgeuntersuchungen für Mütter, Kinder und Jugendliche findet ein regelmäßiger Kontakt statt. Über die Angebote der Frühen Hilfen, wie z.B. Familienhebammen, findet ein regelmäßiger Austausch zwischen medizinischen Fachkräften und den Kindern, Jugendlichen und Eltern statt. Körperliche und/oder psychosoziale Auffälligkeiten können so mitunter früher erkannt und behandelt werden. In konkreten Verdachtsfällen kann die Kinder- und Jugendhilfe eingeschaltet werden.

Öffentliche Bildungseinrichtungen: Kindergärten und Schulen

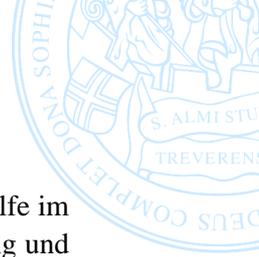
Kindergärten rücken im Zuge der Debatte um frühzeitige Prävention von Kinderschutz sowie der Öffnung und Funktionserweiterung öffentlicher Bildungseinrichtungen zunehmend als eine frühzeitige Form des Zugangs zu Eltern in den Fokus. Zugänge erfolgen etwa im Zuge von Erziehungspartnerschaften (vgl. Bauer & Brunner 2006), z.B. über Angebote der Frühen Hilfen, über den Ausbau von Kindertageseinrichtungen zu Familienzentren und Modellprojekten wie das Landesprogramm Kita!Plus in Rheinland-Pfalz. Neben den Bildungs- und Beratungsangeboten sind Kindertagesstätten im Zuge des § 8a SGB VIII wichtige Akteur*innen, wenn es um die Entdeckung von Gefährdungslagen geht. Gleiches gilt für Schulen. Zwar steht hier der Bildungsauftrag im Vordergrund, dennoch werden diese in § 3 Abs. 2 KKG speziell als Bestandteil der öffentlichen Netzwerke zum Kinderschutz genannt. In der Schule verbringen Kinder und Jugendliche einen Großteil ihrer Zeit. Besteht ein Hilfebedarf, ist somit die Chance gegeben, dass dieser den Lehrer*innen auffällt. In Rheinland-Pfalz sind zu diesem Zweck in einigen Kreisen und Kommunen Vereinbarungen mit den örtlichen Trägern der Kinder- und Jugendhilfe getroffen worden, die ein verbindliches Vorgehen im Verdachtsfall vorsehen (z.B. im Landkreis Trier-Saarburg und in der Stadt Trier).

Überdies sind es vor allem Netzwerke zwischen diesen Akteur*innen, die eine zentrale Funktion in Prozessen des Kinderschutzes einnehmen, da sie Austauschprozesse fördern, Ressourcen zugänglich machen und Perspektiven aufzeigen können. In Rheinland-Pfalz sind dies beispielhaft das »Netzwerk Kinderschutz des Landkreises Trier-Saarburg«, das »Netzwerk Kinderschutz Birkenfeld« oder das »Netzwerk Kinderschutz Worms«. In diesen lokalen Netzwerken, die auch von Koordinator*innen des örtlich zuständigen Trägers verwaltet werden, schließen sich Akteur*innen des Kinderschutzes aus den oben genannten Feldern zusammen.

1.2.3 Finanzierungsmodalitäten

Die Umsetzung von Kinderschutz über Hilfen erfolgt in der Regel über die Leistungen der Kinder- und Jugendhilfe, die auf Finanzmittel von Bund, Ländern und Kommunen (Städte, Gemeinden und Kreisen) zurückgreift. Die Kommunen kommen mit durchschnittlich etwa 70% für den größten Anteil der Kosten in der Kinder- und Jugendhilfe auf. Die Länder selbst finanzieren die Kinder- und Jugendhilfe mit etwa 29 % und der Bund kommt für ca. 1 % der Kosten auf (vgl. Autorengruppe Kinder- und Jugendhilfestatistik 2019, S. 36).

Die Gesamtkosten für die Kinder- und Jugendhilfe haben sich im letzten Jahrzehnt mehr als verdoppelt. Von den Gesamtausgaben aller Sozialleistungen in Deutschland (= Sozialbudget), die sich 2018 auf 1.003 Mrd. € beliefen, machen die Ausgaben für die Kinder- und Jugendhilfe 51 Mrd. € aus (vgl. Destatis 2019b, S. 25). Im Vergleich zu 2017 mit rund 43 Mrd. € Gesamtausgaben für die Kinder- und Jugendhilfe haben die Kosten innerhalb eines Jahres um etwa 8 Mrd. € zugenommen (vgl. Destatis 2019a, S. 238). Diese erhebliche Kostenzunahme basiert vor allem darauf, dass sich das Leistungsspektrum der Kinder- und Jugendhilfe insbesondere im präventiven und frühpädagogischen Bereich stark ausgeweitet hat. Vor allem der Ausbau der öffentlichen Kindertagesbetreuung sowie die Zunahme an Hilfen zur Erziehung haben zu einer Steigerung der Kosten geführt. Mit rund 33 Mrd. € ist der Bereich der Kindertagesbetreuung der bei weitem größte Ausgabenposten innerhalb der Leistungen der Kinder- und Jugendhilfe. Auch die Kosten für die Hilfen zur Erziehung, und hier insbesondere für ambulante Hilfen, sind erheblich gestiegen. Die Hilfen zur Erziehung machen einen Kostenanteil von 12,5 Mrd. € aus (vgl.



Destatis 2019b, S. 25). In Rheinland-Pfalz betragen die Gesamtkosten der Kinder- und Jugendhilfe im Jahr 2018 ca. 2,5 Mrd. €. Hiervon entfielen 1,6 Mrd. € auf den Bereich der Kindertagesbetreuung und 650 Mio. € auf den Bereich der Hilfen zur Erziehung (vgl. Destatis 2019b, S. 26).

Im Rahmen der Eingliederungshilfe für Kinder und Jugendliche bestehen verschiedene Leistungsansprüche gegenüber unterschiedlichen Leistungsträgern. Dies sind neben dem zuständigen Sozialhilfeträger unter anderem die Kranken- und/oder Pflegekassen. Die Finanzierung gestaltet sich hier äußerst heterogen. Die Kostenübernahme für die Eingliederungshilfe nach §§ 53 ff. SGB XII (bis 31.12.19) bzw. dem Zweiten Teil des SGB IX (ab 01.01.20) trägt der (über-)örtliche Sozialhilfeträger. In Deutschland beliefen sich die Gesamtkosten für die Ausgaben zur Eingliederungshilfe von Menschen mit Behinderungen im Jahr auf rund 19,75 Mrd. €. In Rheinland-Pfalz waren dies über eine Milliarde Euro (Destatis 2019c). Die Ausgaben für Hilfen nach dem (5. bis 9. Kapitel) SGB XII haben in den letzten elf Jahren in Rheinland-Pfalz um rund 46 Prozent zugenommen: Beliefen sie sich 2009 noch auf eine Summe von rund 805,9 Mio. €, waren es 2018 bereits rund 1,3 Mrd. - hiervon über eine Mrd. € für Eingliederungshilfen (Statistisches Landesamt RLP 2019, S. 28f.).

1.2.4 Zahlen

Zahlen zum Kinderschutz in Rheinland-Pfalz

Der mehrfach aufgezeigte Bedeutungszuwachs der Kinder- und Jugendhilfe und gleichsam des Kinderschutzes spiegelt sich im Ausbau frühkindlicher Betreuung, der Ausweitung der frühkindlichen Prävention wie auch in der steigenden Anzahl der als gefährdet eingestuften Kindern und Jugendlichen wider. Immer mehr Kinder besuchen für einen immer längeren Zeitraum öffentliche Einrichtungen der Erziehung, Bildung und Betreuung. Die Anzahl der unter Dreijährigen, die eine Kindertagesstätte besuchen, liegt etwa bei einem Drittel. Mehr als die Hälfte aller Kinder in der (früh-)kindlichen Betreuung hat dabei einen Ganztagsplatz und fast 40 % aller Grundschul Kinder nutzt Angebote der Ganztagsbetreuung. Die Gesamtzahl von Kindern in Betreuungseinrichtungen hat sich seit 2007 von 3.015.492 auf 3.614.642 (2018) um fast 600.000 erhöht. Damit ist das Feld der (früh-)kindlichen Betreuung das größte Arbeitsfeld innerhalb der Kinder- und Jugendhilfe geworden, in dem zahlreiche präventive Kinderschutzkonzepte zum Tragen kommen (vgl. Autorengruppe Kinder- und Jugendhilfestatistik 2019, S. 40f.).

Die Bedeutung des Arbeitsfeldes des Kinderschutzes im engeren Sinne ist in den vergangenen Jahren auch gewachsen. Gefährdungseinschätzungen sind auf einem Höchststand seit ihrer statistischen Erfassung gestiegen: Die Zahl der durchgeführten 8a-Verfahren lag 2018 bei 157.271 Verfahren. 2013 lag ihre Zahl noch bei knapp über 115.000 Verfahren. Zwischen 2017 und 2018 hat die Anzahl an Kindeswohlgefährdungen um insgesamt 10% zugenommen, wobei sich der Anteil der sog. latenten Gefährdungseinschätzungen von 2013 bis 2018 um 15% erhöht hat. Der Anteil der akuten Gefährdungseinschätzungen hat im gleichen Zeitraum um 5,9% zugenommen. Die größte Gruppe stellen dabei die Drei- bis Sechsjährigen dar: Jede fünfte Gefährdungseinschätzung findet innerhalb dieser Altersgruppe statt. Die Höhe der Gefährdungsquote (= akute und latente Kindeswohlgefährdungen; Angaben pro 10.000 der unter 18-Jährigen) ist in Rheinland-Pfalz von 37,8 im Jahre 2017 auf 45,9 ein Jahr gestiegen (vgl. KomDat 2019, S. 9ff.). Die Anzahl der eingeleiteten Hilfen zu Erziehung in Rheinland-Pfalz hat sich zwischen den Jahren 2002 und 2013 nahezu verdoppelt. Sind die Zahlen im Bereich der Vollzeitpflege und der (teil-)stationären Hilfen nahezu unverändert geblieben, so sind es insbesondere die ambulanten Angebote, die diesen Zuwachs ausmachen (vgl. Projektgruppe 2. Kinder- und Jugendbericht RLP, S. 149).

In ihrer Gesamtschau untermauern die vorgestellten empirischen Daten, dass für das Handlungsfeld der Kinder- und Jugendhilfe einschneidende Veränderungen zu konstatieren sind. Einer verstärkten Ausdifferenzierung frühkindlicher und präventiver Angebote steht die massive Zunahme von Kindeswohlgefährdungen entgegen (wobei zur Abwendung der Gewährung überwiegend ambulante Hilfen als geeignet und notwendig erachtet werden).

Zahlen zu Eingliederungshilfen nach dem SGB XII für Kinder oder Jugendliche mit körperlichen und/oder geistigen Behinderungen

Bundesweit wird die Anzahl der Empfänger*innen von Leistungen der Eingliederungshilfe nach dem SGB XII durch die Sozialhilfestatistik erfasst. 2018 erhielten rund 943.000 Menschen in Deutschland eine Eingliederungshilfe nach dem SGB XII. Ihre Anzahl ist im Jahr 2018 um 3,5 Prozent gestiegen. Diese steigende Tendenz der Inanspruchnahmen von Eingliederungshilfen nach dem SGB XII ist bereits seit über einem Jahrzehnt zu erkennen (vgl. Destatis 2020). In Rheinland-Pfalz erhielten im gleichen Jahr 32.367 Menschen eine Eingliederungshilfe, davon waren 4.951 unter achtzehn Jahren. Mit 2.813 minderjährigen Empfänger*innen außerhalb von Einrichtungen nahmen mehr Kinder und Jugendhilfe ambulante (als stationäre) Hilfen in Anspruch. 2.873 Kinder und Jugendliche erhielten 2.018 Heilpädagogische Leistungen. 2.218 Kinder und Jugendliche sind im selben Jahr im Rahmen der Eingliederungshilfe nach dem SB VII stationär in einer Einrichtung untergebracht; die Anzahl der Minderjährigen, die eine Eingliederungshilfe außerhalb stationärer Einrichtungen erhalten, beläuft sich 2018 auf 2.813 (vgl. Statistisches Landesamt RLP 2019, S. 23). Diese Entwicklungen deuten vor dem Hintergrund der bundesweiten Inklusionsbestrebungen und ihrer gesetzlichen Umsetzung u.a.durch das Bundesteilhabegesetz darauf hin, dass zunehmend mehr Eingliederungshilfen in Anspruch genommen werden.

Zahlen zum transnationalen Kinderschutz in der Interreg-Region Rheinland-Pfalz

Die Grenzen überschreitende Fälle aus den Bereichen der Kinder- und Jugendhilfe, der Behindertenhilfe und der Kinder- und Jugendpsychiatrie - im EUR&QUA-Projekt unter »transnationale Kinderschutzfälle« subsummiert - werden in Deutschland nicht systematisch erfasst. Das Merkmal des Grenzüberschritts stellt in den amtlichen Statistiken kein Erhebungssitem dar, sodass keine aussagekräftigen Daten über die Anzahl von transnationalen Kinderschutzfällen in der Interreg-Region Rheinland-Pfalz vorliegen. Nichtsdestotrotz ist es möglich über die statische Erfassung von dauerhaften stationären Unterbringungen von Minderjährigen (= Kinder und Jugendliche) über das rechtlich verbindliche Brüssel II a-Verfahren sich den Fallzahlen anzunähern bzw. zumindest die Größenordnung abzuschätzen.

Der Art. 56 Brüssel II a-VO schreibt ein verbindlich durchzuführendes Konsultationsverfahren bei der geplanten Unterbringung von Minderjährigen in einem anderen Staat vor, in dem ein Kind oder ein bzw. eine Jugendliche nicht seinen gewöhnlichen Aufenthaltsort hat. Das Brüssel II a-Verfahren ist ein Zustimmungsverfahren, bei dem die entscheidende fallverantwortliche Behörde aus dem Ausland über eine Konsultation der Zentralen Behörde in Deutschland die Zustimmung des aufnehmenden Staates erfragt. Im Rahmen des Konsultationsverfahrens prüft die zuständige zentrale Behörde gemäß § 46 Abs. 1 IntFamRVG u. a., ob die Durchführung der beabsichtigten Unterbringung dem Wohl des Kindes oder der/des Jugendlichen entspricht, vor allem, weil es eine besondere Bindung zum Inland hat.

In der bundesweiten Statistik des Bundesamtes für Justiz werden alle offiziell durchlaufenen Kinderschaftskonflikte ausgewiesen - hierzu zählen auch alle Konsultationsverfahren, die nach Art. 56 Brüssel II a-VO (auch KSÜ und ESÜ) durchgeführt werden. Die nachstehende Abbildung zeigt die Anzahl der bundesweit eingehenden und ausgehenden Verfahren nach der Brüssel II a-VO, die erste Hinweise auf transnationale Überweisungsströme geben, wenngleich sie nicht die Bewegungen innerhalb der Großregion abbilden. In der Statistik des Bundesamtes für Justiz (vgl. BfJ, 2019) wird ersichtlich, dass in wenigen Fällen eine Grenzen überschreitende Unterbringung aus Belgien, Frankreich und Luxemburg in bundesdeutschen Jugendhilfeeinrichtungen als geeignet und notwendig gehalten wird.

Abbildung 3: Statistische Übersicht zu Konsultationsverfahren nach HKÜ, ESÜ und der Brüssel IIa-VO der Zentralen Behörde in Deutschland (Bundesamt für Justiz)

Land	Belgien	Frankreich	Luxemburg
Fälle insgesamt	16	63	7
Ausgehende Verfahren (A)	8	41	2
Eingehende Verfahren (E)	8	22	5

Rechtsgrundlage			
Brüssel IIa	16	63	7
Gegenstand			
Grenzüberschreitende Unterbringung (Art. 56 Brüssel IIa)	1 insg. 1 ausgehend	8 insg. 7 ausgehend 1 eingehend	5 insg. 1 ausgehend 4 eingehend

Quelle: BfJ, 2019, Übersicht zu grenzüberschreitenden Kindschaftsverfahren

In Rheinland-Pfalz ist das Landesjugendamt für die Durchführung der Brüssel II a - Verfahren bei stationären Unterbringungen eines Kindes oder eines/einer Jugendlichen in den Bereichen Heimerziehungen und Vollzeitpflege zuständig. Auf Anfrage wurde mitgeteilt, dass für den Bereich der Vollzeitpflege keinerlei Informationen zu transnationalen Fällen vorliegen. Im Gegensatz hierzu sind laut Angabe der zuständigen Behörde im Bereich der stationären Unterbringung in Einrichtungen der Kinder- und Jugendhilfe mehrere Brüssel II a-Verfahren gemäß der »Verordnung (EG) Nr. 2201/2003 - Zuständigkeit, Anerkennung und Vollstreckung von Entscheidungen in Ehesachen und in Verfahren die elterliche Verantwortung« betreffend durchgeführt worden, wie die nachstehende tabellarische Übersicht zeigt.

Abbildung 4: Statistische Übersicht zu Brüssel-IIa-Verfahren in Rheinland-Pfalz des Landesjugendamtes in Mainz für den Bereich der stationären Unterbringung in Einrichtungen der Kinder- und Jugendhilfe (Stand 2018)

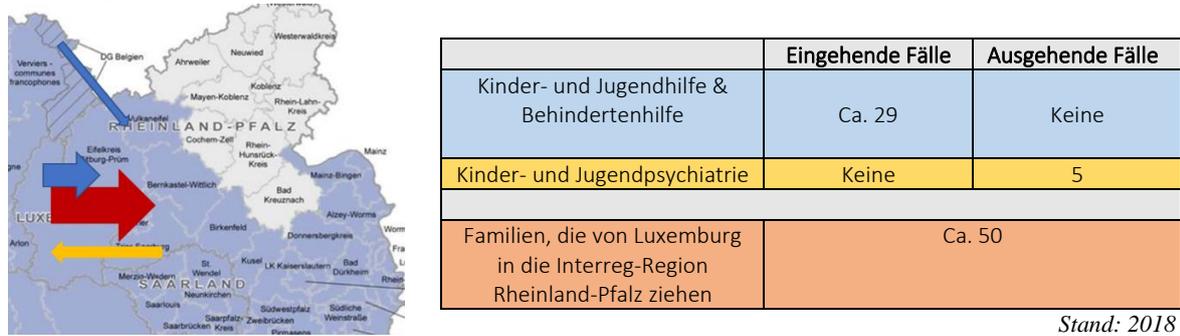
Jahr	Gesamtzahl	Mitgliedsstaat	Unterbringung in Rheinland-Pfalz
2012	2	1 Belgien 1 Luxemburg	2x innerhalb der Interreg-Region
2013	6	5 Luxemburg 1 Belgien	6x innerhalb der Interreg-Region
2014	8	6 Luxemburg 2 Belgien	7x innerhalb der Interreg-Region 1 Verfahren wurde vorzeitig beendet
2015	10 (inkl. 2 Änderungen der Maßnahmen)	10 Luxemburg	8 x innerhalb der Interreg-Region 1 x außerhalb der Interreg-Region 1 Verfahren wurde vorzeitig beendet
2016	10	6 Luxemburg 3 Belgien 1 Frankreich	8x innerhalb der Interreg-Region 1 x außerhalb der der Interreg-Region 1 Verfahren wurde vorzeitig beendet
2017	4, davon 3 Verlängerungen	2 Luxemburg 2 Belgien	3 x innerhalb der Interreg-Region 1 x in nicht beteiligte Gebietskörperschaft
2018	4, davon 2 Verlängerungen	2 Luxemburg 2 Belgien	3 x innerhalb der Interreg-Region 1x außerhalb der Interreg-Region

Die Angaben des Landesjugendamtes zu Brüssel-IIa-Verfahren in Rheinland-Pfalz für den Bereich der stationären Unterbringung in Einrichtungen der Kinder- und Jugendhilfe konnten im weiteren Untersuchungsverlauf durch »Feldkontakte« ergänzt werden. Laut dem öffentlichen Träger aus Luxemburg (Stand 2019) sind 29 Kinder oder Jugendliche in fünf Einrichtungen - darunter eine Einrichtung für Menschen mit Behinderung - in den beiden Interreg-Regionen Rheinland-Pfalz und Saarland untergebracht. Den Angaben der Kinder- und Jugendpsychiatrie in Luxemburg zufolge befinden sich dort fünf Kinder oder Jugendliche aus diesen beiden Interreg-Regionen in der stationären Unterbringung (Stand 2018). Des Weiteren gehen grenznahe öffentliche Träger der Kinder- und Jugendhilfe aus Rheinland-Pfalz von ca. 50 Familien aus, die aus dem Großherzogtum nach Rheinland-Pfalz gezogen sind und nun in den Zuständigkeitsbereich der örtlich zuständigen öffentlichen Träger fallen.

Halten wir an dieser Stelle fest: Die von offizieller Seite vorgelegten Zahlen zu den durchgeführten Brüssel II a-Verfahren über eingehende stationäre Unterbringungen in die Interreg-Region Rheinland-Pfalz, ergänzt um weitere informelle Angaben, erlauben nur schätzungsweise Annäherungen an die tatsächliche Anzahl ein- und ausgehender Kinderschutzfälle. Es ist davon auszugehen, dass es mehr oder weniger regelmäßig eingehende Fälle vorwiegend aus Luxemburg und zu einem deutlich geringeren Anteil auch aus Ostbelgien gibt, bei denen nicht immer das Konsultationsverfahren nach der Brüssel

IIa-VO zur Anwendung kommt. Begründet darf vermutet werden, dass sich die Überweisungen im mittleren zweistelligen Bereich bewegen. Charakteristisch für die Interreg-Region Rheinland-Pfalz sind Familien aus Luxemburg, die in der Regel deutsch sprechen und aus den unterschiedlichsten Gründen in grenznahe Gemeinden von Rheinland-Pfalz migrieren. Einige von ihnen werden von den örtlich zuständigen Trägern der Kinder- und Jugendhilfe betreut. Sie stellen im Feld des Grenzen überschreitenden Kinderschutzes in der Interreg-Region Rheinland-Pfalz die größte transnationale Adressat*innen-Gruppe dar.

Abbildung 5: Schamtische Darstellung der Überweisungsströme in der Interreg-Region Rheinland-Pfalz



Aus den (lückenhaft vorliegenden) Kerndaten zum transnationalen Kinderschutz in der Interreg-Region Rheinland-Pfalz lassen sich mit aller Vorsicht erste Muster von Fallüberweisungen ableiten. In Kenntnis der eingehenden Fälle in den Bereichen der Kinder- und Jugendhilfe sowie der Behindertenhilfe aus den beiden Interreg-Regionen Ostbelgien und Luxemburg kann aufgrund der übermittelten Brüssel II a-Verfahren von relativ konstanten Überweisungsanzahlen ausgegangen werden, die sich im unteren zweistelligen Bereich bewegen. Für ausgehende Fälle im Bereich der Kinder- und Jugendpsychiatrie nach Luxemburg gibt es Hinweise, dass sich auch hier die Fallzahlen - jedoch auf einem deutlich niedrigerem Niveau - eingependelt haben.

1.3 Zusammenfassung

Der Begriff Kinderschutz ist nicht eindeutig definiert. Im engeren Verständnis bezeichnet dieser das staatliche Eingriffsrecht - umgesetzt durch die Jugendämter - in konkreten Situationen der Gefährdung des Kindeswohls. Eine breite Auslegungswiese versteht Kinderschutz als gesamtgesellschaftliche Aufgabe, für die die unterschiedlichen Akteursgruppen und beteiligten Institutionen Verantwortung tragen und die darauf abzielt, allen Kindern und Jugendlichen ein gelingendes Aufwachsen zu ermöglichen. Unabhängig von der zugrundeliegenden Auslegungswiese ist Kinderschutz unzertrennlich mit dem sozialen Konstrukt des Kindeswohls verbunden. Die Sicherstellung des Kindeswohls ist als leitende Handlungsmaxime aller Aktivitäten, die als Kinderschutz deklariert werden, zu betrachten. Da die Vorstellungen von Kindeswohl allerdings dem zeithistorischen Wandel sowie kulturellen Einflüssen unterliegen, bedarf es immer einer Verständigung darüber, was in einem konkreten Fall dem Kindeswohl entspricht und wie dies umzusetzen ist.

In Deutschland resp. Rheinland-Pfalz erfolgt eine solche Verständigung unter anderem auf der Grundlage des SGB VIII. Mit der Einführung des sog. Kinder- und Jugendhilfegesetz im Jahre 1990 erfolgt eine Orientierung weg vom bis dahin dominierenden reaktiven öffentlichen Eingriffscharakter in die elterliche Erziehungsverantwortung hin zur Förderung und zum präventiven Schutz von Kindern und Jugendlichen. Eltern obliegt das Erziehungsprimat und staatliche Eingriffe sind nur bei erheblichen und unmittelbaren Gefährdungen des Kindeswohl legitimiert. Um eine (drohende) Kindeswohlgefährdung abzuwenden, werden den Eltern Hilfen zur Erziehung angeboten, die in den meisten Fällen in der Lebenswelt des Kindes oder des Jugendlichen (ambulant) erfolgen und bei der Elternarbeit eine zentrale Rolle einnimmt. Obergeordnetes Ziel aller Unterstützungsleistungen ist stets die (Wieder-)Herstellung



der Autonomie der Familie. Sobald dies gelingt, kann ein Kind oder Jugendlicher bzw. eine Jugendliche wieder in die Familie zurückgeführt werden.

Seit einigen Jahren rückt im Zuge der öffentlichen Thematisierung der Effektivität des deutschen Kinderschutzes und neuen gesetzlichen Regelungen wie dem Bundeskinderschutzgesetz die Kontrollfunktion der Kinder- und Jugendhilfe stärker in den Fokus. Dies hat dazu geführt, dass die beiden Lebensalter Kindheit und Jugend stärker durch staatliche Institutionen geprägt und kontrolliert werden. Neben der Kinder- und Jugendhilfe sind zahlreiche weitere Akteur*innen für das Wohl und die Sicherheit von Kindern und Jugendlichen zuständig. Sie bilden multiprofessionelle Netzwerke und erarbeiten (neue) Strategien der Prävention und Risikominimierung. In Fällen, in denen dieses enge Netzwerk eine Gefährdung des Kindeswohls nicht verhindern kann, werden Kinderschutzfälle genau geprüft und von Akteur*innen unterschiedlicher Professionen bearbeitet. Auf den Punkt gebracht: Kinderschutz kann nur dann gelingen, wenn es zwischen allen zuständigen Akteur*innen klare, transparente Absprachen und es gemeinsam geteilte Werte und Ziele sowie verlässliche Kooperationsstrukturen gibt.

Die institutionelle Rahmung von Kinderschutz ist konstitutiv für die in der Praxis vorfindbaren transnationalen Hilfeverläufe und professionellen Praktiken der Fachkräfte in der jeweiligen Interreg-Region. Kennzeichnend für die Interreg-Region Rheinland-Pfalz sind eingehende Fälle aus Luxemburg und der deutschsprachigen Gemeinschaft Ostbelgiens aus den Bereichen der Kinder- und Jugendhilfe sowie der Behindertenhilfe. Eine weitere Besonderheit stellen Familien aus Luxemburg dar, die in grenznahe Gemeinden in Rheinland-Pfalz ziehen und hier mittelfristig in Kontakt mit dem Kinder- und Jugendhilfesystem kommen. Mit Ausnahme von den relativ wenigen ausgehenden Fällen in die Kinder- und Jugendpsychiatrie nach Luxemburg sind für die Interreg-Region Rheinland-Pfalz somit eingehende Fälle charakteristisch. Es handelt sich demnach in der überwiegenden Mehrheit der Fälle um Grenzen überschreitende Hilfeverläufe, die nicht selbst von den rheinland-pfälzischen Fachkräften initiiert wurden, sondern vielmehr um transnationale Fallkonstellationen, mit denen das Hilfesystem in Rheinland-Pfalz konfrontiert ist, ohne die Überschreitung von nationalen Landesgrenzen selbst initiiert zu haben.

Das Gemeindefeld lässt sich auch anders akzentuiert formulieren: Bei Grenzen überschreitenden Überweisungen befindet sich der fallverantwortliche Träger im Ausland und agiert dort nicht nur in anderen rechtlichen Kontexten, sondern auch innerhalb anderer Kulturen des Kinderschutzes. Dies führt dazu, dass transnationale Fallverläufe oftmals nationalstaatlich geformten institutionellen Rahmungen von Kinderschutz und damit auch von unterschiedlichen Leitmotiven, Verfahrensweisen und Zuständigkeiten mitbestimmt werden. Da es für den Grenzübertritt im Kinderschutz innerhalb der Interreg-Region Rheinland-Pfalz bis dato noch keine allgemein verbindlichen Verfahrensstandards gibt, stellt die Brüssel IIa-VO den einzig rechtlich verbindlichen Bezugsrahmen für Grenzen überschreitende Überweisungszusammenhänge dar. Kinderschutz kann über diese Verordnung in einigen zentralen Aspekten sichergestellt werden. Zwingend vorgeschrieben ist die Zustimmung der Unterbringung eines Kindes oder einer/eines Jugendlichen durch die zentralen Behörden, die prüft, ob die Durchführung dieser Unterbringung dem Wohl des Kindes oder der/des Jugendlichen entspricht und ob das Kind oder die/der Jugendliche im ausländischen Verfahren gehört worden ist. In dieser Situation ist es als höchst problematisch anzusehen, dass ein solches Verfahren nicht regelmäßig durchgeführt wird und darüber hinaus auch keine weiteren Grenzen überschreitenden Qualitäts- und Schutzmechanismen in der Großregion greifen.



II. Grenzen überschreitende Hilfeverläufe und professionelle Praktiken

Die Aufgabe von Forschungsachse II ist es, das Phänomen der Grenzen überschreitenden Hilfeverläufe in der Großregion über den Austausch mit der Praxis anzunähern und transnationale Kinderschutzfälle aus der Perspektive der beteiligten Fachkräfte empirisch zu erfassen, um hieraus wichtige Erkenntnisse über die Gründe, Verläufe und Perspektiven von transnationalen Kinderschutzfällen zu gewinnen.

2.1 Methodischer Zugang

Im Zentrum der zweiten Forschungsachse steht die empirische Analyse des Grenzen überschreitenden Kinderschutzes in der Großregion aus der Perspektive der Fachkräfte. Forschungsleitend sind hierbei die folgenden Fragen:

- *Welche Vorstellungen von Kinderschutz gibt es?*
- *Wie kommt es zu Grenzen überschreitenden Fällen?*
- *Wie funktioniert die Grenzen überschreitende Zusammenarbeit?*
- *Wie gestaltet sich der Schutz des Kindeswohls Grenzen überschreitend?*

Die Fragen nach den Vorstellungen von Kinderschutz und von Grenzen überschreitenden Überweisungsanlässen zielen auf eine vom Einzelfall losgelöste Offenlegung von spezifischem Wissen und Erfahrungen professioneller Fachkräfte im Arbeitsfeld des transnationalen Kinderschutzes in der Großregion. Um einen grundlegenden Überblick über das Phänomen des Grenzen überschreitenden Kinderschutzes in der Interreg-Region Rheinland-Pfalz zu gewinnen, werden in einer ersten Erhebungsphase fallübergreifende Interviews mit Fach- und Führungskräften von rheinland-pfälzischen (über-)örtlichen und freien Trägern der Kinder- und Jugendhilfe geführt. Da es insbesondere darum geht, spezifisches Expertenwissen über das Arbeitsfeld des Kinderschutzes offenzulegen, wird als Erhebungsinstrument das Experteninterview gewählt (vgl. Meuser & Nagel 2005). Es liegen zur Auswertung acht leitfadengestützte Experteninterviews mit Fachkräften des Landesjugendamtes und Leitungskräften von öffentlichen und freien Trägern der Kinder- und Jugendhilfe in Rheinland-Pfalz vor. Über die Befragung dieser Expert*innen kann eine besondere Form des Wissens, das sog. Betriebswissen, zugänglich gemacht werden. Hierunter ist spezifisches Wissen über institutionalisierte Zusammenhänge und Abläufe in Form von formalisierten Regeln und informellen Routinen in Organisationen, Netzwerken und in der Politik zu verstehen.

Auf dieser Grundlage werden in einer zweiten Erhebungsphase konkrete Fälle analysiert. Zu diesem Zweck schlossen sich die drei Projektpartnerinnen (Universität Trier, Universität Luxemburg, Hochschule für Technik und Wirtschaft des Saarlandes) zu einer transnationalen Forschungsgemeinschaft zusammen. Der Anlass hierfür sind die vergleichsweise hohe und konstante Anzahl von eingehenden Fallüberweisungen aus Luxemburg in diese beiden deutschsprachigen Teile der Interreg-Region. Um die Fälle mehrperspektivisch zu erheben, hat sich die Forschungsgemeinschaft über eine gemeinsame Strategie zur Fallhebung und Auswertungsstrategie abgestimmt. Ziel war die »duale Erhebung« dieser Fälle. Dabei sollen die am Fall beteiligten Fachkräfte aus beiden Ländern befragt werden, um zu untersuchen, wann, wie und aus welchen Gründen transnationale Hilfeverläufe initiiert werden und wie sich die Fallbearbeitung in ihrer Grenzen überschreitenden Dimension gestaltet. Da hier vor allem die Erfahrungen mit der Grenzen überschreitenden Fallarbeit sowie die individuellen Sichtweisen und Einschätzungen der beteiligten Fachkräfte von besonderem Interesse sind, erfolgt der Zugang zu den professionellen Praktiken wiederum mittels Interviews. Insbesondere die Fragen nach professionellen Praktiken der Fallkonstruktion und Fallbearbeitung zielen auf die Offenlegung subjektiver Wahrnehmungen, Sichtweisen, Einstellungen, Motiven und Handlungsorientierungen, sodass hier als Erhebungsinstrument das problemzentrierte Interview nach Witzel (1985) gewählt wurde. Dieses zeichnet sich dadurch aus, dass individuelle Handlungen und Verarbeitungsweisen erfasst werden können. Gleichzeitig ist es durch eine besondere Problemzentrierung als „Orientierung des Forschers an einer relevanten gesellschaftlichen Problemstellung“ (ebd., S. 230) charakterisiert. Seine Prozessorientierung zielt darauf ab, die Einschätzung der Befragten zum Problemzusammenhang herauszuarbeiten. Um einer Vermischung von Deutung und gedeuteter Praxis entgegenzuwirken, werden allerdings keine expliziten Deutungen



abgefragt, sondern durch den offenen Stimulus spontane und reichhaltige Schilderungen generiert (vgl. Maiwald 2003, S. 155f.). Auf diesem theoretischen Bezugsrahmen werden zehn fallbezogene Interviews mit insgesamt 13 Fachkräften geführt. Das Sampling orientiert sich am Leitgedanken des Theoretical Sampling (vgl. Glaser & Strauss 1967, S. 61). Bis zu einem gewissen Grad gelingt es, Fälle nach dem Prinzip der theoretischen Sättigung zu erheben. Da sich der Zugang zum Feld allerdings zunehmend schwieriger gestaltet, sind einige Fälle auch nach dem Kriterium der Bereitschaft der Fachkräfte, am Forschungsvorhaben mitzuwirken, ausgewählt worden.

In jedem Interview wird nach einem spezifischen transnationalen Fall gefragt, der von den Befragten ausführlich dargestellt wird. Insgesamt neun eingehende Fälle im Bereich der Kinder- und Jugendhilfe konnten so erhoben werden, von denen es sich in zwei Fällen um Familien handelt, die dauerhaft ihren Lebensort in die Interreg-Region Rheinland-Pfalz verlagert haben und hier eine soziale Hilfe erhalten. Bei den übrigen sieben Fällen handelt es sich um sechs stationäre Unterbringungen und eine ambulante Hilfsmaßnahme. Teils sind diese Fälle zum Erhebungszeitpunkt bereits abgeschlossen. Bei den anderen ist die Hilfe noch nicht beendet. Darüber hinaus konnte ein stationärer Fall aus der Behindertenhilfe erhoben werden. Zusätzlich zu den fallbezogenen Interviews liegen zwei weitere eingehende Fälle aus dem Bereich der Kinder- und Jugendhilfe in Form von Fallakten zur Analyse vor.

Die Auswertung des Datenmaterials erfolgt inhaltsanalytisch. Die inhaltsanalytische Vorgehensweise orientiert sich an der von Mayring (2015, S. 97ff.) vorgeschlagenen Verfahrensweise zur deduktiven Strukturierung des Materials entlang im Voraus festgelegter Kriterien. Hierbei wird das Material entlang der vier oben genannten Forschungsfragen zusammengefasst. Einzelne bedeutsame Interviewpassagen wurden zudem sequenzanalytisch ausgewertet, um die spezifischen Fallperspektiven auf die eigene professionelle Praxis zu rekonstruieren (vgl. Maiwald 2013, S. 158).

2.2 Empirische Befunde

Auf der Basis des vorliegenden Datenmaterials werden zunächst vom Einzelfall losgelöste Determinanten und Logiken transnationaler Hilfeverläufe in die Interreg-Region Rheinland-Pfalz herausgearbeitet (2.2.1). Von Interesse ist hier vor allem, wann es zu transnationalen Überweisungen im Kinderschutz kommt und welche Ursachen hiermit in Verbindung stehen. Die Rekonstruktion der fallbezogenen Interviews erlaubt die Ausarbeitung eines charakteristischen Ablaufschemas Grenzen überschreitender Hilfeverläufe (2.2.2). Die rekonstruktive Analyse der empirisch vorzufindenden professionellen Praktiken (2.2.3) gibt schließlich Aufschluss über die Sichtweisen und Handlungsorientierung professioneller Akteure in konkreten Situationen transnationalen Kinderschutzes. Schließlich werden die zentralen Erkenntnisse aus der Forschungsachse II zusammengeführt und wechselseitig in Bezug gesetzt (2.3).

2.2.1 Determinanten und Logiken der Grenzen überschreitenden Hilfeverläufe

In einem ersten Zugang wird das Datenmaterial im Hinblick auf Determinanten und Logiken Grenzen überschreitender Hilfeverläufe ausgewertet. Hierzu dienen sowohl die fallübergreifend als auch die fallbezogenen geführten Interviews. Die befragten Fachkräfte schildern in den Interviews grundlegende Bezüge, Annahmen und Erfahrungen in Bezug auf Grenzen überschreitende Kinderschutzfälle sowie ihre konkreten Erfahrungen in der transnationalen Fallbearbeitung. Wie bereits ausführlicher dargelegt (vgl. Kap. I) ist bis auf wenige Unterbringungen von Kindern oder Jugendlichen in der Kinder- und Jugendpsychiatrie in Luxemburg in Rheinland-Pfalz nur von eingehenden Fällen vorwiegend aus Luxemburg, in geringerer Anzahl auch aus Ostbelgien auszugehen. Diese Annahme basiert auf vom Landesjugendamt, den Jugendämtern und verschiedenen aufnehmenden Einrichtungen übermittelten Zahlen. Das vorliegende empirische Material gibt Aufschluss über diese eingehenden Fälle aus dem Bereich der Kinder- und Jugendhilfe und dem Bereich der Behindertenhilfe. Im Wesentlichen lassen sich drei Hauptgründe für Grenzen überschreitende Hilfeverläufe in die Interreg-Region Rheinland-Pfalz anführen:



(a) Strukturelle Aspekte

Aufgrund struktureller Gründe kommt es regelmäßig zu transnationalen Hilfeverläufen. In der Sicht der interviewten Fachkräfte stehen in Luxemburg als auch in Ostbelgien nicht genügend Angebote bzw. Plätze in Einrichtungen zur Verfügung stehen. Deutlich wird, dass sich in Luxemburg ein zunehmender Ausbau der Angebotsstrukturen im Bereich der Kinder- und Jugendhilfe abzeichnet. Dies vermag zu erklären, dass einige Einrichtungen bereits rückläufige Belegungszahlen verzeichnen. Unabhängig davon deutet vieles auf kontinenzmäßige Unterbringung hin, bei der die jugendgerichtlich angeordneten Placements aus Luxemburg eine große Rolle zu spielen.

„Wir hatten unglaublich viele Kinder aus Luxemburg, weil eben Luxemburg einfach nicht diese Form der Jugendhilfe HATTE. Also Luxemburg hatte eigentlich keine klassischen Intensivgruppen, die wir hier angeboten haben, sodass Luxemburg uns da sehr stark angefragt hat.“ (FÜ8, Z. 5-8.)

(b) Sozialpädagogische Aspekte

Die Grenzen überschreitende Unterbringung ist zweitens verknüpft mit geeigneten, teils spezialisierten Angeboten einiger Einrichtungen der Kinder- und Jugendhilfe in Rheinland-Pfalz. Die rekonstruktiven Fallanalysen machen ersichtlich, dass die Entscheidung der fallverantwortlichen Fachkräfte zu einer Unterbringung außerhalb des eigenen Landes maßgeblich auf dem besonderen pädagogischen Angebot der rheinland-pfälzischen Kinder- und Jugendhilfeeinrichtungen beruht.

„Wir haben hier jemand, der kommt im schulischen System, es ist häufig so, nicht mehr zurecht. Könnt ihr mit dem arbeiten?“. [...] und wir aber bei den Asperger-Autisten ein anderes Angebot haben.“ (FÜ1, Z. 49-53)

In diesen Fällen ist eine Weiterbearbeitung des Falles zwar innerhalb der Herkunftsregion möglich, allerdings nicht im Rahmen von als besonders geeignet eingeschätzten Hilfen. Die Idee, die Grenze zu überschreiten, geht häufiger von einzelnen Fachkräften aus, die Hilfsangebote in verschiedenen Teilen der Interreg-Region miteinander vergleichen und auf dieser Grundlage entscheiden, mit welcher Hilfe der Fall bestmöglich bearbeitet werden kann.

(c) Adressat*innenspezifische Aspekte

Drittens sind für die Interreg-Region Rheinland-Pfalz transnationale Bewegungen ganzer Familien charakteristisch. Hierbei handelt es sich um Familien aus Luxemburg, die aus diversen Gründen ihr Herkunftsland verlassen, um sich dauerhaft in Rheinland-Pfalz niederzulassen. Dies geschieht überwiegend in grenznahe Gemeinden in Rheinland-Pfalz. Vor allem zwei grenznahe Landkreise sind besonders mit diesem Phänomen der »Systemwechsler-Familien« konfrontiert, die in unterschiedlichen Konstellation nach Rheinland-Pfalz umsiedeln und mit den rheinland-pfälzischen Behörden in Kontakt geraten.

„Manchmal tauchen die Familien dann auf, über Kita, über Schule, ähm (2) durch Auffälligkeit der Kinder oder durch die Kinder selbst, die sich irgendwo hingewandt haben, zum Beispiel Schulsozialarbeit. Dann werden die Fälle aktuell.“ (FÜ6, Z. 55-57)

Was fast allen diesen Familien gemein ist, ist ihre Fallhistorie. Sie hatten in der Regel im Vorfeld des Grenzübertritts bereits mehr oder weniger intensiven Kontakt mit den Luxemburger Behörden. Einige Familien sind mit Wissen dieser umgezogen, andere haben ihren Umzug nicht gemeldet. Dies trägt dazu bei, dass eine Weitergabe relevanter Informationen für eine qualifizierte Fallweiterbearbeitung an die rheinland-pfälzischen Jugendämter oftmals eher unsystematisch oder verspätet erfolgt. Der Grenzübertritt dieser Familien wird von den befragten Fachkräften überwiegend als Versuch der Eltern (bzw. Familien) gedeutet, sich «Eingriffen» von Luxemburger Behörden zu entziehen und von den Strukturen des deutschen Hilfesystems zu profitieren.

„Ambulant sind es häufig Familien, die ähm, hierhin gezogen sind, weil sie sich das Leben in Luxemburg nicht mehr leisten können und hier halt gerade oben in den grenznäheren Regionen ähm billiger Wohnraum finden. Das ist das eine, wir haben aber auch ambulant Familien, die tatsächlich vor dem Jugendamt fliehen, (2) ähm, die wirklich sagen: Wenn wir dageblieben wären, dann wäre klar gewesen, die hätten uns das Kind abgenommen oder weggenommen!“ (FÜ4, Z. 154-157)

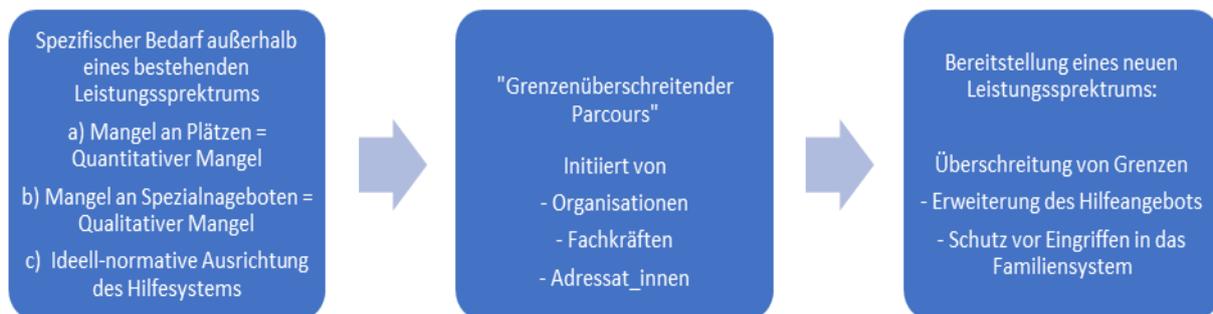
Neben den genannten Aspekten stehen Grenzen überschreitende Hilfen im Zusammenhang mit weiteren transnationalen Familienkonstellationen. So sind beispielsweise Grenzen überschreitende Lebensvollzüge von Familien weithin beobachtbar, die in einem Teil der Interreg-Region leben, deren lebensweltliche Bezüge sich aber über territoriale Grenzen hinaus regelmäßig ausweiten. Für diesen Personenkreis ist die Grenzen überschreitende Inanspruchnahme von Bildungs- und Betreuungsangeboten der Kinder- und Jugendhilfe kennzeichnend, die jedoch nicht systematisch innerhalb des EUR&QUA-Projekts erfasst worden sind. So existieren beispielsweise zwischen den beiden Interreg-Regionen Luxemburg und Rheinland-Pfalz eine Vielzahl (wechselseitig genutzter) transnationaler Hilfen im Bereich der Kindertagesbetreuung oder der Beschulung von Kindern und Jugendlichen (vgl. Bollig, Honig & Nienhaus 2016).

2.2.2 Phasen Grenzen überschreitender Hilfeverläufe

Im Zuge der Analyse der erhobenen Einzelfälle lassen sich in systematisierender Perspektive charakteristische Phasen Grenzen überschreitender Hilfeverläufe herausarbeiten. Die fallübergreifende Unterteilung beruht auf einer existenziellen Gemeinsamkeit aller (empirisch in den Blick genommen) transnationalen Kinderschutzfälle:

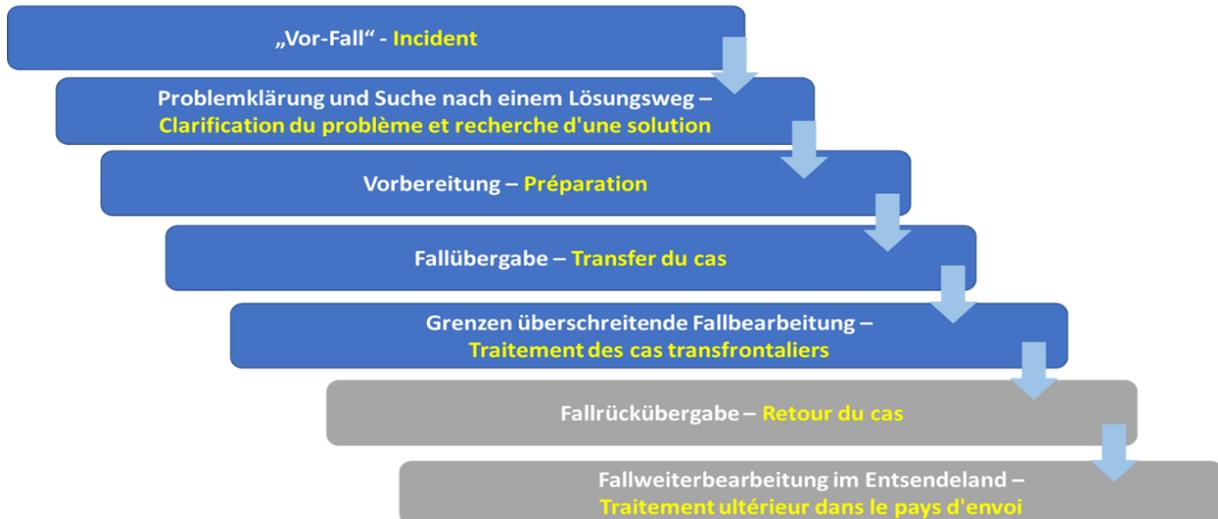
Alle erhobenen Fälle, so unterschiedlich auch ihre individuellen Ausprägungen sind, haben ihren Ausgangspunkt in einem spezifischen Bedarf, der nicht mehr im Rahmen des bestehenden Leistungsspektrums innerhalb einer Region gedeckt werden kann. Anlass von den Fachkräften initiierten oder familieninitiierten Handelns ist das Bestreben, eine Problemlösung außerhalb des bereits bestehenden Leistungsspektrums zu finden und durch die Überschreitung von territorialen Grenzen Handlungsfähigkeit zu sichern.

Abbildung 6: Logik Grenzen überschreitender Hilfeverläufe



Auf Grundlage der Rekonstruktion des empirischen Datenmaterials lassen sich für die von den Fachkräften initiierten Grenzüberschreitungen spezifische Phasen transnationaler Hilfeverläufe unterscheiden. Idealtypisch durchlaufen Grenzen überschreitende Hilfeverläufe sieben Phasen. Die vorliegenden Befunde legen es allerdings nahe, dass in der Kinderschutzpraxis häufiger nicht alle Phasen durchlaufen werden und sich in ihrer fachlichen Ausgestaltung sowie Ausdifferenzierung - etwa in Fragen der Sicherstellung von Kinder- und Elternrechten und transnationalen Kooperationspraktiken - unterscheiden (können).

Abbildung 7: Phasen der Grenzen überschreitenden Hilfeverläufe



Im Weiteren werden die »Phasen der Grenzen überschreitenden Hilfeverläufe« genauer ausbuchstabiert:

1. Phase „Vor-Fall“

Der Grenzen überschreitenden Hilfe im Kinderschutz geht in der Regel ein Vor-Fall voraus. Anders formuliert: Die Überschreitung einer Nationalgrenze ist oftmals nicht Startpunkt des Falles. In den meisten Fällen ist das Hilfesystem der überweisenden Region bereits länger mit dem Fall beschäftigt. Der Inanspruchnahme einer Grenzen überschreitenden Hilfe sind in der Regel schon (mehrere) Hilfsangebote in der Herkunftsregion vorausgegangen, die allerdings nicht ihre intendierte Wirkung erzielten.

2. Phase der Problemklärung und Suche nach einem Lösungsweg

Im Zuge der Problemklärung wird ein Hilfebedarf diagnostiziert, der durch das bestehende Leistungsspektrum in einer Region nicht mehr abgedeckt werden kann. In der Folge wird der Fall als Problem definiert, der innerhalb des regionalen Hilfesystems als »nicht mehr bearbeitbar« klassifiziert wird. Die Grenzüberschreitung wird nun zur (ggf. einzigen bzw. letzten) Option für die pädagogische Weiterbearbeitung des Falles. Der Grenzübertritt lässt sich somit als Ausdruck einer innovativen Bewältigungsstrategie in Folge eines nicht mehr selbst zu steuernden Fallverlaufs im Heimatland deuten. Viele der sog. Systemwechsler-Familien standen - wie bereits ausgeführt - bereits vor dem Grenzübertritt in engerem Kontakt mit den Luxemburger Behörden und verlassen ihr Heimatland nicht selten unmittelbar vor einem behördlichen Eingriff in ihr Familiensystem.

3. Phase der Vorbereitung

Die Suche nach einem passenden Angebot unterscheidet sich fallspezifisch deutlich. Teils vollzieht sie sich weitestgehend unsystematisch, vor allen wenn es noch keine personen- und/oder einrichtungsbezogenen Überweisungsroutrinen gibt. Dort, wo sich diese bereits etabliert haben, verlaufen Suchprozesse systematischer. Die Etablierung solcher Routinen steht in enger Verbindung zu sog. Schlüsselpersonen bzw. Gatekeepern. Hierbei handelt es um einen relativ kleinen Kreis von Personen, die in den Organisationen des Kinderschutzes der Entsendeländer in der Regel über viele Jahre beschäftigt sind. Überweisungen finden in diesen Fällen häufig auf informellen Wegen statt, z.B. durch Anrufe oder über E-Mails. Die Art der Überweisungsroutine beruht nicht nur auf wechselseitiger Bekanntheit von Fachkräften dies- und jenseits der Grenzen, sondern basieren in der Regel auf Vertrauen. Hinzu kommt, dass einzelne Einrichtungen aus der Großregion gezielt mit ihren Hilfen länderübergreifend werben und - so die Einschätzung mehrerer Fachkräfte - ein soziales Dienstleistungsmonopol in der Großregion anstreben.



4. Phase der Fallübergabe

Nachdem ein in Frage kommendes Angebot einer sozialen Hilfe in der Großregion gefunden wurde, wird die Grenzen überschreitende Übergabe des Falles initiiert. Hierbei gibt es von Fall zu Fall relativ große Unterschiede, die sowohl mit den Organisationskulturen der beteiligten Einrichtungen auf beiden Seiten der Grenze als auch mit den Haltungen der beteiligten Fachkräfte und deren persönlichem Engagement zusammenhängen. Die Übergabe des Falles beginnt in der Regel mittels Fallakten, die in unterschiedlichem Umfang und häufig nicht übersetzt übermittelt werden (= Ausdruck der Sprachbarriere). In einigen Fällen bleibt eine Aktenübergabe allerdings auch aus. In die Phase der Fallübergabe findet der (ggf. erste) persönliche Austausch zwischen fallüberweisender Fachkraft und künftig fallbearbeitender Fachkraft statt. Erschwert wird diese Kommunikation häufiger dadurch, dass die jeweils andere Landessprache (als ein weiterer Ausdruck der bereits konstatierten Sprachbarriere) nicht verstanden wird. Verschärfend kommen teils stark differierende konzeptionelle Vorstellungen und fachliche Haltungen über die Perspektiven der Fallbearbeitung und damit verknüpfter Verfahrensweisen zur Sicherstellung des Kinderschutzes hinzu. Kurzum: Je qualifizierter die Fallübergabe erfolgt und je transparenter die gegenseitigen Erwartungshaltungen »auf Augenhöhe« ausbuchstabiert werden, desto planbarer und sicherer gestaltet sich die Fallbearbeitung zum Wohle des Kindes oder der/des Jugendlichen.

5. Phase der Grenzen überschreitenden Fallbearbeitung

Die transnationale Fallbearbeitung kann sich fallspezifisch höchst unterschiedlich gestalten. Grundsätzlich ist zu konstatieren, dass die Bearbeitung Grenzen überschreitender Fälle von den befragten Fachkräften durchweg als eine besondere Herausforderung in ihrem Alltag erlebt wird, die mit diversen Hürden und Ungewissheiten verbunden ist. Die Unklarheiten basieren zunächst einmal auf einer unzureichenden Sprachkompetenz der beteiligten Fachkräfte in die Entsende- und Aufnahmeregion und der organisationalen Verfasstheit des Kinderschutzes in der jeweils anderen Interreg-Region. Dazu trägt maßgeblich bei, dass die Gesetze, der Aufbau und die Zuständigkeiten des Hilfesystems in dem anderen Land nicht (oder nicht umfassend genug) bekannt sind. Die Unsicherheiten sind zudem Folgewirkungen von regionsspezifischen, normativ geprägten Vorstellungen über Kinderschutz und damit verbundenen Organisations- und Professionskulturen.

Die transnationale Fallbearbeitung wird von den befragten Fachkräften als »gut« beschrieben, wenn organisationale Strukturen (Ressourcen wie Zeit, qualifiziertes Personal etc.) eine transnationale Fallbearbeitung und eine für alle Beteiligten transparente Grenzen überschreitende Fallplanung ermöglichen. Voraussetzung hierfür ist das detaillierte Wissen um Zuständigkeiten, einer gemeinsamen Vorstellung vom Fall und schließlich der Einsicht um das Erfordernis von kooperativen Verfahrensweisen in der Kinderschutzpraxis. Damit einher geht, dass es feste Ansprechpartner*innen gibt, mit denen in gemeinsamer Sprache kommuniziert werden kann und ein regelmäßiger Austausch gewährleistet ist. Pointiert formuliert: Die inhaltliche Ausgestaltung und Intensität der Grenzen überschreitenden Zusammenarbeit ist system- und personenabhängig. Falleinschätzungen können aufgrund des unterschiedlichen Verständnisses deutlich variieren. Teils nehmen die aufnehmenden Organisationen neue Falleinschätzungen vor, selbst wenn ein Austausch der Fallakten zuvor stattgefunden hat. Über alle Interviews hinweg werden Grenzen überschreitende Fallbearbeitungen von den beteiligten Akteur*innen als äußerst ressourcenintensiv beschrieben.

6. Phase der Fallrückübergabe

Die Planung der Weiterführung der Hilfe im Entsendeland vollzieht sich im Idealfall bereits vor der Rückführung als Kooperationsleitung von aufnehmender und entsendender Organisation, wobei der Kooperationsgrad fallbezogen wiederum deutlich variiert. Die Analyse des empirischen Materials legt es nahe, dass die Perspektive einer Rückführung des Falles in die entsendende Region nicht immer selbstverständlich und systematisch von Anfang an mitgedacht wird. Dieser Umstand äußert sich unter anderem darin, dass Fragen der Rückführung häufiger erst mit der Volljährigkeit der Adressat*innen aufkommen, da dies in der Regel der Zeitpunkt ist, an dem die Finanzierung durch die entsendende Region nicht mehr sichergestellt ist. In der Konsequenz führt dies fallspezifisch beispielsweise dazu, dass die



strukturell teils erheblich differierenden Schulsysteme in Entsende- und Aufnahme-Region einer problemlosen Rückführung in das Heimatland entgegenstehen.

7. Phase der Fallweiterbearbeitung im Heimatland

Die Ausführungen in der vorherigen Phase sind gleichsam bedeutsam für die Phase einer möglichen Fallweiterbearbeitung in der entsendenden Region. Da die Perspektive der Rückführung häufig in der Kinderschutzpraxis nicht systematisch von Beginn an mitgedacht wird, kommt es bis auf ganz wenige Ausnahmen zu (ggf. weiteren) inhaltlichen und zeitlichen Brüchen in der Fallbetreuung. Verzögerungen basieren dabei in der Regel auf systembezogene Passungsprobleme (z.B. bei Fragen der Weiterbeschulung oder der Suche nach einer Ausbildung im Heimatland).

Was bleibt als Resümee? Die Grenzen überschreitende (Weiter-)Bearbeitung transnationaler Kinderschutzfälle stellt Organisationen und Fachkräfte vor teils massive An- und Herausforderungen. Die organisationalen Strukturen sind vielfach (noch) nicht ausreichend auf die transnationale Fallarbeit ausgelegt. Gleichzeitig fehlen Grenzen überschreitende Richtlinien und Verfahrensstandards, sodass die Bearbeitung Grenzen überschreitender Hilfeverläufe fallspezifisch stark variiert. Diese Varianzen resultieren im Kern darauf, dass die Bearbeitung transnationaler Kinderschutzfälle von den professionellen Praktiken der am Fall beteiligten professionellen Akteur*innen zusammenhängt.

2.2.3 Professionelle Praktiken

Die Rekonstruktion der professionellen Praktiken im Grenzen überschreitenden Kinderschutz innerhalb der Interreg-Region Rheinland-Pfalz macht deutlich, dass diese sich auf Situationen des Kinderschutzes beziehen, in denen der Grenzübertritt nicht selbst initiiert worden ist. Dies erklärt, dass die in der Aufnahme-Region tätigen Fachkräfte zu Beginn der Fallübergabe mit der Entscheidung anderer ausländischer Akteur*innen konfrontiert sind und sich hierzu verhalten müssen. Auf der Grundlage des empirischen Datenmaterials lassen sich verschiedene professionelle Praktiken identifizieren, die konstitutiv für die Bearbeitung Grenzen überschreitender Kinderschutzfälle in der Interreg-Region Rheinland-Pfalz sind.

➤ *Vorstellungen von Kinderschutz als Ausgangspunkt professioneller Praktiken im Grenzen überschreitenden Kinderschutz*

Die Auswertung der Interviews mit den im Kinderschutz tätigen Fachkräften macht deutlich, dass in deren Sicht unterschiedliche Verständnisse von Kinderschutz dies- und jenseits der Grenze zu Luxemburg existieren. Im Gegensatz hierzu wird zwischen den beiden Interreg-Regionen Rheinland-Pfalz und Ostbelgien von eher kompatiblen Verständnissen und Haltungen im Hinblick auf Kinderschutz ausgegangen. Während das deutsche Kinder- und Jugendhilfegesetz (SGB VIII) einen präventiven und familienorientierten Charakter aufweist, wird von rheinland-pfälzischen Fachkräften vor allem der restriktive Eingriffscharakter des Luxemburger Kinder- und Jugendhilferechts kritisiert. Des Weiteren wird die deutliche Differenz ihrer eigenen Vorstellungen zu denen der Kooperationspartner*innen aus der anderen Interreg-Region betont, die sich etwa in unterschiedlichen nationalen Klassifizierungsmustern der Kinderschutzsysteme abbildet und maßgeblichen Einfluss sowohl auf die Grenzen überschreitende Kooperation als auch die Sicherstellung von Kinderschutz in Grenzen überschreitenden Dimensionen nimmt.

Aber auch innerhalb von Rheinland-Pfalz lassen sich einrichtungsspezifische, aber auch personenabhängige Vorstellungen von Kinderschutz feststellen. Diese reichen von einem Verständnis von Kinderschutz als gesellschaftspolitischer Aufgabe bis hin zu einem Eingriffsverständnis in konkreten Gefährdungssituationen. Insofern ist nicht nur von verschiedenen Kulturen des Kinderschutzes zwischen den einzelnen Interreg-Regionen auszugehen, sondern bereits innerhalb einer Region selbst.

Als ein Indikator, der für die Vorstellung der Fachkräfte von Kinderschutz von hoher Bedeutung ist, ist das organisatorische Umfeld auszumachen, da je nach Organisationszugehörigkeit unterschiedliche institutionalisierte Handlungsaufträge und Bearbeitungsfokusse vorliegen. Vor diesem Hintergrund lassen



sich die kinderschutzbezogenen Orientierungen der befragten Fachkräfte auf einem Kontinuum zwischen einem gefährdungsorientierten über einem eher familienorientierten bis hin zu einem sozialraumorientierten Kinderschutz verorten (vgl. Biesel & Urban-Stahl 2018, S. 22).

Die rheinland-pfälzischen Fachkräfte beschreiben die Überschreitung von Nationalgrenzen im Kinderschutz als ambivalent. Aus deutscher (rechtlicher) Perspektive gilt es, Kinder vorrangig im eigenen Land zu schützen (§ 27 Abs. 2 SGB VIII). Die Überschreitung von Nationalgrenzen soll hier die absolute Ausnahme bleiben. Diese Vorgabe des Kinder- und Jugendhilfegesetzes spiegelt sich auch in den Bewertungen der Fachkräfte in Bezug auf die Inanspruchnahme Grenzen überschreitender sozialer Hilfen für Kinder und Jugendliche wider. So werden zwar einerseits Maßnahmen Grenzen überschreitenden Kinderschutzes als positiv bewertet, wenn sie dem Kind oder Jugendlichen die Möglichkeit eröffnen, eine geeignete und notwendige Hilfe in Anspruch zu nehmen, die es in dieser Form im Herkunftsland nicht gibt. Andererseits werden aber auch die Gefahren im Hinblick auf die Sicherstellung des Kinderschutzes hervorgehoben. Genannt werden vor allem die Gefahren einer Entwurzelung, des Herausreißen aus dem gewohnten Umfeld und - insbesondere durch die Inkongruenz der Schulsysteme - die Problematik einer möglichen Rückführung. Als höchst problematisch wird weiterhin betrachtet, wenn das Kind oder die/der Jugendliche nicht an der Entscheidung, im Ausland untergebracht zu werden, beteiligt ist und die Möglichkeit, mit den Eltern im Herkunftsland nicht im erforderlichen Umfang zusammenzuarbeiten, nicht gegeben ist. Unabhängig davon wird aus kinderschutzrechtlicher Perspektive positiv beurteilt, dass die Fallhoheit beim Entsendeland verbleibt.

Zusammenfassend lassen sich differierende Wahrnehmungs- und Umgangsweisen in transnationalen Kinderschutzfällen von den Fachkräften aus der Interreg-Region Rheinland-Pfalz konstatieren. Mit Grenzen überschreitenden Kinderschutzfällen werden grundsätzlich besonders hohe Herausforderungen an die Fachkräfte gestellt, die im Vergleich zu Kinderschutzfällen in innerstaatlichen Kontexten als besonders arbeits- und ressourcenintensiv beschrieben werden und zugleich mit einem erhöhten Maß an Ungewissheiten verbunden sind. In der Praxis der Grenzen überschreitenden Fallbearbeitung werden vor diesem Hintergrund zwei entgegenschläufige Tendenzen in der Interreg-Region Rheinland-Pfalz ersichtlich, die im Folgenden als Reduktions- und Erweiterungstendenzen verstanden werden. Die verunsichernden Momente Grenzen überschreitender Fallarbeit führen in einigen Fällen zu deutlichen Tendenzen der Komplexitätsreduktion und Verantwortlichkeitsreduktionen. Als sog. Reduktionsstrategien kommen vor allem folgende Praktiken zum Tragen:

(a) Die Geltendmachung von Grenzen

Von den Fachkräften werden vorwiegend Nationalgrenzen, aber auch Professions- und Systemgrenzen geltend gemacht, um sich vom Gegenüber, von den am Fall beteiligten Fachkräften aus dem Ausland und auch vom Kinderschutzsystem in der Entsenderegion mehr oder weniger deutlich abzugrenzen. Werden Grenzen geltend gemacht, geht es somit im Kern darum, eigene Bewertungen und das eigene Handeln von dem des Gegenübers abzugrenzen. Damit eingetragene implizite Abwertung der professionellen Akteur*innen im anderen Teil der Interreg-Region. So werden beispielsweise bereits vorliegende Diagnosen und erfolgte Maßnahmen in Frage gestellt, in seltenen Fällen die Professionalität der Fachkräfte der entsendenden Region in Abrede gestellt. Damit verknüpft sind unmittelbar Fragen der wechselseitigen Anerkennung und Wertschätzung - beides konstitutiv für den Auf- und Ausbau tragfähiger Kooperationsstrukturen.

(b) Nebeneinanderher Arbeiten

Das Geltend machen von Grenzen führt dazu, dass eine Auseinandersetzung mit dem »Anderen«, ggf. dem Fremden, auf struktureller und zwischenmenschlicher Ebene ausgeblendet wird. Dies trägt in letzter Konsequenz dazu bei, dass die Akteur*innen und Organisationen aus der überweisenden Region bei der Fallbearbeitung nicht als Kooperationspartner*innen »auf Augenhöhe« betrachtet werden, sondern als Konkurrent*innen und/oder Störfaktoren der eigenen Kinderschutzpraxis. In solchen Fällen wird die



Grenzen überschreitende Fallarbeit wesentlich durch ein Nebeneinanderher-Arbeiten anstelle eines Miteinander-Arbeitens bestimmt. Naturgemäß besteht dann die Gefahr, dass das Kind, die/der Jugendliche und die Eltern mit ihren Bedürfnissen aus dem Fokus geraten.

(c) Fallzersplitterung

Im Zusammenspiel mit zuvor beschriebenen Praktiken geht einher, dass als »eigener« Fall nicht selten einzig ein personell sowie inhaltlich und zeitlich begrenzter Ausschnitt der gesamten Kinderschutzsituation in ihrer Grenzen überschreitenden Dimension konstruiert und als bearbeitungsbedürftig angesehen wird. Dies ist in der Regel das Kind selbst, allerdings nur für den Zeitraum, in dem es in der eigenen Einrichtung betreut wird. Die Fallvorgeschichte in der überweisenden Interreg-Region werden in der Folge häufiger (ggf. intendiert oder nicht) weitestgehend ausgeklammert. Dies hängt im Einzelfall auch damit zusammen, dass Sprachbarrieren einer Verständigung »im Wege stehen« und/oder Informationen aus der entsendenden Region nicht vollumfänglich zugänglich sind. Von manchen Fachkräften wird dies als Mangel wahrgenommen, von anderen nicht hinterfragt. Die Tendenz zur Fallzersplitterung birgt naturgemäß erhebliche Gefahrenpotentiale für die Sicherstellung des Kindeswohls in sich. So besteht die Gefahr, dass das soziale Umfeld des Kindes oder der Jugendlichen, insbesondere seine Eltern, aus dem Blick geraten. Des Weiteren kann dies als weitreichende Konsequenz nach sich ziehen, dass die Fallbearbeitung häufig nicht langfristig geplant wird und dies einer vielfach angestrebten Rückkehroption des Kindes oder Jugendlichen in die Familie entgegenwirkt.

Mit den skizzierten Tendenzen einer Fallkonstellation- und Verantwortlichkeitsreduktion wird das Ziel einer Komplexitätsreduktion verbunden, die dazu dient, Unsicherheiten in der Kinderschutzpraxis abzubauen und die (Wieder-)Herstellung von Handlungssicherheit zu ermöglichen. Wenn solche Strategien durchaus kurzfristig handlungs- und verantwortungsentlastend wirken (können), langfristig betrachtet ziehe diese massive Problemen der Fallbearbeitung in Grenzen überschreitenden Dimensionen nach sich, gerade auch in Bezug auf die Rückbindung in die Herkunftsregion. In anderer, letztlich umgekehrter Perspektive lassen sich die mit dem transnationalen Kinderschutz verquickten Ungewissheiten und Anforderungen transnationaler Fallbearbeitungen aber auch als eine weitreichende Chance einer innovativen Kinderschutzpraxis in der Großregion verstehen. Werden Grenzen überschreitende Kinderschutzfälle in ihrer höchst komplexen Problem- und Gemengelage unter diesem Blickwinkel differenziert betrachtet, lassen sich folgende professionelle Praktiken voneinander unterscheiden:

(d) Grenzen überschreiten

Die von den Fachkräften in der Kinderschutzpraxis (un-)mittelbar wahrgenommenen Grenzen (z.B. Nationalgrenzen, Grenzen der Kinderschutzsysteme, Grenzen von Professions- und Organisationskulturen) werden nicht als Barrieren verstanden und auch nicht dahingehend genutzt, um sich von anderen Akteur*innen abzugrenzen, dienen als Reflexionsfolie. Durch eine intensive Beschäftigung mit Fragen von Grenzarbeit, mit anders gelagerten Vorstellungen von Kinderschutz, anderen gesetzlichen Rahmungen und/oder voneinander abweichenden Vorstellungen von Kinderschutz wird das Bekannte konstruktiv-kritisch hinterfragt und im Unbekannten deren weitreichenden Entwicklungs- und Innovationspotenziale entdeckt. Letztlich eröffnet sich ein neuer Raum zur fachlichen und organisationalen, aber auch zur persönlichen Weiterentwicklung. Im Idealfall findet eine Wissenserweiterung über andere Sicht- und Organisationsweisen von Kinderschutz statt, die einen essentiellen Beitrag dazu leisten (können), vorhandene Denk- und Handlungsmuster zu hinterfragen, Neues zu entdecken und die eigene Kinderschutzpraxis zum Wohl des Kindes oder Jugendlichen weiter zu qualifizieren.

(e) Entwicklung einer gemeinsamen Fallgeschichte

Ausgangspunkt der Grenzen überschreitenden Fallbearbeitung ist die Vorstellung, dass ein Kinderschutzfall nur in seiner Gänze als transnationales Konstrukt versteh- und bearbeitbar ist. In diesem Kontext spielt der Zeitpunkt und die Qualität des Austausches bei der Fallübergabe eine entscheidende Rolle. Auf der Basis geteilter Informationen wird eine Grenzen überschreitende Fallgeschichte gemeinsam konstruiert, bei der die Komplexität des Falles anerkannt wird. Zentral ist demnach die »Idee«, dass der



Fall eine wichtige Vorgeschichte hat und auch die Zeit nach der eigenen Fallzuständigkeit mitgedacht werden muss.

(f) Miteinanderarbeiten

Im transnationalen Kinderschutz kommt der Kooperation und Vernetzung aller beteiligten Akteur*innen eine immens wichtige Funktion zu. Voraussetzung für die Umsetzung einer solchen Schlüsselfunktion ist, dass sich alle Beteiligten aus Entsende- und Aufnahme-Region in ihrer je spezifischen bis speziellen Fachlichkeit anerkennen, sich wechselseitig wertschätzen, sich über die gesamte Falldauer von Beginn an kontinuierlich auf Augenhöhe austauschen und sich als Angehörige ggfs. unterschiedlicher Professionen verstehen, die mit der Sicherstellung des Kindeswohls einen gemeinsamen, Grenzen übergreifenden Handlungsauftrag haben.

(g) Neue Wege im Kinderschutz gehen

In einer Situation, in der es für den Bereich des Grenzen überschreitenden Kinderschutzes in der Großregion (bislang noch) keine übergreifend gültigen Verfahrensstandards gibt, sind Fachkräfte in ihrer Kinderschutzpraxis häufiger auf sich allein gestellt. Neue Perspektiven der Grenzen überschreitenden Fallbearbeitung beruhen daher oftmals auf das Engagement einzelner Fachkräfte, die sich von beruflichen Alltagsroutinen lösen und neue Arbeits- und Kooperationsweisen entwickeln - beispielsweise die Einrichtung von sog. Runden Tischen.

Fassen wir das Gesagte zusammen: Professionelle Praktiken nehmen im Zusammenspiel mit der institutionellen Rahmung von Kinderschutz und deren organisationalen Umsetzung maßgeblich Einfluss die Kinderschutzpraxis. Es zeigt sich, dass diese Praktiken unter anderem Ausdruck spezifischer Handlungsorientierungen in der Fallbearbeitung sind, die zu Brüchen oder Inkongruenzen in den Hilfeverläufen führen können. Des Weiteren wird deutlich, dass die zugrundeliegenden professionellen Praktiken mehr oder weniger eng mit den organisationalen Strukturen des nationalen Hilfesystems verknüpft. Im Horizont dessen lässt sich die Tendenz einer Komplexitätsreduktion einer in der Regel äußerst komplexen Problem- und Fallkonstellation im transnationalen Kinderschutz als Folge unzureichender Ressourcen sowie einer Organisationskultur deuten, die nicht auf transnationale Fallbearbeitungen ausgelegt ist. Im Umkehrschluss erhöht deren Vorhandensein deutlich die Chancen eines wirksamen transnationalen Kinderschutzes.

2.3 Zusammenfassung

Abgesehen von wenigen Unterbringungen von Kindern und Jugendlichen in der Kinder- und Jugendpsychiatrie in Luxemburg ist in Rheinland-Pfalz vor allem von eingehenden Fällen vorwiegend aus Luxemburg, in geringer Zahl aus Ostbelgien auszugehen. Im Wesentlichen lassen sich drei Gründe für Grenzen überschreitende Hilfeverläufe in die Interreg-Region Rheinland-Pfalz herausfiltern:

- Strukturell bedingte Gegebenheiten in einer Entsenderegion sind mitverantwortlich für transnational ausgerichtete Hilfen im Kinderschutz. In Luxemburg und Ostbelgien stehen nicht genügend Angebote bzw. Plätze zur Verfügung. Zumindest in Luxemburg zeichnet sich ein Ausbau von Angebotsstrukturen im Bereich der Kinder- und Jugendhilfe deutlich ab - rheinland-pfälzische Einrichtungen vermerken bereits rückläufige Belegungszahlen. Davon unabhängig wird insbesondere in Fällen jugendgerichtlich angeordneten Placements aus Luxemburg ein Kontingent von Unterbringungsplätzen »freigehalten«.
- Die Grenzen überschreitende Unterbringung ist auf eine spezialisierte Angebotsstruktur ausgewählter Einrichtungen der Kinder- und Jugendhilfe in Rheinland-Pfalz zurückzuführen.
- Und schließlich sind für die Interreg-Region Rheinland-Pfalz die sog. »Systemwechsler-Familien« aus Luxemburg zu nennen, die entweder gezielt in grenznahe Gemeinden in Rheinland-Pfalz ziehen, um auf diesem Wege in den Zuständigkeitsbereich der örtlichen Träger der Kinder- und Jugendhilfe zu gelangen, oder aber in Folge transnationaler Lebensvollzüge von Familien in Grenznähe. Initiiert



werden Grenzen überschreitende Hilfeverläufe entweder von dem im Kinderschutz tätigen Fachkräften oder von den Familien selbst.

Als Gefahrenquellen für die Sicherstellung des Wohls eines Kindes oder Jugendlichen in seiner Grenzen überschreitenden Dimension bestätigt der empirische Zugriff über Interviews mit im Kinderschutz tätige Fachkräfte - aus denen wir erfahren, wie die Akteur*innen selbst ihre professionellen Praktiken konzeptualisieren - (a) die voreilige Initiierung einer sozialen Hilfe im Ausland und (b) die Nichteinhaltung formaler rechtlicher Vorgaben wie Brüssel II a. Hinderlich für die Sicherstellung des Kindeswohls sind des Weiteren (c) die mangelnde Weitergabe von Informationen, (d) die fehlende Transparenz zwischen Hilfesystem und der Familie sowie (e) eine unzureichende Abstimmung zwischen Entsende- und Aufnahmeorganisation hinsichtlich Zielen und Verfahrensweisen der Hilfe. Auch (f) das bürokratische Handeln mit langen Wegen, kann zu Lücken und Brüchen im Schutz führen. Problematisch im Hinblick auf die Sicherstellung von Kinder- und Elternrechten ist darüber hinaus (g) eine fehlende oder mangelnde Partizipation von Kindern und Eltern. Und schlussendlich besteht (h) die Gefahr einer Entwurzelung eines Kindes oder Jugendlichen bei langandauernden Unterbringungen in anderen Teilen der Interreg-Region – insbesondere bei Unklarheiten und Planungsversäumnissen bezüglich der Rückführung des Kindes oder der/des Jugendlichen im Einklang mit fehlenden Perspektiven der Fortführung der Hilfe im Entsendeland.

Allen in den empirischen Blick genommenen transnationalen Kinderschutzfällen ist ein festgestellter Bedarf gemeinsam, der in der Sicht der Akteur*innen aus der Entsenderegion einzig oder in erster Linie Rahmen eines Grenzübertritts gedeckt werden kann. Dieser Umstand ist Ausgangspunkt eines kennzeichnenden Phasenmodells transnationaler Hilfeverläufe. Je nach Phase ergeben sich besondere Herausforderungen und Risiken, aber auch Chancen. Wesentlich für die Sicherstellung von Kinderrechten ist es den Nutzen und die Risiken einer Inanspruchnahme einer sozialen Hilfe im Ausland sorgsam abzuwägen und keineswegs voreilig durchzuführen.

Ausgehend von den beschriebenen professionellen Praktiken lassen sich Verfahrensweisen identifizieren, die sich positiv auf die Aufrechterhaltung des Schutzes auswirken. Förderlich zur Sicherstellung des Kinderschutzes in seiner Grenzen überschreitenden Dimension ist eine sorgfältige fachliche Abwägung des Pro- und Contras einer transnationalen Maßnahme. In formaljuristischer Sicht wirkt sich ein Konsultationsverfahren nach der Brüssel II a-VO (bzw. dem KSÜ) förderlich aus, zudem wird das Kind bzw. der Jugendliche überhaupt erst behördlich in der aufnehmenden Region erfasst. Des Weiteren wird über Art. 56 Brüssel II a-VO die Partizipation des Kindes im Rahmen der gerichtlichen Anhörung im Rahmen sichergestellt. Ein weiterer wichtiger Aspekt in der Fallarbeit ist das Finden einer gemeinsamen Sprache im Hinblick auf den Schutz des Kindes oder Jugendlichen und die Ausgestaltung der Hilfe in der entsendenden und aufnehmenden Einrichtung. Essentiell ist es, die (in vielen Fallkonstellationen mögliche) Rückführung des Kindes oder Jugendlichen in das Heimatland von Beginn an mitzudenken.

III. Familien

Das Anliegen der Forschungsachse III »Familien« ist, den am transnationalen Kinderschutz beteiligten Kindern, Jugendlichen und ihren Eltern selbst »eine Stimme zu geben«. Hierzu werden sie nach ihren Erfahrungen im Zusammenhang mit der länderübergreifenden Inanspruchnahme sozialer Hilfen innerhalb der Großregion »SaarLorLux+« befragt. Ihre subjektiven Wahrnehmungen der Grenzen überschreitenden Hilfen, ihre Bedenken im Hinblick auf den transnationalen Parcours, ihre Hoffnungen und Wünsche sind bei der avisierten Etablierung eines Grenzen überschreitenden Kinderschutzes zu berücksichtigen. Wie bereits herausgestellt, dienen als Referenzrahmen die UN-Kinderrechte ergänzt um Elternrechte. Einschränkend ist zu betonen, dass es sich hierbei um abstrakt formulierte Rechtsgüter handelt, die es fallspezifisch auszulegen und auszuhandeln gilt. Um solche Prozesse partizipativ zu gestalten und damit zugleich die Interessen der Kinder, Jugendlichen und Eltern zu wahren, ist es unerlässlich, ihre Perspektive systematisch zu erfassen und diese mit den Erkenntnissen aus den beiden anderen Forschungsachsen I und II abzugleichen.

3.1 Methodischer Zugang

Qualitative Interviews ermöglichen es, die subjektiven Wahrnehmungen, Einstellungen und Sichtweisen von Kindern, Jugendlichen und Eltern (= Familien) zu erfassen. Im Zentrum des forschungsbezogenen Projektinteresses steht die individuellen Sichtweisen und Perspektiven auf erlebte transnationale Hilfeverläufe, die über Erzählungen, Beschreibung und Argumentation zugänglich gemacht werden. Da es sich um eine eher relativ begrenzte Fragestellung handelt, gleichzeitig aber auch ausreichend Raum für Erzählungen und eigene Schwerpunktsetzungen der Befragten offenbleibt, wird auf das Erhebungsinstrument des offenen Leitfadeninterviews zurückgegriffen (vgl. Przyborski & Wohlrab-Sahr 2014, S. 126f.). Forschungsleitend sind folgende Fragen:

- *Wie werden Familien in die Planung der Grenzen überschreitenden Hilfe einbezogen?*
- *Wie erleben Familien den Grenzen überschreitenden Hilfeverlauf? Was bedeutet dies für sie?*
- *Wie gestaltet sich die Umsetzung von Kinderrechten?*
- *Wie gestaltet sich die Umsetzung von Elternrechten?*
- *Wie erleben Familien die professionelle Begleitung über Grenzen hinweg?*
- *Welche Wünsche haben Familien in Bezug auf Grenzen überschreitende Hilfeverläufe?*

Durchgeführt wurden drei Elterninterviews - jeweils mit beiden Elternteilen. Die ursprünglich von der deutschsprachigen Forschungsgemeinschaft verfolgte Strategie, die transnationalen Fälle multiperspektivisch zu erheben, das heißt die am Kinderschutzfall beteiligten Fachkräfte und die Familien zu befragen, konnte nur in diesen Fällen umgesetzt werden. Bei diesen drei Hilfeverläufen handelt es sich um eingehende Fälle in die Interreg-Region Rheinland-Pfalz aus dem Bereich der Kinder- und Jugendhilfe: In zwei Fällen handelt es sich um stationäre Unterbringungen und dritten Fall um eine Familie, die aus Luxemburg nach Rheinland-Pfalz gezogen ist und hier eine ambulante soziale Hilfe erhält.

Es gibt mehrere Gründe dafür, dass sich im Forschungsprozess der Zugang zu den Familien äußerst schwierig gestaltete. So handelt es bei den transnationalen Kinderschutzfällen, mit denen die Interreg-Rheinland-Pfalz konfrontiert ist, nahezu ausschließlich um eingehende stationäre Fälle aus Luxemburg und Ostbelgien. Dies bedeutet, dass die Eltern in rheinland-pfälzischen Kinder- und Jugendhilfeeinrichtungen unterbrachten Kinder und Jugendlichen ihren Wohnsitz in einem Land der Großregion haben. Aus datenschutzrechtlichen Gründen (= EU-Datenschutzgrundverordnung) ist die Kontaktaufnahme allein über die indirekte Anfrage der fallbearbeitenden Fachkräfte möglich. In Fällen, in denen Fachkräfte ein Interview mit den Eltern nicht gutheißen, die Eltern keine Rückmeldung auf die Anfrage geben oder diese zurückmelden, dass sie ein Interview ablehnen, können die Familien nicht über andere Wege erreicht werden. Aus ähnlichen Gründen erfolgt im Projektkontext auch keine Befragung von Kindern und Jugendlichen: Wiederholt wurde auf datenschutzrechtliche Einschränkungen verwiesen und zudem forschungsethische Aspekte ins Feld geführt - etwa mit Verweis auf die Möglichkeit von nicht intendierten Wirkungen von adressat*innenbezogenen Interviews.



Infolgedessen konnte trotz intensiver Recherchebemühungen und mehreren Versuchen der Kontaktaufnahme nicht die Anzahl von Familien interviewt werden, wie ursprünglich im Sample vorgesehen. Nichtsdestotrotz eröffnen die durchgeführten Interviews einen wichtigen Erkenntnishorizont und erlauben erste fallübergreifende Beurteilungen. Die Auswertung erfolgt (gleichsam wie in der Forschungsachse II) inhaltsanalytisch orientiert an der Vorgehensweise zur deduktiven Strukturierung des Materials entlang vorab festgelegter Analyseschwerpunkte (Mayring 2015, S. 97ff.).

3.2 Empirische Befunde

Ausgehend von den oben genannten Forschungsfragen werden die subjektiven Sichtweisen von Eltern hinsichtlich der Inanspruchnahme transnationaler Hilfen herausgearbeitet. Auch wenn die Kinder aus den oben angeführten Gründen nicht selbst befragt werden konnten, nehmen die Eltern in ihren Erzählungen punktuell deren Perspektive ein, sodass sich mit aller Einschränkung und Vorsicht auch erste Hinweise auf die Sichtweisen von Kindern und Jugendlichen ableiten lassen. Im Weiteren werden zunächst die Erwartungen der Eltern an den Grenzen überschreitenden Hilfeverlauf aus dem Datenmaterial herausgearbeitet (3.2.1). In einem zweiten Schritt wird analysiert, wie die Eltern die institutionellen Akteur*innen dies- und jenseits der Grenzen wahrnehmen (3.2.2) und wie sie die Situation eines Grenzen überschreitenden Kinderschutzes einschätzen (3.2.3). Die Perspektive der Eltern im Hinblick auf den transnationalen Fallverlauf wird schließlich durch das Herausfiltern ihrer Wünsche und spezifischen Bedürfnisse aus dem Datenmaterial (3.2.4) komplettiert, bevor eine zusammenfassende Betrachtung der Befunde erfolgt.

3.2.1 Erwartungen an den Grenzen überschreitenden Hilfeverlauf

Der Überschreitung von nationalen Landesgrenzen geht in der Regel bereits eine (längere) Fallbearbeitung in der entsendenden Region voraus. Vor diesem Hintergrund stellt die Grenzen überschreitende Hilfe eine Hilfe innerhalb eines komplexen Fallverlaufs dar. Häufig wird der Grenzübertritt von den Fachkräften aus initiiert, weil dies strukturelle und/oder pädagogische Gründe erfordern (vgl. Kap. 2.2.1). In solchen Fällen wird der Grenzen überschreitenden Hilfeverlauf von den Fachkräften als vermeintlich letzte Möglichkeit angesehen, den Fall weiter bearbeiten zu können und den Kinderschutz zu gewährleisten. Fachkräfte konstruieren die Hilfe in einem anderen Teil der Interreg-Region dabei als unvermeidlich und bisweilen als *Ultima Ratio*. Nachdem die Familien in der Herkunftsregion häufig bereits die Erfahrung von «gescheiterten Hilfen» gemacht haben, knüpfen sie an die Grenzen überschreitende Hilfe teils hohe Erwartungen und eine Reihe von Hoffnungen und Wünschen.

Für Eltern stellt die Hilfeoption in einem anderen Teil der Interreg-Region eine Möglichkeit dar, eine weitere und geeignete Hilfe für ihr Kind zu erhalten. Nicht selten hoffen die Eltern, dass sich schnellstmöglich eine passgenaue Hilfe in einer Nachbarregion finden lässt und sich daraus weitreichende Perspektiven für die Fallweiterbearbeitung ergeben. Kurzum: Mit dem Grenzübertritt werden seitens der Eltern Hoffnungen auf einen Durchbruch im Hilfeverlauf verbunden oder geweckt. Gleichzeitig ist den meisten Eltern mehr oder weniger bewusst, dass die Hilfe in einem anderen Land eine der vermeintlich letzten pädagogischen Lösungsbemühungen für ihr Kind und auch für sie als Eltern darstellt. Dies hat zur Konsequenz, dass mit dem Grenzübertritt nicht nur ein zusätzlicher Erfolgsdruck auf dem Fall lastet, sondern auch auf die Eltern bzw. auf alle Familienmitglieder.

Mit der Grenzüberschreitung in ein anderes Land der Großregion kommen auf die Eltern eine Reihe neuer, zusätzlicher verunsichernder Fragen hinzu. In der Regel verfügen sie über wenig bis keinerlei Wissen über das Kinderschutzsystem mit seinen Strukturen und Zuständigkeiten im anderen Teil der Interreg-Region. Im Gegensatz zu den Fachkräften verfügen sie zudem über deutlich weniger Zugänge und Möglichkeiten der Informationsgewinnung und sind daher im hohem Maße auf die Kooperation der fallbearbeitenden Fachkräfte angewiesen. Eltern verlassen sich oftmals auf die Entscheidung von Fachkräften, die für sie allerdings in ihren Konsequenzen nicht immer zu durchschauen ist. Diese zeigt sich auch darin, dass für die Familie zwar klar ist, dass vermeintlich keine andere kurzfristige Hilfeform möglich zu sein scheint, was allerdings die längerfristigen Ziele sind, ist den Eltern nicht durchweg klar.



Aus der Summe der skizzierten Unklarheiten resultieren teils große Sorgen der Eltern über die Reichweite einer Grenzen überschreitenden Hilfe für ihre Kinder. Damit einher gehen Sorgen über räumliche Trennung und ob ein regelmäßiger Kontakt möglich ist. Auch Fragen einer möglichen Entfremdung und Entwurzelung beschäftigen Eltern.

„Wir machen uns manchmal so ein bisschen Sorgen über die Zukunft. Wenn sie dann in die weiterführende Schule geht und sie geht mal nicht hin und sie fliegt raus, dann steht sie wieder hier in BELGIEN auf der Matte und sie hat keine Perspektiven“ (FB7, Z. 1551-1553)

Im Falle der »Systemwechsler-Familien«, die die Grenzüberschreitung selbst initiieren, ist die Hoffnung verbunden, sich behördlichen Einflüssen zu entziehen, »in Ruhe leben« zu können und/oder von dem Hilfesystem in der neuen Region profitieren zu können.

3.2.2 Wahrnehmung institutioneller Akteur*innen dies- und jenseits der Grenzen

Wie die Eltern die professionelle Begleitung und Unterstützung über Grenzen hinweg erleben, hängt in der Regel von der Ausgestaltung der persönlichen Beziehung zu den Fachkräften ab, den sog. Arbeitsbündnissen. Werden Fachkräfte von den Eltern als unterstützend wahrgenommen und Hilfeprozesse transparent mit dem Kind und den Eltern ausgehandelt, wird die Begleitung/Unterstützung als ‚positiv‘ und wertschätzend erlebt. Als Faktoren, die im Zusammenhang mit der positiven Bewertung von Arbeitsbeziehungen zu Professionellen seitens der Eltern von Bedeutung sind, lassen sich folgende anführen: ● Vorhandensein dauerhafter und fester Ansprechpartner*innen, ● regelmäßiger Austausch, ● Partizipation am Hilfeplan, ● Transparenz über den gesamten Hilfeprozess, ● Aufklärung über sämtliche Möglichkeiten im Rahmen der Hilfe, ● das ‚Sprechen einer gemeinsamen Sprache‘ im Hinblick auf das »best interest of the child« und schließlich das ● Nichtvorhandensein von Sprachbarrieren.

Je weniger diese Faktoren in der Sicht der Eltern vorhanden sind, desto ungünstiger wird die professionelle Unterstützung von den Familien eingeschätzt. Unterschiede zwischen den Handlungen der Fachkräfte in der Kinderschutzpraxis nehmen die Eltern vor allem zwischen Hilfesystemen von Luxemburg und Deutschland wahr. Hier scheint es Diskrepanzen im Hinblick auf ein gemeinsames Fallverständnis nicht nur zwischen Fachkräften dies- und jenseits der Grenze, sondern auch zwischen Fachkräften und Eltern zu geben. Im Unterschied hierzu nehmen Eltern zwischen institutionellen Akteur*innen in Ostbelgien und Rheinland-Pfalz deutlich weniger bis gar keine Unterschiede wahr.

3.2.3 Situationserfahrung

Wie Familien, insbesondere Eltern, den Grenzen überschreitenden Fallverlauf erleben, hängt von verschiedenen Faktoren ab. Ein wesentlicher Faktor ist ihre Möglichkeit zur Partizipation und damit ihre Miteinbeziehung in die Planung und Durchführung des Grenzen überschreitenden Hilfeverlaufs. Darüber hinaus ist auch die Umsetzung von Kinder- und Elternrechten konstitutiv für das Erleben der Grenzen überschreitenden Hilfe.

Wie werden Familien in die Planung des Grenzen überschreitenden Parcours miteinbezogen?

Ausgehend von den untersuchten Fällen lassen sich im Kern zwei Fallverlaufsmuster unterscheiden. Die Überschreitung von Landesgrenzen wird entweder von professionellen Fachkräften initiiert oder von den Familien selbst. Im ersten Fall stellt die Überschreitung einer Landesgrenze eine Möglichkeit dar, den Fall aufgrund fehlender eigener Ressourcen weiter zu bearbeiten bzw. weiter bearbeiten zu lassen. Der Grenzen überschreitende Hilfeverlauf wird hier zwar teils mit Wissen der Eltern initiiert, allerdings erleben diese in ihrer Selbstwahrnehmung die Hilfeplanung in der Folge oftmals ‚passiv‘ mit. Ein Einbezug von Eltern und Kindern erfolgt beispielsweise erst bei der gemeinsamen Besichtigung von möglichen Einrichtungen in einer anderen Region. Auch wenn die Eltern von den fallverantwortlichen öffentlichen Trägern um ihre Zustimmung gebeten bzw. aufgefordert wurden, kommt in den Interviews mit den Eltern häufiger zum Ausdruck, dass ihre Nichtzustimmung möglicherweise gerichtliche Verfahren zur Neuregelung des Sorgerechts zur Folge gehabt hätte und sie die Zustimmungserklärung eher



als indirekte Aufforderung verstanden haben. Insofern sind elterliche Zustimmungen zu Grenzen überschreitenden Hilfeverläufen stets auf dem Hintergrund möglicher negativer Folgen einer Zustimmungsverweigerung zu betrachten. Im Fall der von den Familien selbst initiierten Grenzüberschreitungen handelt es sich zumeist um Bemühungen, sich einem als übermächtig erscheinenden und/oder als ungerecht empfundenen Hilfesystem zu entziehen. Oft geht der Überschreitung von nationalen Landesgrenzen ein als misslungen empfundener Hilfeverlauf voraus. Die Verlagerung des Wohnortes in ein anderes Hilfesystem eröffnet für einige der Eltern bzw. Familien eine Möglichkeit zur Absicherung bzw. Gewährleistung ihrer Handlungsfähigkeit.

Wie erleben Familien den Grenzen überschreitenden Hilfeverlauf? Was bedeutet es für sie?

Im Falle professionell arrangierter Überschreitungen von Grenzen erleben Eltern die Fachkräfte entweder in der Fallbearbeitung als hilflos, überfordert und an Grenzen stoßend oder als besonders engagiert, eine situationsangemessene, passgenaue Hilfe im Ausland zu finden. Unabhängig hiervon wird die Überschreitung von Grenzen von den Eltern in der Regel als letzte Chance und letztes mögliches Mittel wahrgenommen. Insofern sind mit der Überschreitung von Grenzen viele Hoffnungen, aber zugleich auch Ängste verbunden. Vor allem die räumliche Trennung von Kindern und Eltern stellt sich als eine Herausforderung dar. Eine weitere Herausforderung ist der in der Regel ‚zukunftsoffene‘, von Ungewissheiten und Unsicherheiten geprägte Hilfeprozess. Erfolgt die Trennung auf längere, u. U. unbestimmte Zeit und bleibt das Ziel der Hilfe für die Familien diffus, stellt die Grenzen überschreitende Unterbringung eine massive emotionale Herausforderung für Familien dar. Im Gegenzug gelingt die Bewältigung gelingender, wenn Zeitraum, Inhalt und Ziele der Hilfe für die Familie transparent sind. Transnationale Hilfeverläufe stellen für Familien ein spannungsreiches Moment dar: Einerseits geht mit ihnen ein soziales und kulturelles Risiko von Entfremdung und Entwurzelung einher, andererseits sind sie mit der Hoffnung auf neue Entwicklungsräume/-potentiale und insgesamt einer Verbesserung ihrer Lebenssituation verbunden. Entscheidend für den Umgang mit dieser Paradoxie ist für alle beteiligten Akteur*innen die professionelle und organisationale Rahmung der Hilfe und des Fallverlaufs

Wie gestaltet sich die Umsetzung von Kinderrechten?

Zentrale Kinderrechte in Grenzen überschreitenden Kontexten:

Wohl des Kindes (Art 3 CRC), Recht auf Eltern (Art. 7 CRC), Identität (Art. 8 CRC), Recht auf Umgang/ Trennung von den Eltern (Art. 9 CRC), Grenzüberschreitende Kontakte (Art. 10 CRC), Meinung des Kindes (Art. 12 CRC), Unterbringung (Art. 25 CRC), Recht auf Bildung (Art. 28CRC)

Die Gewährleistung von Kinderrechten gestaltet sich fallspezifisch unterschiedlich. Fundamentale Partizipationsrechte, wie das Recht des Kindes auf Anhörung in Verfahren, werden nicht in allen uns bekannten Fällen wie vorgeschrieben umgesetzt. In vielen Fällen findet das rechtlich bindende Konsultationsverfahren bei einer geplanten Unterbringung eines Kindes im Ausland statt. Es gibt aber auch Fälle, in denen dieses Verfahren nicht eingehalten wird. In diesen Fällen sind die in Rheinland-Pfalz untergebrachten Kinder und Jugendlichen nicht bei der zentralen Behörde, dem Landesjugendamt, erfasst. In solchen Fällen ist weder sichergestellt, ob sie vor der Unterbringung gerichtlich angehört wurden, noch unter welchen Bedingungen eine Unterbringung erfolgt. Umgangskontakte mit Eltern bestehen in der Regel, wenngleich deren Ausgestaltung wiederum fallspezifisch deutlich variieren. Die räumliche Entfernung bei Grenzen überschreitenden Unterbringungen im großregionalen Raum ermöglichen in der Regel Besuchskontakte.

In allen untersuchten Fällen sprechen die Kinder und Eltern deutsch, sodass eine Verständigung während der Grenzen überschreitenden Hilfe gewährleistet werden konnte. Kritisch anzumerken ist jedoch die teils unklare (langfristige) Planung von Hilfeverläufen. So stellen sich mit Eintritt in die Volljährigkeit (vorhersehbare) Fragen der Weiterfinanzierung, die einer Fortführung von Hilfen entgegenstehen können und nicht selten zu Brüchen in den Hilfeverläufen führen. Grundsätzlich kritisch zu hinterfragen ist allerdings, inwieweit die über Jahren andauernde Grenzen überschreitende Unterbringung von Kindern oder Jugendlichen bestimmten Schutz- und Förderrechten, wie dem Recht auf Ausbildung einer



eigenen Identität oder dem Recht auf Bildung, entgegensteht. Immer wieder sind bei transnationalen Fallverläufen Phänomene der sozialen und kulturellen Entwurzelung feststellbar, insbesondere wenn es keine ausreichende schulische Rückbindung in das Schulsystem des Herkunftslandes gibt und eine Rückkehroption des Kindes aus diesem Grunde nicht sichergestellt ist.

Wie gestaltet sich die Umsetzung von Elternrechten?

Zentrale Rechte von Eltern, die sich indirekt aus den UN-Kinderrechten ableiten lassen:
Erziehungsverantwortung der Eltern (Art. 5 CRC); Recht auf Umgang (Art. 9 CRC)

Bei den untersuchten Grenzen überschreitenden Unterbringungen wurden zentrale Elternrechte, wie das Recht auf Umgang und die Respektierung des Elternrechts, fallabhängig umgesetzt. Eltern können ihr Recht auf Umgang grundsätzlich ausüben, sind aber nicht in jedem Fall mit den bestehenden Regelungen in Gänze einverstanden. Auch ihr Recht auf Erziehungsverantwortung sahen sie nicht in jedem Fall gewahrt. In der Sicht der Eltern steht die Möglichkeit zur Umsetzung ihrer Rechte in enger Verbindung mit dem Handeln der fallbearbeitenden Fachkräfte: Setzen sich diese aktiv für die Rechte von Eltern ein, stellen sie für Eltern verlässliche Ansprechpartner*innen dar. Besteht ein Vertrauensverhältnis zu den Fachkräften, sehen die Eltern ihre Rechte eher umgesetzt, als wenn dies nicht der Fall ist.

3.2.4 Bedürfnisse und Wünsche in Bezug auf die Inanspruchnahme Grenzen überschreitende Hilfen

„Dass das Ganze vielleicht ein bisschen transparenter wird und ein bisschen einfacher wird!“ (FB5, Z. 771)

Die Eltern wünschen sich im Hinblick auf die Inanspruchnahme einer transnationalen sozialen Hilfe eine bessere Vernetzung aller am Grenzen überschreitenden Parcours beteiligten Akteur*innen und umfassende Partizipationsmöglichkeiten. Besondere Herausforderungen stellen verwaltungsbezogene Aufgaben dar (wie Versicherungsfragen, insbesondere Leistungen der Krankenkasse). In diesem Kontext besteht ein weiterer Wunsch in der Vereinfachung bürokratischer Vorgänge in transnationalen Bezügen. Darüber hinaus wünschen sich Eltern, je nach Fall, besseren Kontakt zu ihren Kindern, die soziale Hilfen in einer anderen Interreg-Region erhalten. Viele erhoffen sich zukünftig bessere und alltagsnähere Regelungen des Umgangs. Ein weiterer Wunsch besteht darin, den Hilfeverlauf, wann immer dies möglich ist, so zu strukturieren, dass eine Rückkehr des Kindes sichergestellt ist. Und schlussendlich äußern alle befragten Eltern den Wunsch nach mehr Transparenz in allen Phasen des Grenzen überschreitenden Hilfeverlaufs (Planung/Vorbereitung, Durchführung, Abschluss).

3.3 Zusammenfassung

Für Eltern (bzw. Familien) stellen Grenzen überschreitende Hilfeverläufe Chance und Risiko zugleich dar. Den Grenzüberschreitungen in selbst- oder fremdinitiiert Form geht in aller Regel bereits ein Hilfeverlauf in der Herkunftsregion voraus. Somit ist die Überschreitung von nationalen Landesgrenzen in diesen Fällen nicht Start-, sondern vielmehr Wendepunkt innerhalb eines komplexen Fallgeschehens, in das zahlreiche Akteur*innen involviert sind. Die Grenzüberschreitung kann vor diesem Hintergrund als Ausdruck fehlender Perspektiven und/oder Handlungsoptionen in der Herkunftsregion verstanden werden. Für Eltern bedeutet die Grenzüberschreitung in ein anderes Land der Interreg-Region zunächst eine Chance in Form von neuen Perspektiven der Fallbearbeitung bzw. der (Wieder-)Erlangung von Handlungsmächtigkeit. Allerdings sind den Eltern das Kinderschutzsystem in der Entsenderegion bzw. im Aufnahmeland mit seinen rechtlichen Vorgaben, Akteur*innen und Zuständigkeiten häufig kaum bis nicht bekannt. Die Grenzüberschreitung stellt in der Summe einen erheblichen, zusätzlichen Unsicherheitsfaktor dar. Hier sind Eltern daher umso mehr auf die Aufklärung über ihre Rechte in deren Grenzen überschreitenden Dimension, wie auf Möglichkeiten der Partizipation sowie transparente Abläufe und Entscheidungsprozesse seitens der Fachkräfte angewiesen. Wird dies nicht konsequent gewährleistet,



können Grenzen überschreitende Fallverläufe im Hinblick auf die Sicherstellung von Kinder- und Elternrechten ein erhebliches Risiko darstellen. Die Sicherstellung dieser Rechte kann vor allen durch Aufklärung, Transparenz und Partizipation erreicht werden. Zentrales Element hierfür bilden professionelle Arbeitsbeziehungen: Je vertrauensvoller und partizipativer diese seitens der Fachkräfte ausgestaltet werden, desto eher und umfassender können Kinder- und Elternrechte umgesetzt werden. Darüber hinaus sind aber auch organisationale Strukturen bestimmend für die Bedingung der Möglichkeiten von Partizipation, Aufklärung und Transparenz. Bislang werden die UN-Kinderrechte und die implizit hieraus ableitbaren Rechte von Eltern allerdings im Grenzen übergreifenden Kinderschutz in der Großregion noch unsystematisch umgesetzt. Dies hängt auch damit zusammen, dass noch kein verbindlicher Referenzrahmen zur transnationalen Fallbearbeitung unter Sicherstellung der Kinderrechte vorliegt.



IV. Fazit und Empfehlungen

Auf Grundlage der Synthese der Forschungsergebnisse aus den Achsen 1 bis 3 lassen sich förderliche und hinderliche Faktoren für eine adressat*innenbezogene und kinderrechtsbasierte Sicherstellung von Kinderschutz in der Großregion identifizieren. Im Horizont dieser Erkenntnisse lassen sich Vorschläge für die Reorganisation und Durchführung Grenzen überschreitender Kinderschutzfälle in der Großregion formulieren.

4.1 Synthese der Forschungsergebnisse aus Aktion 3 für Rheinland-Pfalz

Der Begriff Kinderschutz kann in Deutschland nicht eindeutig definiert werden. Vorzufinden sind engere und weitere Begriffsverständnisse, die von staatlichen Eingriffen in akuten Gefährdungssituationen bis hin zu einem sehr weiten Verständnis von Kinderschutz als grundlegender gesellschaftspolitischer Aufgabe reichen, bei der es um die Schaffung förderlicher Rahmenbedingungen für das Aufwachsen und die Entwicklung von Kindern geht. Gemeinsamer Bezugspunkt bei all diesen Zugängen ist die Orientierung am Kindeswohl. Hierbei handelt es sich, wie auch beim Kinderschutz, um ein soziales Konstrukt, das zeitlichem Wandel sowie kulturellen und gesellschaftlichen Einflüssen unterliegt. Die Ansichten darüber, welche Akteur*innen zum Kinderschutz zählen und welche Verantwortung ihnen obliegt, unterscheiden sich daher mitunter erheblich. Die Kinder- und Jugendhilfe ist unbestritten eine zentrale Akteurin innerhalb des deutschen Kinderschutzes, wobei den Jugendämtern die Ausführung des grundgesetzlich verankerten staatlichen Wächteramtes obliegt. Daneben treten allerdings viele weitere Akteur*innen aus dem Gesundheits-, Bildungs- und Sozialwesen, die sich miteinander vernetzen und in konkreten Fällen aushandeln, wie Kinderschutz fallbezogen sichergestellt werden kann. Maßgebliche Orientierungswerte für das professionelle Handeln im deutschen und damit zugleich rheinland-pfälzischen Kinderschutz sind der Schutz und die (Wieder-)Herstellung familialer Integrität. Charakteristisch für den Kinderschutz in Deutschland sind, rechtlich verankert im Grundgesetz und im SGB VIII, seine präventive, lebensweltorientierte Ausrichtung sowie seine Familienorientierung. Seit einiger Zeit erfolgt im Zuge vermeintlich gescheiterter Kinderschutzfälle eine verstärkte Fokussierung auf Prozesse der Risikobewertung und Fallbearbeitung insbesondere vor dem Hintergrund organisationaler Strukturen und der institutionellen Rahmung von Kinderschutz. Ziel ist die Steigerung der Effektivität des deutschen Kinderschutzes. Während für den innerstaatlichen Kinderschutz heute zahlreiche Handlungsempfehlungen und Verfahren zur Qualitätssicherung vorliegen, sind die transnationalen Dimensionen des Kinderschutzes weitestgehend aus dem Blick geraten bzw. vernachlässigt.

Die Überschreitung von Grenzen im Kinderschutz stellt allerdings gerade in der untersuchten Großregion keine Seltenheit dar. Transnationale Hilfeverläufe stehen in enger Verbindung zum strukturellen Ausbau der jeweiligen regionalen Hilfesysteme. Zur Überschreitung von Grenzen kommt es dann, wenn ein Hilfebedarf innerhalb eines regionalen Versorgungsmarktes nicht mehr gedeckt werden kann und die Hilfestrukturen in einem anderen Teil der Interreg-Region als geeigneter bzw. passgenauer erscheinen. Auf diese Weise entstehen regionaltypische Versorgungsströme in andere Länder der Großregion, die eine andere Angebots- und Versorgungsstruktur aufweisen. Für die Interreg-Region Rheinland-Pfalz sind dabei vor allem eingehende Fälle aus Luxemburg und Ostbelgien in den Bereich der Kinder- und Jugendhilfe sowie der Behindertenhilfe festzustellen. Über diese regionalen Versorgungslücken und Ausgleichsbewegungen entstehen relativ dauerhafte Märkte im sozialen Dienstleistungssektor.

Über diese strukturellen Gegebenheiten hinaus werden Grenzen überschreitende Hilfeverläufe maßgeblich durch die professionellen Praktiken der fallbearbeitenden Akteur*innen dies- und jenseits der Grenzen geprägt. Für professionelle Fachkräfte bedeuten Grenzen überschreitende Hilfeverläufe grundsätzlich einen teils erheblichen Mehraufwand an Arbeit. Das hängt auch damit zusammen, dass viele Einrichtungen strukturell noch nicht bzw. zu wenig auf die Bearbeitung von transnationalen Hilfeverläufen vorbereitet sind. Die konkrete Ausgestaltung der Fallarbeit beruht daher wesentlich auf einzelne Fachkräfte, für die dies häufig eine hohe Belastung darstellt. In Rheinland-Pfalz ist der Aspekt der Grenzüberschreitung kein verbindlicher Bestandteil in der Ausbildung von Fachkräften des Kinderschutzes, was sicherlich mit dazu beiträgt, dass die Wissensbestände und Kompetenzen bezüglich transnationaler



Fallarbeit mitunter defizitär sind. Darüber hinaus ist zu beobachten, dass in der Kinderschutzpraxis im Einzelfall die komplexen Problemlagen und Fallkonstellationen auf eine handhabbare Form der Fallbearbeitung verengt werden (= Komplexitätsreduktion), die sich nachteilig auf die Umsetzung von verbrieften Kinder- und Elternrechten auswirken (können).

Allerdings sind Familien und Kinder gerade in Grenzen überschreitenden Kontexten, in denen es viele Barrieren (räumliche Distanzen, Sprachbarrieren, kulturelle Grenzen u. Ä.) gibt, in besonderem Maße darauf angewiesen, wahr- und ernstgenommen zu werden. Für sie sind Grenzüberschreitungen mit einer Vielzahl von Unsicherheiten und Ungewissheiten verbunden. Sie kennen in der Regel das Kinderschutzsystem in der aufnehmenden Interreg-Region nicht und bislang bestehen für sie nur wenig Möglichkeiten, sich in angemessener Form über ihre Rechte zu informieren. Daher verlassen sie sich notgedrungen auf professionelle Einschätzungen, Vorschläge und Verfahrensweisen. Dies geschieht verschärfend in einer Situation, in der die Hilfe für Familien eine Chance darstellt, weil sich neue Perspektiven der Fallbearbeitung ergeben, verbunden mit der Hoffnung, endlich die passende Hilfe gefunden zu haben. Zum Risiko wird die Grenzüberschreitung allerdings dann, wenn Eltern- und Kinderrechte bei der transnationalen Fallbearbeitung nicht vollumfänglich gewahrt sind (und/oder den Akteur*innen nicht bekannt sind). Dass die Rechte von Adressat*innen mitunter aus dem Blick geraten bzw. in den Hintergrund rücken (können), kann auch auf eine zu große Arbeitsbelastung der Fachkräfte in Verbindung mit fehlenden organisationalen Ressourcen zurückgeführt werden.

Häufig wirkt die Unterbringung von einem Kind aus Luxemburg in Rheinland-Pfalz zunächst handlungsentlastend für die Familie und Fachkräfte, wenn Möglichkeiten der Hilfe gefunden werden, die es im Herkunftsland nicht gibt. Kinder wechseln allerdings in Grenzen überschreitenden Fallverläufen nicht nur von einem nationalen Kinderschutzsystem in ein anderes, sondern sie wechseln auch in weitere andere Systeme, wie z.B. in das Gesundheitssystem und in das Bildungssystem der aufnehmenden Interreg-Region. Hier bestehen teils ähnlich große Unterschiede in der Institutionalisierung, wie auch in den Kinderschutzsystemen der Großregion, und ein längerfristiger Systemwechsel kann mitunter zu gravierenden Problemen bei einer möglichen Rückkehr führen. Wird ein Kind aus Luxemburg z.B. über mehrere Jahre stationär in einer Einrichtung in Rheinland-Pfalz untergebracht, wird es notwendigerweise auch in das dortige Schulsystem integriert. Je länger die Beschulung in Deutschland dauert, desto schwieriger wird eine Rückkehr nach Luxemburg und eine Wiedereingliederung in deren Schulsystem. Solche längerfristigen Fragen werden häufig nicht von Beginn an mitgedacht, können aber zu erheblichen Problemen im weiteren Verlauf der Fallbearbeitung führen.

Gleichfalls von Beginn an mitzudenken sind die möglichen Folgen, die eine Herausnahme des Kindes aus seinem gewohnten sozialen Umfeld und insbesondere von seinen Eltern hat. Je nach dem wo die Familie lebt, können bei stationären Unterbringungen in einem anderen Teil der Interreg-Region größere Entfernungen zu bewältigen sein. Auch aus diesem Grund ist fallspezifisch sorgsam zu prüfen, ob ein regelmäßiger Kontakt zu den Eltern sichergestellt werden kann und inwiefern es zumutbar erscheint, eine mögliche Entwurzelung aus dem bekannten Umfeld »in Kauf zu nehmen«. Weitere zu beachtende Aspekte ergeben sich auch im Hinblick auf die Möglichkeit zur Elternarbeit bzw. Elternpartizipation. Möglicherweise kann diese über eine größere Distanz nicht in erforderlichen Umfang gewährleistet werden. Des Weiteren spielen transnationale Planungs- und Kooperationsprozesse eine zentrale Rolle. Hierbei muss Berücksichtigung finden, dass weit mehr Grenzen zu überschreiten sind als einzig territoriale Grenzen. Um den Fall in seiner Gänze in angemessener Weise bearbeiten zu können, bedarf es einer gemeinsamen Fallgeschichte und einer »geteilten Idee« davon, wie Kinderschutz im konkreten Fall gemeinsam kurz-, mittel- und langfristig verwirklicht werden kann.

Kurzum: Die Initiierung und Durchführung eines Grenzen überschreitenden Kinderschutzes ist im professionellen Handeln sorgsam und umfassend abzuwägen. Sie sollten nicht im Sinne einer 'schnellen Problemlösung' initiiert werden und auch nicht, um regionale Hilfesysteme und/oder Fachkräfte zu entlasten. Grundsätzlich ist jeder Wohlfahrtsstaat für die staatliche Organisation von Kinderschutz zustän-



dig und demzufolge auch verpflichtet, entsprechende Hilfestrukturen auf- und auszubauen bzw. vorzuhalten. Die Initiierung transnationaler Hilfeverläufe aus strukturellen Gründen (z.B. aus fiskalischen Überlegungen) ist kritisch zu hinterfragen, da hierbei davon ausgegangen werden darf, dass nicht das Kindeswohl in erster Linie ausschlaggebend für den Grenzübertritt ist. Steht die Grenzüberschreitung hingegen im Zusammenhang mit dezidiert pädagogisch begründeten Gesichtspunkten und versteht sich als Mittel im »best interest of the child«, vermag der Grenzübertritt neue und wertvolle Impulse im Interesse des Kindeswohls zu setzen. Dies setzt nicht zuletzt voraus, dass weitaus stärker als bislang im transnationalen Kinderschutz der Spannung zwischen der »Intimwelt Familie« und der »Vertragswelt Kinderschutz« Rechnung getragen wird.

Vor diesem Hintergrund werden abschließend Überlegungen zur Sicherstellung der UN-Kinderrechte im Grenzen überschreitenden Kinderschutz sowie Vorschläge für die Weiterentwicklung und Qualitätssicherung des Kinderschutzes in der Großregionen formuliert.

4.2 Handlungsempfehlungen unter besonderer Berücksichtigung der UN-Kinderrechte

Allgemeine Handlungsempfehlungen zur Sicherstellung der UN-Kinderrechte in Grenzen überschreitenden Fallverläufen:

- Kinderrechte sind umfassend im Grenzen überschreitenden Kinderschutz fallbezogen wie auch fallübergreifend zu berücksichtigen und markieren einen zentralen Bestandteil der Grenzen überschreitenden Verständigung über alle Professionen hinweg.
- Die Umsetzung von Kinderrechten ist in der Kinderschutzpraxis ein Aushandlungsprozess zwischen allen beteiligten Akteur*innen, der auf der wechselseitigen Anerkennung und Wertschätzung beruht.
- Die Entscheidung, im Kinderschutz Grenzen zu überschreiten, darf nie leichtfertig und voreilig getroffen werden. Sie ist vielmehr Ergebnis einer sorgfältigen, für alle beteiligten Akteur*innen transparenten Abwägung der Chancen und aller möglichen Risiken.
- Wenn im Kinderschutz territoriale Grenzen überschritten werden, ist die Rückkehroption des Kindes in das Herkunftsland stets mitzudenken. Ist es unklar, ob ein Kind nach einer Auslandsunterbringung in sein Herkunftsland zurückkehren kann, ist von der Grenzen überschreitenden Inanspruchnahme einer sozialen Hilfe möglichst Abstand zu nehmen.
- Eine Unterbringung in einem anderen Land darf keinesfalls auf der Grundlage einer kurzfristigen Problemverschiebung beruhen, sondern ist stets das Ergebnis eines pädagogisch legitimierten Entscheidungsprozesses.
- Über die Kinderrechte hinaus sind auch die Elternrechte nicht aus dem Blick zu verlieren. Beim Grenzen überschreitenden Kinderschutz ist somit nicht nur das Kind zu schützen, sondern auch seine Eltern und die Familie insgesamt.
- Die Inanspruchnahme einer Grenzen überschreitenden sozialen Hilfe für ein Kind oder eine/einen Jugendlichen hat in der Regel den regelmäßigen Kontakt mit den Eltern zu gewährleisten.
- Die Inanspruchnahme einer Grenzen überschreitenden sozialen Hilfe darf nicht dazu führen, dass ein Kind die soziale Bindung an sein familiales Umfeld und seine Herkunftsregion verliert.

Um dauerhafte Strukturen und verlässliche Voraussetzungen für einen gelingenden transnationalen Kinderschutz in der Großregion zu etablieren, werden die folgenden Umsetzungsmöglichkeiten vorgeschlagen:

- Etablierung einer zentralen Servicestelle »Kinderschutz in der Großregion«. Die Servicestelle verfügt über umfassende Informationen in allen Fragen und Angelegenheiten des Kinderschutzes, vermittelt Kontakte zu ausgewiesenen Ansprechpartner*innen in der Großregion und gibt profunde Auskünfte zu rechtlichen, fachlichen etc. Fragen des Grenzen überschreitenden Kinderschutzes. Die Servicestelle organisiert zudem regelmäßige Fachtage und Vernetzungstreffen für im Kinderschutz tätige Fachpersonen und Adressat*innen (z.B. Eltern).



- Vor dem Hintergrund fortschreitender Digitalisierung und im Zuge des Anspruchs, den Adressat*innen Grenzen überschreitender sozialer Hilfen niedrigschwellig die Möglichkeit zu eröffnen, sich jederzeit und unabhängig von betreuenden professionellen Akteur*innen dies und jenseits der Grenzen umfassend über ihre Rechte zu informieren, wird die Schaffung einer Digitalen Service-App empfohlen, in der es insbesondere um die adressat*innensensible Möglichkeit der Aufklärung über Kinderrechte geht (vgl. Weinhardt, 2018).
- Initiierung eines Arbeitskreises „Grenzen überschreitender Kinderschutz in der Großregion“, in dem sich regelmäßig mit Fragen des Kinderschutzes befasste Akteur*innen aus Wissenschaft und Praxis treffen, um sich gegenseitig im Rahmen der EUREGIO über Erfahrungen, Entwicklungen und zukünftige Vorhaben auszutauschen. Eine Aufgabe des Arbeitskreises ist die Erarbeitung und kontinuierliche Fortschreibung eines Referenzrahmens zur transnationalen Fallarbeit.
- Die Einrichtung einer transnationalen Ombudsstelle stellt sicher, dass Kinder, Jugendliche und Eltern über ihre Rechte im transnationalen Kinderschutz vollumfänglich informiert werden. Eine weitere Aufgabe der Ombudsstelle ist die Etablierung eines unabhängigen Beschwerdemanagements. Unter dem Dach der Ombudsstelle begleiten Unabhängige Grenzlotsen die transnationalen Hilfeverläufe. Sie unterstützen die Sicherstellung von Kinder- und Elternrechten und gewährleisten unter anderem die Reintegration in das (Aus-)Bildungssystem des Herkunftslandes.
- Die Gründung eines transregionalen Elternvereins ermöglicht als eine unabhängige Plattform den Austausch zwischen Eltern mit Hilfebedarf.



Literaturverzeichnis

- Ackermann, T. (2017). *Über das Kindeswohl entschieden*. Bielefeld: Transcript.
- Arbeitsgemeinschaft für Kinder- und Jugendhilfe AJG (2011). *Gesamtzuständigkeit der Kinder- und Jugendhilfe für alle Kinder und Jugendlichen*. Online verfügbar unter: <https://www.agj.de/fileadmin/files/positionen/2011/Gesamtzustandigkeit.pdf> (19.12.2019).
- Autorengruppe Kinder- und Jugendhilfestatistik (2019). *Kinder- und Jugendhilfereport 2018. Eine kennzahlenbasierte Analyse*. Opladen, Berlin, Toronto: Barbara Budrich.
- Autorengruppe des 14. Kinder- und Jugendhilfereports (2013). *14. Kinder- und Jugendbericht. Bericht über die Lebenssituation junger Menschen und die Leistungen der Kinder- und Jugendhilfe in Deutschland*. Berlin: Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend.
- Baader, M. S., Eßer, F. & Schröer, W. (Hrsg.) (2014). *Kindheiten in der Moderne*. Frankfurt, New York: Campus.
- Balzani, B., Deshayes, S.-L., Gillet, M., Meyer & J., Rihoux, J. (2015). *Protéger l'enfant par-delà les frontières*. Nancy: Presses Universitaires de Nancy.
- Bauer, P. & Brunner, E. J. (Hrsg.) (2006). *Elternpädagogik. Von der Elternarbeit zur Erziehungspartnerschaft*. Freiburg i. B.: Lambertus.
- Betz, T. & Eßer, F. (2016). Kinder als Akteure - Forschungsbezogene Implikationen des erfolgreichen Agency-Konzepts. In: *Diskurs Kindheits- und Jugendforschung, (11/3)*, S. 301-314.
- Biesel, K. & Urban-Stahl, U. (2018). *Lehrbuch Kinderschutz*. Weinheim, Basel: Beltz Juventa.
- Biesel, K. & Wolff, R. (2014). *Aus Kinderschutzfehlern lernen*. Bielefeld: Transkript.
- Bode, I. & Turba, H. (2014). *Organisierter Kinderschutz in Deutschland. Strukturdaten und Modernisierungsparadoxien*. Wiesbaden: Springer VS.
- Bollig, S, Honig, M.-S. & Nienhaus, S. (2016). *Vielfalt betreuter Kindheiten. Ethnographische Fallstudien zu den Bildungs- und Betreuungsarrangements 2-4-jähriger Kinder*. Belval: Université du Luxembourg.
- Böwer, M. (2012). *Kindeswohlschutz organisieren*. Weinheim, Basel: Beltz Juventa.
- Braches-Chyrek, R., Röhner, C. & Sünker, H. (Hrsg.) (2012). *Kindheiten. Gesellschaften. Interdisziplinäre Zugänge zur Kindheitsforschung*. Opladen, Berlin, Toronto: Barbara Budrich.
- Bundesamt für Justiz (2019). *Länderübersicht 2018*. Online verfügbar unter: https://www.bundesjustizamt.de/DE/Themen/Buergerdienste/HKUE/Statistik/Statistik_node.html (13.12.2019).
- Bundesgerichtshof (2019). *Beschluss Nr. XII ZB 408/18*. Online verfügbar unter: <https://juris.bundesgerichtshof.de/cgi-bin/rechtsprechung/document.py?Gericht=bgh&Art=en&Datum=2019-2-6&nr=93258&pos=24&anz=6&Blank=1.pdf> (14.12.2019).
- Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend BMFSFJ (Hrsg.) (2013). *14. Kinder- und Jugendbericht. Bericht über die Lebenssituation junger Menschen und die Leistungen der Kinder- und Jugendhilfe in Deutschland*. Berlin: Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend.
- Bühler-Niederberger, D. (2018). Vom Sozialisationsansatz zur Kindheitssoziologie. In: T. Betz, S. Bollig, M. Joos & S. Neumann (Hrsg.). *Institutionalisierungen von Kindheit* (S. 22-37). Weinheim, Basel: Beltz Juventa.
- Bühler-Niederberger, D., Mierendorff, J. & Lange, A. (Hrsg.) (2010). *Kindheit zwischen fürsorglichem Zugriff und gesellschaftlicher Teilhabe*. Wiesbaden: Springer VS.
- Bühler-Niederberger, D., Alberth, L. & Eisentraut, S. (Hrsg.) (2014). *Kinderschutz: Wie kindzentriert sind Programme, Praktiken, Perspektiven?* Weinheim, Basel: Beltz, Juventa.
- Dahmen, S. & Kelle, H. (2020). Zur Einführung: Ambivalenzen des Kinderschutzes – Empirische und theoretische Perspektiven. In: H. Kelle & S. Dahmen (Hrsg.). *Ambivalenzen des Kinderschutzes* (S. 7-18). Weinheim, Basel: Beltz Juventa.
- Dettenborn, H. (2017). *Kindeswohl und Kindeswille* (5., akt. Auflage). München, Basel: Ernst Reinhardt.
- Ebner, S. (2018). *Kinderschutz in stationären Einrichtungen der Behindertenhilfe*. München: DJI.
- Fegert, J. M. & Schläfke, D. (Hrsg.) (2010). *Maßregelvollzug zwischen Kostendruck und Qualitätsanforderungen*. München: C. H. Beck.
- Fegert, J. M., Ziegenhain, U. & Fangerau, H. (2010). *Problematische Kinderschutzverläufe*. Weinheim, München: Juventa.
- Flick, U. (2016). *Qualitative Sozialforschung* (7. Auflage). Reinbek: Rowohlt.
- Franzheld, T. (2017). *Verdachtsarbeit im Kinderschutz. Eine berufsbezogene Vergleichsstudie*. Wiesbaden: Springer VS.
- Glaser, B. G. & Strauss, A. L. (1967). *The Discovery of Grounded Theory: Strategies for Qualitative Research*. Chicago: Aldine.



- Interreg (2019): *Das Programm INTERREG V A Großregion 2014-2020*. Online verfügbar unter: [//www.interreg-gr.eu/de/presentation](http://www.interreg-gr.eu/de/presentation) (02.12.2019).
- Hagen, B. (2016). *Jugendhilfe in Kooperation: Erziehungshilfen - Kinder- und Jugendpsychiatrie - Polizei - Justiz*. Dähre: Schöneporth.
- Heiner, M. (2004). *Diagnostik und Diagnosen in der Sozialen Arbeit*. Berlin: Dt. Vereins für öffentliche und private Fürsorge.
- Hinz, A. (2010). Inklusion - historische Entwicklungslinien und internationale Kontexte. In: A. Hinz, I. Körner & U. Niehoff (Hrsg.). *Von der Integration zur Inklusion* (3. Auflage) (S. 33-45). Marburg: Bundesvereinigung Lebenshilfe.
- Honig, S. (2017). Institutionalisierte Kindheit. Kindeswohl als kindheitstheoretisches Konstrukt. In: M. Heimbach-Steins & A. M. Riedl (Hrsg.). *Kindeswohl zwischen Anspruch und Wirklichkeit* (S. 35-45). Paderborn: Ferdinand Schöningh.
- Kelle, H. (2018). Generationale Ordnung als Proprium von Erziehungswissenschaft und Kindheitssoziologie. In: T. Betz, S. Bollig, M. Joos & S. Neumann (Hrsg.). *Institutionalisierungen von Kindheit* (S. 38-53). Weinheim, Basel: Beltz Juventa.
- Kelle, H. (2020). Risikoscreenings rund um die Geburt im Kontext von Frühen Hilfen. In: H. Kelle & S. Dahmen (Hrsg.). *Ambivalenzen des Kinderschutzes* (S. 84-109). Weinheim, Basel: Beltz Juventa.
- Kelly, L., Hagemann-White, C., Meysen, T. & Römkens, R. (2011). *Realising Rights. Case Studies on State Responses to Violence against Women and Children in Europe*. London: London Metropolitan University.
- Kindler, H. (2010). Kinderschutz in Europa. Philosophien, Strategien und Perspektiven nationaler und transnationaler Initiativen zum Kinderschutz. In: R. Müller & D. Nüsken (Hrsg.). *Child Protection in Europe. Von Nachbarn lernen - Kinderschutz qualifizieren* (S. 11-29). Münster: Waxmann.
- Kindler, H. (2019). Kinderschutz in Europa. In: *Sozialmagazin*, (44/9-10), S. 24-27.
- Kindler, H. & Rauschenbach, T. (2016). Kinderschutz als gesamtgesellschaftliche Aufgabe. Rückblick und künftige Perspektiven. In: *Forum Jugendhilfe*, (2/2016), S. 4-9.
- Klinkhammer, N. (2014). *Kindheit im Diskurs*. Marburg: Tectum.
- Köngeter, S. (2009). Der methodologische Nationalismus der Sozialen Arbeit in Deutschland. In: *Zeitschrift für Sozialpädagogik*, (7/4), S. 340-359.
- Komdat Dortmunder Arbeitsstelle Kinder - & Jugendhilfestatistik (Hrsg.) (2019). *KomDat - Kombinierte Daten der Kinder- und Jugendhilfe*, (22/2).
- Landesamt für Soziales, Jugend und Versorgung Rheinland-Pfalz LSJV RLP (2019). *Servicestelle Kinderschutz*. Online verfügbar unter: <https://lsjv.rlp.de/de/unsere-aufgaben/kinder-jugend-und-familie/landesjugendamt/servicestelle-kinderschutz/> (20.12.2019).
- Macsenaere, M. & Esser, K. (2012). *Was wirkt in der Erziehungshilfe*. Reinhardt: München.
- Maiwald, J. (2013). Stellen Interviews eine geeignete Datenbasis für die Analyse beruflicher Praxis dar? In: *Sozialer Sinn*, (4/1), S. 151-180.
- Marthaler, T., Bastian, P., Bode, I. & Schrödter, M. (Hrsg.) (2012). *Rationalitäten des Kinderschutzes: Kindeswohl und soziale Interventionen aus pluraler Perspektive*. Wiesbaden: Springer VS.
- Mayring, P. (2015). *Qualitative Inhaltsanalyse. Grundlagen und Techniken* (12., überarb. Auflage). Weinheim, Basel: Beltz Juventa.
- Meuser, M. & Nagel, U. (2005). ExpertInneninterviews - vielfach erprobt, wenig bedacht: ein Beitrag zur qualitativen Methodendiskussion. In: A. Bogner, B. Littig & W. Menz (Hrsg.). *Das Experteninterview* (2. Auflage) (S. 71-95). Wiesbaden: VS Verlag.
- Mierendorff, J. & Oster, O. (2014). Kinder im Wohlfahrtsstaat. Leitbilder der aktuellen Sozialpolitik. In: D. Bühler-Niederberger, L. Alberth & S. Eisentraut (Hrsg.): *Kinderschutz. Wie kindzentriert sind Programme, Praktiken und Perspektiven?* (S. 200-221). Weinheim, Basel: Beltz Juventa.
- Müller, B. (2017). *Sozialpädagogisches Können. Ein Lehrbuch zur multiperspektivischen Fallarbeit* (8. Auflage, aktualisiert und erweitert von U. Hochuli Freund). Freiburg i. B.: Lambertus Verlag.
- Münder, J., Meysen, T. & Trenczek, T. (2013). *Frankfurter Kommentar zum SGB VIII – Kinder- und Jugendhilfe*. Baden-Baden: Nomos.
- Pantucek, P. (2012). *Soziale Diagnostik. Verfahren für die Praxis Sozialer Arbeit*. Wien, Köln, Weimar: Böhlau.
- Paritätischer Gesamtverband (2019). *Apell: „Exklusion beenden: Kinder- und Jugendhilfe für alle jungen Menschen und ihre Familien!“* Online verfügbar unter: [http://infothek.paritaet.org/pid/fachinfos.nsf/0/5f7efc0cfe3ec71cc1258463003a310b/\\$FILE/Appell_Jugendhilfe%20f%C3%BCr%20alle_August%202019_final.pdf](http://infothek.paritaet.org/pid/fachinfos.nsf/0/5f7efc0cfe3ec71cc1258463003a310b/$FILE/Appell_Jugendhilfe%20f%C3%BCr%20alle_August%202019_final.pdf) (19.12.19).
- Pluto, L. (2007): *Partizipation in den Hilfen zur Erziehung. Eine empirische Studie*. München: DJI.
- Projektgruppe Zweiter Kinder- und Jugendbericht Rheinland-Pfalz (2015). *Zweiter Kinder- und Jugendbericht Rheinland-Pfalz- Respekt! Räume! Ressourcen!* Mainz: Ministerium für Integration, Familie, Kinder, Jugend und Frauen MIFKJF.



- Przyborski, A. & Wohlrab-Sahr, M. (2014). *Qualitative Sozialforschung* (4. Auflage). München: Oldenbourg.
- Rothärmel, S., Dippold, I., Wiethoff, K., Wolfslast, G. & Fegert, J. M. (2006). *Patientenaufklärung, Informationsbedürfnis und Informationspraxis in der Kinder- und Jugendpsychiatrie und Psychotherapie*. Göttingen: Vandenhoeck & Ruprecht.
- Schone, R. & Struck, N. (2018). Kinderschutz. In: H.-U. Otto & H. Thiersch (Hrsg.). *Handbuch Soziale Arbeit* (6., überarb. Auflage) (S. 767-779). München: Ernst Reinhard Verlag.
- Sievers, B. & Bienentreu, H. (2006). *Grenzüberschreitende Fallarbeit in der Jugendhilfe*. Frankfurt a. M.: Internationale Gesellschaft für erzieherische Hilfen.
- Spatscheck, C. & Thiessen, B. (Hrsg.) (2017). *Inklusion und Soziale Arbeit*. Opladen, Berlin, Toronto: Barbara Budrich.
- Statistisches Bundesamt Destatis (2018). *Datenreport 2018*. Online verfügbar unter: https://www.destatis.de/DE/Service/Statistik-Campus/Datenreport/Downloads/datenreport-2018.pdf?__blob=publicationFile (05.02.2019).
- Statistisches Bundesamt Destatis (2019a). *Statistisches Jahrbuch 2019*. Online verfügbar unter: https://www.destatis.de/DE/Themen/Querschnitt/Jahrbuch/jb-soziales.pdf?__blob=publicationFile (18.12.2019).
- Statistisches Bundesamt Destatis (2019b). *Statistiken der Kinder- und Jugendhilfe- Ausgaben und Einnahmen*. Online verfügbar unter: https://www.destatis.de/DE/Themen/Gesellschaft-Umwelt/Soziales/Kinderhilfe-Jugendhilfe/_inhalt.html#sprg234636 (18.12.2019).
- Statistisches Bundesamt Destatis (2019c). *Ausgaben und Einnahmen der Sozialhilfe nach dem SGB XII*. Online verfügbar unter: https://www.destatis.de/DE/Themen/Gesellschaft-Umwelt/Soziales/Sozialhilfe/Tabellen/t03_bruttoausgaben_Hilfearten_laender_2018.html (23.01.2020).
- Statistisches Landesamt Rheinland-Pfalz (2019). *Statistische Berichte 2019*. Online verfügbar unter: http://www.statistik.rlp.de/fileadmin/dokumente/berichte/K/1153/K1153_201800_1j_K.pdf (23.01.2020).
- Tetzer, M. (2015). *Das Spannungsverhältnis zwischen Kinder- und Jugendhilfe und Kinder- und Jugendpsychiatrie*. Weinheim, Basel: Beltz Juventa.
- United Nations (1989). *Convention on the Rights of the Child*. Online verfügbar unter: https://treaties.un.org/doc/Treaties/1990/09/19900902%2003-14%20AM/Ch_IV_11p.pdf (14.12.2019).
- Wapler, Friederike (2017). Das Kindeswohl: Individuelle Rechtsverwirklichung im sozialen Kontext. In: F. Sutterlüty & S. Flick (Hrsg.). *Der Streit ums Kindeswohl* (S. 14-51). Weinheim, Basel: Beltz Juventa.
- Wirtschafts- und Sozialausschuss der Großregion (2018). *Bericht zur wirtschaftlichen und sozialen Lage in der Großregion 2017/2018*. Saarbrücken: Eigendruck.
- Witte, S., Miehlbradt, L., Santen, E. v. & Kindler, H. (2017). Kinderschutzsysteme im europäischen Vergleich. Vorstellung des internationalen Forschungsprojektes HESTIA. In: *Forum Erziehungshilfen*, (23/1), S. 46-48.
- Witzel, A. (1985). Das problemzentrierte Interview. In: G. Jüttemann (Hrsg.). *Qualitative Forschung in der Psychologie: Grundfragen, Verfahrensweisen, Anwendungsfelder* (S. 227-255). Weinheim: Beltz.
- Weinhadt, Marc (2018): Hey ChiRi: Kinderrechte digital für Kinder aufbereitet. Online verfügbar unter: <https://marcweinhadt.de/?p=2694> (03.09.2020).
- Wutzler, M. (2019). *Kindeswohl und Ordnungen der Sorge*. Weinheim, Basel: Beltz Juventa.
- Zaun-Rausch, G. (2008). *Kinderschutz in Rheinland-Pfalz*. Dresden: Saxonia.